

**Studienordnungen für die Teilstudiengänge Lehramt an Grund-, Haupt-
und Realschulen
an der Technischen Universität Carolo-Wilhemina zu Braunschweig
auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der ZPO der TU
Braunschweig vom 05. 04. 2001**

Übersicht:

Übersicht:.....	1
Allgemeine Rahmenbedingungen	2
A. Unterrichtsfächer	3
Biologie	3
Biologie als Langfach	3
Biologie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)	7
Chemie	9
Chemie als Langfach.....	9
Chemie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht).....	12
Deutsch	14
Deutsch als Langfach.....	14
Deutsch als Kurzfach	19
Englisch	23
Englisch als Langfach.....	23
Englisch als Kurzfach	28
Evangelische Religion	31
Evangelische Religion als Langfach	31
Evangelische Religion als Kurzfach	36
Geschichte	38
Geschichte als Langfach	38
Geschichte als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)	44
Mathematik	46
Mathematik als Langfach.....	46
Mathematik als Kurzfach	51
Musik	53
Musik als Langfach.....	53
Musik als Kurzfach	57
Politik	59
Politik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht).....	59
Sachunterricht	61
Sachunterricht als Langfach.....	61
Sachunterricht als Kurzfach.....	65

Sport	68
Sport als Langfach	68
Sport als Kurzfach	75
Physik	80
Physik als Langfach	80
Physik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)	83
Technik	84
Technik als Langfach.....	84
Technik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)	89
B. Grundwissenschaften	92
Pädagogik.....	92
Psychologie.....	97
C. Wahlpflichtfächer	100
Philosophie als Wahlpflichtfach	100
Politik als Wahlpflichtfach	102
Soziologie als Wahlpflichtfach	103
D. Anlagen zur Studienordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	105
D.1. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 sowie §4 Abs. 3.1	105
D.2. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise	107
D.3. Praktikumsordnung	108

Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Kombinierbarkeit und Durchlässigkeit der Teilstudiengänge

1.1. Der Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Studienschwerpunkt Grundschule** umfasst das Studium von drei Unterrichtsfächern (s. Teil A), i.e. ein Langfach (als erstes Unterrichtsfach) und zwei Kurzfächer (zweites und drittes Unterrichtsfach), sowie der Grundwissenschaften Pädagogik und Psychologie (s. Teil B) und eines Wahlpflichtfaches (s. Teil C.).

Eines der drei Unterrichtsfächer muss **Deutsch oder Mathematik** sein. Mit einem oder beiden dieser Fächer können die folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Englisch, Evangelische Religion, Musik, Sport und Sachunterricht, sowie Kunst und Gestaltendes Werken (an der Hochschule für Bildende Künste HBK).

1.2. Der Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule** umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern als Langfächern (s. Teil A) sowie der Grundwissenschaften Pädagogik und Psychologie (s. Teil B) und eines Wahlpflichtfaches (s. Teil C).

Eines der beiden Fächer muss **Deutsch, Englisch oder Mathematik** sein. Es können auch zwei dieser Fächer miteinander verbunden werden. Mit einem dieser Fächer kann zudem kombiniert werden: Biologie, Chemie, Physik, Technik, Evang. Religion, Geschichte, Musik oder Sport sowie Kunst und Gestaltendes Werken (an der HBK).

1.3. **Die naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Biologie und Physik** können im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit beiden Studienschwerpunkten ebenfalls miteinander kombiniert

werden. Studierende, die eine derartige Kombination wählen, müssen beim Nieders. Landesprüfungsamt für Lehrämter einen entsprechenden formlosen Antrag stellen.

2. Fachstudienberatung

Neben der ständig angebotenen Beratung in den Sprechstunden aller Lehrenden wird den Studierenden zu Beginn und am Ende des Grundstudiums die Gelegenheit zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gegeben. Diese bezieht sich auf

- Aufbau und Organisation des Studiums, die Studieninhalte und Arbeitsformen,
- Vorbereitung auf die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung,
- Regularien der Studien- und der Prüfungsordnungen,
- Organisation der Hochschule sowie der für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (Bibliotheken, Sprachenzentrum, Akademisches Auslandsamt, u. a.).

3. Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums

Das ordnungsgemäße Studium gemäß den Studienordnungen der einzelnen Teilstudiengänge wird von der Hochschule durch Unterschrift/Siegel auf den Nachweisen zum Studienverlauf bestätigt.

A. Unterrichtsfächer

Biologie

Das Fach Biologie kann an der TU Braunschweig nur als Langfach im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und als Bezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Biologie als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Biologie (Langfach) soll die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit des Lehrers vorbereiten. Es soll ihnen die dafür erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und notwendigen Fähigkeiten exemplarisch vermitteln. Dabei sollen, dem Charakter des Faches entsprechend, die Studierenden schwerpunktmäßig die Fähigkeit erlangen zu erkennen, welche Beziehungen zwischen dem Menschen und seinen natürlichen Umfeldern bestehen und wie diese Zusammenhänge und Beziehungen jeweils jahrgangsstufengerecht transformiert und dargestellt werden können. Bezugspunkte der inhaltlichen Auseinandersetzung sind dabei auch gesellschaftliche Problembereiche sowie gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen des einzelnen Menschen.

Aus dieser Zielsetzung heraus ergeben sich die **fachwissenschaftlichen** und **fachdidaktischen** Studieninhalte. Die **fachwissenschaftlichen** Anteile bestehen aus der inhaltlichen Synthese insbesondere nachfolgend aufgeführter Teildisziplinen der Biologie: Botanik, Zoologie, Morphologie, Systematik, Ökologie, Physiologie, Genetik, Mikrobiologie, Verhaltensbiologie, Humanbiologie, Evolution unter Berücksichtigung chemischer und physikalischer Prinzipien sowie im Kontext erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen. Im Bereich der **Fachdidaktik** werden Kompetenzen vermittelt, die sich hauptsächlich auf die Unterrichtspraxis beziehen. Dazu gehören Grundbegriffe, Ansätze und Methoden des Biologieunterrichts, Theorien und Methoden des Unterrichts in verschiedenen Schulstufen, Themenauswahl (Umweltbildung, Gesund-

heitsförderung, Sexualerziehung u.a.) und ihre didaktische Begründung, Medien des Biologieunterrichts, Einführung in die Vorschriften des Natur- und Tierschutzes, Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium baut sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auf, in welche die jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile variabel integriert sind. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums 8 Semester und umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS), von denen 22 SWS auf das Grundstudium (1.-4. Sem.) und 18 SWS auf das Hauptstudium (5.-8. Sem.) entfallen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung).

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst die dreisemestrige Veranstaltungsreihe "Fachwissenschaftliche Grundlagen I – III" sowie die zugehörigen "Fachdidaktischen Übungen I – III". Inhaltliche Schwerpunkte sind: Zoologie, Humanbiologie, Botanik, Ökologie, Physiologie, Mikrobiologie, Genetik, Evolution und Verhaltensbiologie. Durch eine Bestimmungsübung sollen Kenntnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erworben werden. Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

Verbindlich ist ferner eine Lehrveranstaltung zu Medien und Methoden des Biologieunterrichts (*Know-how*).

Außerdem können bereits zwei Lehrveranstaltungen aus den BU-Bereichen (s. 7.1.) gewählt werden.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt.

6.1. Prüfungsvorleistungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum mit allgemeinbiologischen Aspekten und den Schwerpunkten Morphologie, Systematik, Physiologie (= LV Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Übungen I),
- der Bestimmungsübung mit Exkursionen (4 Exkursionstage) zur Einführung in die heimische Pflanzen- und Tierwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen und Vorschriften des Natur- und Tierschutzes.

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Mündliche Prüfung von 30 Min. oder 2stündige Klausur in Grundlagen der Fachwissenschaft (Botanik und Zoologie) sowie in Fachdidaktik.

7. Hauptstudium

7.1. Pflichtveranstaltungen

Verbindlich sind im Hauptstudium die Lehrveranstaltungen zu den „**Biologischen Umfeldern**“.

Ein Biologisches Umfeld ist ein Lernfeld mit biologisch akzentuierter Kennzeichnung eines Problemkomplexes von besonderer Aktualität und Relevanz, in dem biologische Fakten, Erkenntnisse, Einsichten und Zusammenhänge mit dem Gefüge gesellschaftlicher Problematik vernetzt sind. Die Lehrveranstaltungen zu den Biologischen Umfeldern können aus 12 Lehrveranstaltungen - gegliedert in drei Gruppen - und aus Spezialvorlesungen, -übungen und -seminaren gewählt werden. Es ist verbindlich, mindestens zwei zweisemestrige Biologische Umfeldseminare aus zwei verschiedenen Gruppen zu studieren und aus der verbleibenden dritten Gruppe ein einsemestriges. Die übrigen Seminare zu Biologischen Umfeldern können nach eigener Wahl studiert werden (s. Studienplan).

Die Lehrveranstaltungen zu den Biologischen Umfeldern ermöglichen die Wahl eines Studienschwerpunktes und schließen die Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit ein.

7.2. Fachpraktikum

Soweit das Fachpraktikum im Langfach Biologie absolviert wird, sollte es nach der bestandenen Zwischenprüfung im Hauptstudium durchgeführt und dem gewählten Stufenschwerpunkt entsprechen.

Die Teilnahme am vorbereitenden Seminar „*Know-how: Methoden, Medien (Planung, Durchführung und Auswertung von Biologieunterricht)*“ im Grundstudium (s. § 5) ist für alle Studierenden des Faches Biologie verpflichtend, auch wenn das Fachpraktikum nicht im Fach Biologie durchgeführt wird.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie §4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Biologie. Lehrveranstaltungen wie „Wissenschaft und Technik“ oder „Ideologie und Weltanschauung“ sind für integrative Arbeit im Sinne fächerübergreifender Lernfelder vorgesehen. Für die Auswahl der Projektthemen stehen die Lehrveranstaltungen „Biologische Umfeldler“ zur Verfügung.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein Leistungsnachweis zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung, Leistungsnachweise

Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung mit Exkursionen (8 Exkursionstage) zur Ökologie oder Physiologie (z.B. BU: Umweltänderungen),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung zu Schulversuchen aus der Humanbiologie einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung (z.B. BU: Gesundheit, Krankheit, Medizin),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik (Know-how: Medien/Methoden),
- Ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachübergreifenden Lehrveranstaltung zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen oder ethischen Fragestellungen, z. B. zu den Themen: biologische, gesellschaftliche und ethische Probleme oder Aspekte der Energie oder chemische und physikalische Vorgänge im Organismus (z.B. BU: „Wissenschaft und Technik“ oder „Ideologie und Weltanschauung“).

9.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung im Fach Biologie umfasst:

- eine **Hausarbeit**, sofern diese im Langfach Biologie geschrieben werden soll. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.
- eine **Arbeit unter Aufsicht** (Bearbeitungsdauer 4 Stunden). Der Prüfling wählt einen der Bereiche Physiologie, Ökologie, Genetik/Evolution oder Humanbiologie. Es werden 3 Themen zu diesem Bereich zur Auswahl gestellt.
- eine **mündliche Prüfung** im Umfang von 60 Minuten Dauer. Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Zusammenhangswissen. Die Themen dürfen jedoch nicht in der Hausarbeit oder der Klausur bearbeitet worden sein.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Für die mündliche Prüfung bestehen folgende Prüfungsanforderungen:

- Kenntnis der Grundstrukturen auf der Grundlage des Wissens über Bau und Funktion der Organismen, Populationen und Ökosysteme,
- Kenntnis der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Fertigkeiten im Bestimmen von Pflanzen und Tieren,

- Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Physiologie, Genetik/Evolution und Humanbiologie sowie deren Anwendungsaspekten; vertiefte Kenntnisse aus drei der genannten Bereiche,
- Kenntnisse über Gesundheitsförderung, Sexualerziehung und Umweltbildung,
- Kenntnis biologischer, chemischer und physikalischer Prinzipien zu Erklärungen von Vorgängen in der Natur unter Einschluss chemischer, physikalischer, erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener biologischer Arbeitsweisen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Hauptschule und Realschule.

10. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der LV	SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)		
Didaktik der Biologie	S (P)	2
Fachwissenschaftliche Grundlagen/ Fachdidaktische Übungen I: <i>Allgemeine Biologie, Morphologie, Systematik, Physiologie, Humanbiologie</i> (Grundpraktikum)	V/Ü (P) (LN)	4
Fachwissenschaftliche Grundlagen/ Fachdidaktische Übungen II: <i>Botanik, Zoologie, Ökologie, Mikrobiologie</i> (Grundpraktikum)	V/Ü (P)	4
Fachwissenschaftliche Grundlagen/ Fachdidaktische Übungen III: <i>Genetik, Evolution, Verhaltensbiologie</i> (Grundpraktikum)	V/Ü (P)	4
Bestimmungsübung mit Exkursionen	V/Ü (P)	2
weitere Lehrveranstaltungen aus BU (s.u.)	S (WP)	4
Know-how: Methoden, Medien	Ü (P)	2
Semesterstundenzahl		22
Zwischenprüfung		
Hauptstudium (5. – 8. Sem.)		
ggf. Fachpraktikum		
1. Humanbiologie und Gesundheitsförderung BU: ^a Gesundheit, Krankheit, Medizin BU: Sexualität BU: Beruf und Freizeit BU: Produktion und Konsum	S (WP)	2/4 ^{b)}
2. Ökologie und Umweltbildung BU: Umweltänderungen BU: Wissenschaft und Technik BU: Manipulation BU: Organisationssysteme	S (WP)	2/4
3. Evolution und Verhalten BU: Herkunft und Zukunft des Menschen BU: Ideologie und Weltanschauung BU: Zivilisation und kulturelle Entwicklung BU: Zwischenmenschliche Beziehungen	S (WP)	2/4
weitere Lehrveranstaltungen zu BU		8
Semesterstundenzahl		18
Abschlussprüfung (erste Staatsprüfung)		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

^{a)} BU = Biologisches Umfeld.

^{b)} Die SWS-Angaben 2/4 kennzeichnen, dass in dem entsprechenden Block 1semestrige (2 SWS) oder 2semestrige (4 SWS) BU enthalten sein können.

Biologie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Biologie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit Biologie als Bezugsfach zum Sachunterricht soll die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit des Lehrers vorbereiten. Es soll ihnen die dafür erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und notwendigen Fähigkeiten exemplarisch vermitteln. Dabei sollen, dem Charakter des Faches entsprechend, die Studierenden schwerpunktmäßig die Fähigkeit erlangen zu erkennen, welche Beziehungen zwischen dem Menschen und seinen natürlichen Umfeldern bestehen und wie diese Zusammenhänge und Beziehungen jeweils jahrgangsstufengerecht transformiert und dargestellt werden können. Bezugspunkte der inhaltlichen Auseinandersetzung sind dabei auch gesellschaftliche Problembereiche sowie gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen des einzelnen Menschen.

Aus dieser Zielsetzung heraus ergeben sich die **fachwissenschaftlichen** und **fachdidaktischen** Studieninhalte. Die **fachwissenschaftlichen** Anteile bestehen aus der inhaltlichen Synthese, insbesondere aus nachfolgend aufgeführter Teildisziplinen der Biologie: Botanik, Zoologie, Morphologie, Systematik, Ökologie, Physiologie, Mikrobiologie, Genetik, Verhaltensbiologie, Humanbiologie, Evolution sowie Einsicht in die Beziehungen der Biologie zu anderen Wissenschaftsbereichen. Im Bereich der **Fachdidaktik** werden Kompetenzen vermittelt, die sich hauptsächlich auf die Unterrichtspraxis beziehen. Dazu gehören Grundbegriffe, Ansätze und Methoden des Sachunterrichts, Theorien und Methoden des Unterrichts in verschiedenen Schulstufen, Inhaltsauswahl, Medien des Sachunterrichts, Einführung in die Vorschriften des Natur- und Tierschutzes, Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium baut sich aus Lehrveranstaltungen auf, in welche die jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile variabel integriert sind. Das Studium umfasst 20 Semesterwochenstunden (SWS), von denen 12 SWS auf das Grundstudium (1.-4. Sem.) und 8 SWS auf das Hauptstudium (5.-8. Sem.) entfallen.

5. Grundstudium

Im Vordergrund des Grundstudiums stehen fachbiologische Inhalte aus verschiedenen Disziplinen im Kontext didaktischer und methodischer Fragestellungen. Das Grundstudium umfasst zum einen die dreisemestrige Veranstaltungsreihe „Fachwissenschaftliche Grundlagen I – III“ sowie die dazugehörigen „Fachdidaktischen Übungen I – III“. Inhaltliche Schwerpunkte sind: Zoologie, Humanbiologie, Botanik, Ökologie, Mikrobiologie, Genetik, Evolution und Verhaltensbiologie. Zum anderen ist die Lehrveranstaltung „Didaktik der Biologie“ obligatorisch für das Grundstudium.

5.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht.

Als Voraussetzungen für die Zwischenprüfung gilt die erfolgreiche Teilnahme an den „Fachwissenschaftlichen Übungen I“.

6. Hauptstudium

Im Hauptstudium stehen biologische und fachübergreifende Inhalte und Methoden bezogen auf den Sachunterricht im Mittelpunkt.

Die Lehrveranstaltungen „Biologisches Praktikum“, „Naturwissenschaftlicher Sachunterricht“, „Fachübergreifender Sachunterricht“ sowie „Sachunterricht: Beispiele Schwerpunkt Biologie“ (vgl. Studienplan) sind Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind zu erbringen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum oder einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Biologie (LV Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Übungen I),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem biologischen Praktikum, einschließlich einer Einführung in Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes (LV Biologisches Praktikum),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik (LV Sachunterricht: Beispiele).

7.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Biologie ist Teil einer mündlichen Prüfung für Sachunterricht als Langfach. Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Für die mündliche Prüfung bestehen folgende Prüfungsanforderungen:

- Kenntnis der Grundstrukturen auf der Grundlage des Wissens über den Bau und die Funktion der Organismen (insbes. Wirbeltiere und Wirbellose) und von Ökosystemen,
- Kenntnis der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, Fertigkeiten im Bestimmen von Pflanzen und Tieren,
- Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Physiologie und Humanbiologie; vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnis schulbezogener biologischer Arbeitsweisen einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen sowie der Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Natur- und Tierschutzes,
- Einsicht in die Beziehungen der Biologie zu anderen Wissenschaftsbereichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Grundschule (Sachunterricht).

8. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)		
Fachwissenschaftliche Grundlagen / Fachdidaktische Übungen I: <i>Allgemeine Biologie, Morphologie, Systematik, Physiologie, Humanbiologie (Einführung in die Biologie)</i>	V/Ü (P)	4
Fachwissenschaftliche Grundlagen / Fachdidaktische Übungen II: <i>Botanik, Zoologie, Ökologie, Mikrobiologie (Einführung in die Biologie)</i>	V/Ü (P)	4
Fachwissenschaftliche Grundlagen / Fachdidaktische Übungen III: <i>Genetik, Evolution, Verhaltensbiologie (Einführung in die Biologie)</i>	V/Ü (P)	4
Semesterstundenzahl		12
Hauptstudium (5. –8. Sem.)		
Biologisches Praktikum mit Bestimmungsübungen	S/Ü (P)	2
Naturwissenschaftlicher Sachunterricht	S/Ü (P)	2
Fachübergreifender Sachunterricht	S/Ü (P)	2
Sachunterricht: Beispiele Schwerpunkt Biologie	S/Ü (P)	2
Semesterstundenzahl		8
Abschlussprüfung		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Chemie

Das Fach Chemie kann an der TU Braunschweig nur als Langfach im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und als Bezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Chemie als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Ziel des Teilstudiengangs Chemie als Langfach ist es, wesentliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen zu erwerben und diese auf Unterrichtskonzepte zu übertragen bzw. in der Unterrichtspraxis anzuwenden.

Das Studium besteht aus den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie Didaktik der Chemie. Die fachwissenschaftlichen Bereiche bestehen aus Vorlesungen und Praktika bzw. Übungen. Im didaktischen Bereich sind sowohl theoretische Grundlagen als auch (schul)praktische Anwendungen enthalten.

Das Studium berücksichtigt die Einbindung der Chemie in die Gesellschaft und bezieht auch die Integration der naturwissenschaftlichen Bereiche ein. Die ethischen Fragen werden ebenso diskutiert wie die Wege, die zum chemischen Wissen geführt haben.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium baut sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auf, in welche die jeweiligen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile variabel integriert sind, und gliedert sich in ein **Grundstudium** (1.-4. Sem.), das in Inhalte und Fragen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik einführt und das mit der **Zwischenprüfung** endet, und ein **Hauptstudium** (5.-8. Sem.), das spezielle Bereiche der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik vertieft und einen schulpraktischen Bezug herstellt. Das Studium umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Die Regelstudienzeit beträgt einschl. des Prüfungssemesters 8 Semester.

5. Grundstudium

Die Studierenden sollen bis zur Zwischenprüfung Kenntnisse in den Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie bzw. der Physikalischen Chemie sowie in der Didaktik der Chemie erworben haben:

- in Praktika und Experimentalübungen mit begleitenden Vorlesungen in den Fächern Allgemeine und Anorganische Chemie sowie
- Organische Chemie oder Physikalische Chemie, die bereits die Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und die Maßnahmen zur Unfallverhütung enthalten und
- in einer Lehrveranstaltung zur Chemiedidaktik.

Diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet i.d.R. am Ende des 4. Semesters statt.

6.1. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- je ein Grundpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie und Organische Chemie oder Physikalische Chemie.

6.2. Form und Dauer

Die Zwischenprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung (45 Min.) über die Grundlagen der Anorganischen Chemie und der Organischen Chemie oder der Physikalischen Chemie sowie in der Chemiedidaktik abgelegt.

7. Hauptstudium

Im Hauptstudium (5.-8. Sem.) werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen ergänzt durch die Bereiche, die vor der Zwischenprüfung noch nicht absolviert wurden (hier Physikalische oder Organische Chemie). Dazu wird jeweils eine Vorlesung mit Experimentalübung (Praktikum) angeboten.

Außerdem werden die erworbenen Fachkenntnisse schulbezogen angewendet. Die fachdidaktischen Kenntnisse werden vertieft. Daneben sind interdisziplinäre Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Diese Kenntnisse werden insbesondere erworben

- in je einem Praktikum/einer Experimentalübung zu den Bereichen Organische oder Physikalische Chemie,
- einem Seminar zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten,
- in einem Vorbereitungsseminar zum Fachpraktikum,
- in einem fächerübergreifenden Seminar unter Einschluss erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen, z. B. zu den Themen: Umwelt- und Klimafragen, Stoffkreisläufe, Mensch und Naturwissenschaft,
- in einem Seminar zu fachdidaktischen Modellen oder fachbezogener Wissenschaftstheorie,
- in weiteren Vorlesungen und Seminaren über methodische und didaktische Inhalte.

7.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum findet i.d.R. nach der Zwischenprüfung statt. Für das Fachpraktikum in Chemie wird ein Tutor aus dem Bereich Chemie und ihre Didaktik gewählt.

7.2. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Im Fach Chemie ist es möglich, ein Projekt durchzuführen. Dafür werden aktuelle Angebote zu entsprechend geeigneten Themen gemacht. Auch auf individueller Anfrage bei den Lehrenden kann ein solches Projekt absolviert werden.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

8.1. Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzungen sind:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung in Organischer oder Physikalischer Chemie zu dem vor der Zwischenprüfung noch nicht nachgewiesenen Bereich,

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar (Praktikum zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fächerübergreifenden Lehrveranstaltung zu den Bereichen: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung aus Sicht der Biologie, Chemie und Physik,
- Ggf. Nachweis über das Fachpraktikum mit dem dazugehörigen Vorbereitungsseminar

8.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen:

- Die **schriftliche Hausarbeit** kann im Langfach Chemie geschrieben werden. Eine Absprache mit den betreffenden Lehrenden ist nötig. Wird eine experimentelle Arbeit in Chemie angefertigt, so verlängert sich die Bearbeitungszeit in der Regel von drei auf fünf Monate.
- **Arbeit unter Aufsicht:** In dieser vierstündigen Klausur erhält der Prüfling entweder drei Themen zur Auswahl gestellt, die er nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten hat, oder er erhält aus den Bereichen Anorganische, Organische, Physikalische Chemie und Fachdidaktik mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.
- **Mündliche Prüfung:** Sie dauert 60 Minuten. Es werden fachwissenschaftliche Grundlagen sowie Fachdidaktik geprüft.

8.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten,
- Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
- Kenntnis wichtiger chemisch-technischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
- Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur, insbesondere der großen Stoffkreisläufe und der Einwirkungen durch menschliche Eingriffe in diese Stoffkreisläufe unter Einschluss biologischer bzw. physikalischer, erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

9. Studienplan

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Lehrveranst.	SWS
Grundstudium			
1. Sem.	*Allgemeine Chemie	Vorl. (P)	4
	*Seminar zur Vorlesung Allg. Chemie	Sem. (P)	1
	*Experimentalübung zu Allg. Chemie	Prakt. (P)	3
2. Sem.	*Grundlagen der Anorganischen Chemie	Vorl. (P)	3
	*Experimentalübung zu AC-Grundlagen	Prakt. (P)	3
3. Sem.	*Grundlagen der Organischen Chemie	Vorl. (WP, P)	3
	*Experimentalübung zu OC-Grundlagen	Prakt. (WP, P)	3
	*Didaktik des Chemieunterrichts	Vorl. (P)	2
4. Sem.	*Grundlagen der Physikalischen Chemie	Vorl. (WP, P)	3
	*Experimentalübung zu PC-Grundlagen	Prakt. (WP, P)	3
			28
Zwischenprüfung			

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Lehrveranst.	SWS
Hauptstudium			
5. Sem.	Fachdidaktisches Seminar	Sem. (P)	2
6. Sem.	Seminar zur Vorbereitung des Fachpraktikums Chemiedidaktische Wahlpflichtveranstaltung	Sem. (P) Sem./Vorl. (WP)	2 2
	ggf. Fachpraktikum		
7. Sem.	Seminar für Schulchemie (m. Experimentalvortrag) incl. Sicherheit, Entsorgung, Unfallverhütung Chemiedidaktische Wahlpflichtveranstaltung	Sem. (P) Sem./Vorl. (WP)	2 2
8. Sem.	** Seminar über spezielle Aspekte der Naturwissenschaften und deren Didaktik: Umweltaspekte und Themen der globalen Herausforderung	Sem. (WP)	2
			12
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

* Die Lehrveranstaltungen werden in Kooperation mit dem Fachbereich 3 Chemie angeboten. Semesterverschiebungen können möglich sein.

** Fächerübergreifende Lehrveranstaltung (gemeinsam mit „Biologiedidaktik“ und „Physikdidaktik“)

Chemie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Chemie als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Die Studierenden sollen Grundlagen erwerben, die sie befähigen, naturwissenschaftlich orientierten Sachunterricht zu erteilen. Dazu gehören naturwissenschaftliche Grundkenntnisse unter besonderer Betonung des chemischen Aspektes. Es sollen ausreichende experimentelle Fertigkeiten erworben werden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, naturwissenschaftliche Themen aus der Welt der Schüler in chemischer Sicht angemessen didaktisch aufzuarbeiten.

Das Studium besteht aus den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie und Organische Chemie sowie Didaktik. Dazu kommt ein integrativer Teil.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium im Bezugsfach umfasst 20 SWS. Das Studium gliedert sich in ein einführendes Grundstudium (1. – 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. – 8. Semester). Zum Studium gehören fachliche und fachdidaktische Anteile. Die einzelnen Lehrveranstaltungen dazu sind dem Studienplan zu entnehmen.

5. Grundstudium

Im Grundstudium werden Grundkenntnisse in der Fachwissenschaft vermittelt sowie in Experimentalübungen bereits unter schulischem Aspekt angewendet. Die Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Im Grundstudium ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen an einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung, zur Allgemeinen Chemie, zur Anorganischen Chemie, zur Organischen Chemie sowie zur experimentellen Schulchemie einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen.

5.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht

Der Leistungsnachweis (§5, s.o.) ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht.

6. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden schulbezogene Inhalte auf fachwissenschaftlicher Grundlage behandelt. Daneben soll der Praxisbezug mit Hilfe konkreter Unterrichtsbeispiele hergestellt werden.

6.1. Weitere Angebote, Integrations- und naturwissenschaftlicher Bereich, „Chemie“ im Schwerpunktbezugsfach Sachunterricht

Die Studierenden können im Rahmen ihres Studiums auch andere Lehrveranstaltungen zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienbereichen besuchen und dazu den Leistungsnachweis erbringen. Der Nachweis dieser Lehrveranstaltungen kann auf das Studium im Bezugsfach Chemie angerechnet werden.

Wenn Studierende das Langfach „Sachunterricht“ und ein Bezugsfach aus dem geistes- bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich oder das Kurzfach „Sachunterricht“ gewählt haben, müssen sie ebenfalls Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich nachweisen. Lehrveranstaltungen dazu werden auch von der Abteilung „Chemie und Chemiedidaktik“ angeboten. Das gleiche gilt auch für den Integrationsbereich TG 6.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Experimentierseminar mit begleitender Vorlesung zu Grundlagen der Anorganischen und Organischen Chemie sowie an einem Seminar zu Schulversuchen mit sachunterrichtlichem Bezug unter Einschluss der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

7.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Chemie ist Teil einer mündlichen Prüfung für Sachunterricht als Langfach. Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

Die **mündliche Prüfung** dauert im Langfach Sachunterricht 60 Minuten. Davon entfallen entsprechend dem Studienumfang ca. 30 Minuten auf das Bezugsfach. Es werden fachwissenschaftliche Grundlagen sowie Fachdidaktik in den obengenannten drei Bereichen geprüft.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über die Ordnungsprinzipien der Allgemeinen und Anorganischen und der Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Bereiche,
- Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der genannten Bereiche,
- Kenntnisse über schulbezogene Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse in der Fachdidaktik,
- Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik.

8. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)		
Allgemeine und Anorganische Chemie (AAC) für Anfänger	Vorl. (P)	2
Experimentalübung zu AAC für Anfänger	Übung (P)	2
Organische Chemie (OC) für Anfänger	Vorl. (P)	2
Experimentalübung zu OC für Anfänger	Übung (P)	2
Spezielle Aspekte der Anorganischen Chemie	Vorl. (P)	2
Seminar über chemische Aspekte des Sachunterrichts I	Sem. (P)	2
		12
Hauptstudium (5. – 8. Sem.)		
Seminar über chemische Aspekte des Sachunterrichts II	Sem. (P)	2
Spezielle Aspekte der Organischen Chemie	Sem. (P)	2
Seminar zur experimentellen Schulchemie	Sem. (WP)	2
Fächerübergreifendes Seminar über spezielle Aspekte der Naturwissenschaften in der Grundschule	Sem. (WP)	2
		8

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Deutsch

Das Fach Deutsch kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Deutsch als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Studium des Faches Deutsch soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für einen sachgerechten Umgang mit der deutschen Sprache und Literatur und für die entsprechenden Lehr- und Lernprozesse in der Schule erforderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich die folgenden literatur- und sprachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Studieninhalte.

Literaturwissenschaft:

- Geschichte der deutschen Literatur,
- Entwicklungen und Tendenzen der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Literatur anderer Sprachen und deren Einfluss auf die deutsche Literatur,

- Grundbegriffe der Literaturtheorie, insbesondere der Gattungen und Textsorten,
- Theorie und Praxis audiovisueller Medien,
- Methoden der Analyse und Interpretation von Texten,
- Grundbegriffe der literarischen Rhetorik und Stilistik,
- Grundfragen der Bücherkunde.

Sprachwissenschaft:

- Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung,
- Teilgebiete der Sprachwissenschaft: Grammatik, Morphologie, Semantik, Lexikologie, Phonologie, Graphematik, Pragmatik,
- Analyse mündlicher und schriftlicher Texte, Beschreibung mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
- Untersuchungen zum Erst- und Zweitspracherwerb und deren psycholinguistischer Grundlagen, Überblickswissen zu Sprachstörungen,
- Theorien des Schriftspracherwerbs einschließlich des Erwerbs komplexer schriftsprachlicher Fähigkeiten,
- Sprachnormen und deren Veränderung, Grundkenntnisse der Fehleranalyse,
- Historische Aspekte der Sprache und der Sprachwissenschaft,
- Sprachliche Varietäten.

Fachdidaktik:

- Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik,
- Geschichte der Fachdidaktik Deutsch,
- Theorien und Methoden der einzelnen Lernbereiche des Faches,
- Theorien und Methoden der Vermittlung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte,
- Theorien und Methoden der Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur,
- Theorien und Methoden der Mediendidaktik,
- Theorien und Methoden des Umgangs mit Lehr- und Lernmedien im Deutschunterricht.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters mit einem Gesamtumfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in das Grundstudium (1.- 4. Semester) und das Hauptstudium (5. - 8. Semester). Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

Das Studium des Faches Deutsch enthält fachwissenschaftliche (literatur- und sprachwissenschaftliche) und fachdidaktische (literatur- und sprachdidaktische) Studienbereiche, deren Anteile am Gesamtstudium betragen:

Fachwissenschaft:

- Sprachwissenschaft 14 SWS,
- Literaturwissenschaft 14 SWS,

Fachdidaktik:

- Literatur- und Sprachdidaktik 10 SWS,
- Planung und Analyse des Deutschunterrichts 2 SWS.

5. Grundstudium

Im Grundstudium werden die Studierenden mit den fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Teilbereichen des Deutschstudiums vertraut gemacht. Dabei verteilen sich im Grundstudium auf:

- Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft 8 SWS,
- Fachwissenschaft: Literaturwissenschaft 8 SWS,
- Fachdidaktik: 4 SWS.

Den Kern des Grundstudiums bilden die 4 Pflichtveranstaltungen zu Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft („Einführung in die Sprachwissenschaft I und II“, „Einführung in die Literaturwissenschaft I und II“) und eine Einführungsveranstaltung in die Fachdidaktik.

Die „Einführung in die Sprachwissenschaft II“ sowie die „Einführung in die Literaturwissenschaft II“ werden jeweils durch einen Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen. Diese Lehrveranstaltungen bauen auf den Lehrinhalten der Einführungen Teil I auf. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen (i. d. R. im 1. bzw. 2. Fachsemester) wird vorausgesetzt. Die fachwissenschaftlichen „Einführungen Teil I“ schließen jeweils mit einer diagnostischen Klausur ab.

Verbindlich ist ferner der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen jeweils zur Literatur- und zur Sprachwissenschaft (Vorlesung, Proseminar oder Übung) sowie zu einer weiteren fachdidaktischen Lehrveranstaltung nach Wahl (bei einem Schwerpunkt Grundschule vorzugsweise „Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen“ vgl. § 9.1.). Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen setzt die Teilnahme bzw. erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen voraus.

6. Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme wird jeweils durch eine Klausur erbracht.

7. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und findet in der Regel nach dem 4. Studiensemester statt. Sie berechtigt zum Besuch der Hauptseminare sowie zur Teilnahme am Fachpraktikum und der begleitenden Lehrveranstaltung.

7.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft:
 - „Einführung in die Literaturwissenschaft II“
 - „Einführung in die Sprachwissenschaft II“
- Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache (gemäß Anlage 6 der ZPO der TU Braunschweig).

7.2. Gegenstand der Zwischenprüfung

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in Grundlagen der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik.

8. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und gefestigt.

Dabei verteilen sich die Studienbereiche auf:

- | | |
|---|-------|
| – Fachwissenschaft: Sprachwissenschaft | 6 SWS |
| – Fachwissenschaft: Literaturwissenschaft | 6 SWS |
| – Fachdidaktik: | 8 SWS |

Aus dem Angebot von Vorlesungen und Hauptseminaren kann, entsprechend der individuellen Schwerpunktbildung des/der Studierenden, frei gewählt werden (Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen).

Den Kern des Hauptstudiums bildet die „erfolgreiche Teilnahme“

- an einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft,
- an einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft,
- an einem Hauptseminar entweder zur Literatur- oder zur Sprachdidaktik (mit einem Studienschwerpunkt).

8.1. Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme wird jeweils durch eine Klausur oder eine Hausarbeit erbracht.

8.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird in einem Langfach durchgeführt. Es wird, wie auch die vorbereitende Lehrveranstaltung nach der bestandenen Zwischenprüfung, im Hauptstudium durchgeführt und sollte dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.

Die Teilnahme am vorbereitenden Seminar „Planung und Analyse von Deutschunterricht“ ist für alle Studierenden des Faches Deutsch verpflichtend, auch wenn das Fachpraktikum nicht im Fach Deutsch durchgeführt wird.

9. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3b-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,

- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Deutsch, insbesondere für die Bereiche Ästhetische Bildung und Durchführung eines Projekts.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich des Unterrichtsfaches Deutsch angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9.1. Erstunterricht Schreiben/Lesen

Bei einem Schwerpunkt Grundschule wird im Fach Deutsch zudem ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen im Rahmen der fachbezogenen Lehrveranstaltungen erworben sowie ggf. ein weiterer Leistungsnachweis zur Didaktik des Erstunterrichts.

10. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

10.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zur Sprachwissenschaft,
 - zur Literaturwissenschaft sowie
 - zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Stufenschwerpunkts,
- Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Planung und Analyse von Deutschunterricht“ sowie
- ggf. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum.

10.2. Prüfungsteile

- Die **Hausarbeit** kann in einem Studienbereich des Langfaches Deutsch geschrieben werden.
- Eine **Arbeit unter Aufsicht** (vierstündige Klausur), in der ein Thema aus mehreren Vorschlägen der Literatur- oder Sprachwissenschaft bearbeitet werden muss, und
- der einstündigen **mündlichen Prüfung** (zu je einem Drittel Sprach- und Literaturwissenschaft und Fachdidaktik).

In der mündlichen Prüfung darf der Prüfling einen Schwerpunkt aus einem der Studienbereiche angeben, mit dem er sich besonders beschäftigt hat. Dieser Prüfungsteil darf ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. In den anderen beiden Studienbereichen sollen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden.

Das Thema der Hausarbeit und die Themen der Arbeiten unter Aufsicht dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

10.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen der Studienbereiche

Literaturwissenschaft

- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur,
- Kenntnisse der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Einblick in die Literatur anderer Sprachen und deren Einfluss auf die deutsche Literatur,
- vertiefte Kenntnis eines Werkkomplexes,
- Kenntnis der Theorie der Gattungen und Textsorten,
- Überblick über die nicht-fiktionalen Textsorten und Kenntnis ihrer kommunikativen Bedingungen,
- Einblick in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
- Fähigkeit zur literaturtheoretisch und methodisch reflektierten Analyse und Interpretation von Texten.

Sprachwissenschaft

- Einblick in die Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung,
- Kenntnis der Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik,
- Kenntnis der Theorie des Sprachgebrauchs und der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
- Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistischer Grundlagen,
- Überblick über Sprachstörungen,
- Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache einschließlich der Beziehungen zu anderen Sprachen,
- Kenntnisse der Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen) einschließlich Schriftlichkeit/Mündlichkeit und medienpezifischer Aspekte,
- Kenntnis der Sprachnormen und ihrer Problematik, einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse,
- Fertigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Analyse mündlicher und schriftlicher Texte,
- Fertigkeit in der Argumentationsanalyse,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft.

Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des gewählten Stufenschwerpunkts):

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
- Kenntnisse sonderpädagogischer Aspekte des Fachunterrichts,
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

11. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS
Grundstudium (1. - 4. Semester)			
Einführung in die Sprachwissenschaft I	PS/V	P	2
Einführung in die Sprachwissenschaft II	PS/V	P (LN)	2
Einführung in die Literaturwissenschaft I	PS/V	P	2
Einführung in die Literaturwissenschaft II	PS/V	P (LN)	2
Einführung in die Fachdidaktik	V/S/UE	P	2
2 Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft	V/S/UE		4
2 Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft	V/S/UE		4
Fachdidaktik (z.B. auch Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen, 3.-8. Sem.)	V/S/UE	P	2
Grundstudium Gesamtstundenzahl			20
Zwischenprüfung			

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS
Hauptstudium (5. – 8. Semester)			
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft	HS/V	WP (LN)	2
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft	HS/V	WP (LN)	2
Hauptseminar zur Sprach-/Literaturdidaktik	HS/V	WP (LN)	2
Seminar zur Vorbereitung des Fachpraktikums: Planung und Analyse von Deutschunterricht ggf. Fachpraktikum	S	P	2
Literaturdidaktik	V/S/HS		2
Sprachdidaktik	V/S/HS		2
2 Lehrveranstaltungen zur Literaturwissenschaft	V/HS		4
2 Lehrveranstaltungen zur Sprachwissenschaft	V/HS		4
Hauptstudium Gesamtstundenzahl			20
Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Deutsch als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Studium des Faches Deutsch als Kurzfach soll wesentliche, ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für einen angemessenen Umgang mit der deutschen Sprache und Literatur und für die entsprechenden Lehr- und Lernprozesse in der Grundschule erforderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich die folgenden literatur- und sprachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Studieninhalte.

Literaturwissenschaft:

- Geschichte der deutschen Literatur,
- Entwicklungen und Tendenzen der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Grundbegriffe der Literaturtheorie, insbesondere der Gattungen und Textsorten,
- Theorie und Praxis audiovisueller Medien,
- Methoden der Analyse und Interpretation von Texten.

Sprachwissenschaft:

- Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung,
- Teilgebiete der Sprachwissenschaft: Grammatik, Morphologie, Semantik, Lexikologie, Phonologie, Graphematik, Pragmatik,
- Analyse mündlicher und schriftlicher Texte, Beschreibung mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
- Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerb und deren psycholinguistischer Grundlagen, Überblickswissen zu Sprachstörungen,

- Theorien des Schriftspracherwerbs einschließlich des Erwerbs komplexer schriftsprachlicher Fähigkeiten.

Fachdidaktik:

- Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik,
- Geschichte der Fachdidaktik Deutsch,
- Theorien und Methoden der einzelnen Lernbereiche des Faches,
- Theorien und Methoden der Vermittlung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte,
- Theorien und Methoden der Vermittlung von Kinder- und Jugendliteratur,
- Theorien und Methoden des Umgangs mit Lehr- und Lernmedien im Deutschunterricht.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 4. Semester) und in ein Hauptstudium (5. – 8. Semester). Es umfasst fachwissenschaftliche (literatur- und sprachwissenschaftliche) und fachdidaktische (literatur- und sprachdidaktische) Studienbereiche im Umfang von 20 SWS.

Der Anteil der einzelnen Studienbereiche am Gesamtstudium beträgt:

Fachwissenschaft:

Sprachwissenschaft 6 SWS
Literaturwissenschaft 6 SWS

Fachdidaktik:

8 SWS

5. Grundstudium

Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) erstreckt sich auf die obligatorischen Einführungsveranstaltungen „Einführung in die Literaturwissenschaft I“, „Einführung in die Sprachwissenschaft I“ und „Einführung in die Fachdidaktik“.

Je nach Wahl der/des Studierenden wird entweder die „Einführung in die Sprachwissenschaft II“ oder die Einführung in die Literaturwissenschaft II“ durch einen Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen. Diese Lehrveranstaltungen bauen auf den Lehrinhalten der Einführungen Teil I auf. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen (i. d. R. im 1. bzw. 2. Fachsemester) wird vorausgesetzt. Die „Einführungen in die Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/Fachdidaktik Teil I“ schließen jeweils mit einer diagnostischen Klausur ab.

Im Grund- oder im Hauptstudium kann im Rahmen einer weiteren fachdidaktischen Lehrveranstaltung die Pflichtveranstaltung "Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen" (vgl. § 7.1.) besucht werden.

6. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft.

Für den Erwerb der 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren muß neben einem fachdidaktischen Hauptseminar der fachwissenschaftliche Studienbereich gewählt werden, der im Grundstudium nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt worden ist (sog. Kreuzregelung):

- Hauptseminar zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft sein, sowie
- Hauptseminar zur Literatur- oder zur Sprachdidaktik.

6.1. Leistungsnachweis

Erfolgreiche Teilnahme wird durch Hausarbeit oder Klausur nachgewiesen.

6.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird i. d. R. in einem Langfach abgelegt.

Die Teilnahme an dem vorbereitenden Seminar „Planung und Analyse von Deutschunterricht“ ist jedoch auch im Kurzfach verbindlich.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3b-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,

- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Deutsch, insbesondere für die Bereiche Ästhetische Bildung und Durchführung eines Projekts.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

7.1. Erstunterricht Schreiben/Lesen

Beim Schwerpunkt Grundschule wird im Fach Deutsch zudem ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen im Rahmen der fachbezogenen Lehrveranstaltungen erworben sowie ggf. ein weiterer Leistungsnachweis zur Didaktik des Erstunterrichts.

8. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

8.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung (entweder im Grundstudium oder im Hauptstudium) zur
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaft,
 - Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschulesowie der
- Nachweis der Kenntnis einer Fremdsprache.

8.2. Prüfungsteile

Im Kurzfach Deutsch kann eine **Arbeit unter Aufsicht** (vierstündige Klausur) als Teil der Prüfung gewählt werden, wenn nicht das andere Kurzfach bevorzugt wird.

Die **mündliche Prüfung** dauert 30 Minuten. Sie bezieht sich zu je einem Drittel auf Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik. In der mündlichen Prüfung darf der Prüfling einen Schwerpunkt aus einem der folgenden Bereiche angeben, mit dem er sich besonders beschäftigt hat. Dieser Prüfungsteil darf ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten. In den anderen beiden Teilbereichen sollen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden.

Die Themen der Arbeiten unter Aufsicht dürfen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

8.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Literaturwissenschaft:

- Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur,
- Kenntnisse der Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur,
- Überblick über literarische Gattungen und nicht-fiktionale Textsorten,
- Einblick in Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie in ihre Analyse,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Interpretation von Texten.

Sprachwissenschaft:

- Kenntnis der Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Pragmatik,
- Kenntnis der Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation,
- Kenntnisse des Erst- und Zweitspracherwerbs sowie des Schriftspracherwerbs und deren psycholinguistischer Grundlagen,
- Überblick über Sprachstörungen,

- Kenntnis der Sprachnormen und ihrer Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse, Fertigkeiten in der sprachwissenschaftlichen Analyse mündlicher und schriftlicher Texte.

Fachdidaktik:

unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts:

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Kenntnisse fachbezogener Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung,
- Fähigkeit, fachliche Inhalte auf individuelle, soziale und umweltliche Probleme in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu beziehen sowie ihre Bedeutung einzuschätzen und sie danach für den Unterricht auszuwählen, schülergemäß zu elementarisieren und zu strukturieren,
- Fähigkeit, fächerübergreifende Aspekte in den Fachunterricht einzubeziehen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

9. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)			
Einführung in die Sprachwissenschaft	PS/V	P	2
Einführung in die Literaturwissenschaft	PS/V	P	2
Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (nach Wahl)	PS/V (LN)	P	2
Einführung in die Fachdidaktik	V/S/UE	P	2
Fachdidaktik (z.B. Didaktik des Erstunterrichts: Schriftspracherwerb/Schreiben und Lesen, 3.-8. Sem.)	V/S/UE	P	2
Gesamtstundenzahl:			10
Hauptstudium (5. – 8. Semester)			
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS/V *(LN)	WP	2
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS/V *(LN)	WP	2
*In einem der beiden Hauptseminare, je nach LN im Grundstudium			
1 weitere LV aus Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	V/HS		2
Literaturdidaktik oder Sprachdidaktik (jeweils mit Stufenschwerpunkt)	HS (LN)	WP	2
Planung und Analyse von Deutschunterricht	S	WP	2
Gesamtstundenzahl:			10

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Englisch

Das Fach Englisch kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Englisch als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der Zugang ist nur bei Nachweis der für das Studium erforderlichen schriftlichen englischsprachigen Kompetenz möglich. Näheres regelt die „Ordnung für den Zugangstest für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch“.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Durch das Studium des Faches Englisch erwerben die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ihren sachgerechten Umgang mit der englischen Sprache und Literatur und für die entsprechenden Lehr- und Lernprozesse in der Schule erforderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich die folgenden fünf Studienbereiche und die ihnen zugehörigen fachdidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen (landeskundlichen) Studieninhalte:

Sprachpraxis

- Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift

Fachdidaktik

- Grundbegriffe, Ansätze und Methoden der Fremdsprachendidaktik
- Sprachlerntheorien und ihre fachdidaktischen Konsequenzen
- Referenzwissenschaften der Fremdsprachendidaktik
- Theorien und Methoden des Unterrichts in verschiedenen Schulstufen
- Medien des Fremdsprachenunterrichts und passende Unterrichtsverfahren

Sprachwissenschaft

- Grundbegriffe und Verfahrensweisen der Sprachwissenschaft
- Strukturen, Funktionen und Regeln der englischen Sprache
- Varietäten der englischen Sprache
- die englische Sprache im Vergleich mit Lerner-Muttersprachen
- die wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs
- die englische Sprache als Medium der internationalen und interkulturellen Kommunikation

Literaturwissenschaft

- Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft
- Entwicklung der englischsprachigen Literaturen
- Tendenzen der englischsprachigen Literaturen der Gegenwart
- Ansätze der Analyse und Interpretation von Texten
- Theorie und Praxis multimedialer Literaturträger

Landeskunde/cultural studies

- Grundbegriffe und Methoden der Landeskunde
- englischsprachige Gesellschaften in ihren kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhängen

Kenntnisse von Grundbegriffen und Methoden sind verpflichtend, die übrigen Studieninhalte sind exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu bearbeiten.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters, verteilt auf 40 Semesterwochenstunden (=SWS). Es gliedert sich in das Grundstudium (1.- 4. Semester) und das Hauptstudium (5. - 8. Semester). Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung (ZP) ab.

Insgesamt verteilen sich die Lehrveranstaltungen auf die folgenden Teilbereiche wie folgt:

- Sprachpraxis: 10 SWS
- Fachdidaktik: 12 SWS
- Fachwissenschaften : 18 SWS

Beim Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse kann mit Genehmigung des zuständigen Fachvertreters der Anteil der Sprachpraxis zugunsten anderer Bereiche unterschritten werden.

5. Grundstudium

Die Studierenden sollen im Grundstudium ihre sprachpraktische Kompetenz nachweisen und erweitern, in Einführungsveranstaltungen mit den fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Disziplinen des Englischstudiums vertraut gemacht und auf die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums vorbereitet werden.

Die Teilbereiche des Faches Englisch verteilen sich im Grundstudium auf:

- Sprachpraxis: 6 SWS
- Fachdidaktik: 6 SWS
- Fachwissenschaft: 12 SWS

Der vor Beginn des Studiums stattfindende schriftliche Eingangstest (EGT) zur Überprüfung der für das Studium erforderlichen schriftlichen englischsprachigen Kompetenz dient zusätzlich der Diagnose und der Beratung der Studierenden im 1. Semester.

Im Verlauf des Grundstudiums wird eine weitere diagnostische Einstufung u.a. bezüglich der Aussprache und der mündlichen Ausdrucksfähigkeit im Rahmen der Lehrveranstaltung „Oral and Written Communication“ vorgenommen. Für den Besuch aller englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme an den Tests verbindlich vorausgesetzt.

Die Proseminare bauen auf den Lehrinhalten entsprechender Einführungskurse auf. Die Teilnahme an diesen Kursen (i. d. R. im 1. bzw. 2. Fachsemester) wird vorausgesetzt. Die Einführungskurse schließen mit einer zwei-stündigen diagnostischen Klausur ab.

Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind grundsätzlich Pflichtveranstaltungen; Wahlmöglichkeiten thematischer Art bestehen innerhalb der Proseminare.

5.1. Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme in je einer Lehrveranstaltung zur

- Landeskunde,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft

muss durch Klausur, mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) nachgewiesen werden. Alle Leistungen werden i. d. R. in englischer Sprache erbracht.

6. Zwischenprüfung

6.1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zwischenprüfung erfolgt in der Regel nach dem 4. Semester.

Neben dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Landeskunde,
- Literaturwissenschaft,
- Sprachwissenschaft

erforderlich.

Ferner sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (gemäß Anlage 6 der ZPO der TU Braunschweig) nachzuweisen.

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer, die mindestens zur Hälfte in englischer Sprache durchgeführt wird. Sie wird von zwei Prüfenden abgenommen.

Die Prüfung umfasst zwei der Teilbereiche:

- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Landeskunde

sowie

- Fachdidaktik und Sprachpraxis.

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Spezialisierung in allen Studiendisziplinen und der Erhaltung und Verbesserung der Sprachpraxis.

Die Teilbereiche des Faches Englisch verteilen sich im Hauptstudium auf:

- Sprachpraxis: 4 SWS
- Fachdidaktik: 6 SWS
- Fachwissenschaften : 6 SWS

7.1. Leistungsnachweise

Erfolgreiche Teilnahme wird nachgewiesen durch Hausarbeit (ca. 20 Seiten), in der Sprachpraxis durch Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Alle Leistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Die insgesamt drei fachwissenschaftlichen Seminare (vgl. den Studienplan) müssen mindestens zwei verschiedenen Teildisziplinen entstammen.

7.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird i. d. R. im Hauptstudium in einem Langfach abgeleistet. Im Fach Englisch kommen alle Schularten in Frage, für die der Studiengang qualifiziert.

Die Lehrveranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ muss von allen Studierenden absolviert werden, auch wenn das Fachpraktikum nicht im Fach Englisch durchgeführt wird.

7.3. Auslandsaufenthalt

Das Studium der englischen Sprache und ihrer Didaktik bedarf der Ergänzung durch einen längeren Auslandsaufenthalt: zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, zur Ergänzung der landeskundlichen sowie der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien. Den Studierenden wird ein solcher Aufenthalt dringend empfohlen.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt im Fach Englisch für alle Bereiche. Neben einem Leistungsnachweis für Ästhetische Bildung, lernübergreifende Lernfelder und für ein Projekt kann insbesondere eine Qualifikation für neue Technologien (IuK- Schein) im Rahmen von ausgewählten fachdidaktischen und linguistischen Seminaren erworben werden.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in Fachdidaktik (unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunkts),
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar in Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,
- Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Planung und Analyse des Englischunterrichts“,
- Fachpraktikum Englisch, sofern das Fachpraktikum nicht in einem anderen Fach absolviert wurde.

9.2. Prüfungsteile

Wird die **Hausarbeit** im Fach Englisch geschrieben, so kann sie in jeder Teildisziplin des Faches Englisch (außer Sprachpraxis) angefertigt werden.

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer **Arbeit unter Aufsicht** von 4 Stunden. Der Prüfling fertigt eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache an.

Die **mündliche Prüfung** dauert 60 Minuten und wird zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten. Die sprachpraktische Kompetenz wird bei der Beurteilung berücksichtigt. Die mündliche Prüfung beinhaltet Fachdidaktik und zwei der drei fachwissenschaftlichen Disziplinen; diese werden im Verhältnis 1:1:1 geprüft.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachdidaktik

- Kenntnis wesentlicher fachdidaktischer und methodischer Ansätze der Fremdsprachendidaktik
- Fähigkeit, Entscheidungen über Ziele, Inhalte, Methoden und Medien begründet zu treffen und ihre Ergebnisse zu reflektieren
- Kenntnisse über die relevanten Medien des Fremdsprachenunterrichts
- Begründete Auswahl von Verfahren der Leistungsfeststellung
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs
- Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich als Spezialgebiet

Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die Gegenwartssprache theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Kenntnisse der wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs
- Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich als Spezialgebiet

Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, literarische Texte unter Einschluss audiovisueller Medien theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren
- Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich als Spezialgebiet

Landeskunde/cultural studies

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache
- Vertiefte Kenntnisse über eines der Länder der Zielsprache als Spezialgebiet

Sprachpraxis

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik

10. Studienplan

Der Studienplan bietet einen Vorschlag zum Studium. Die Abfolge, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden, kann aber auch im Rahmen dieser Studienordnung geändert werden.

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS
Grundstudium			
1. - 4. Sem.	Oral and Written Communication	Ü	2
	Introduction to Linguistics	EK	2
	Introduction to Literature	EK	2
	Introduction to "Landeskunde"	EK	2
	Einführung in die Fremdsprachendidaktik	EK	2
	Grammar	Ü	2
	Linguistics	PS (LN)	2
	Literature	PS (LN)	2
	Landeskunde	PS (LN)	2
	Fremdsprachendidaktik	PS	2
	Fremdsprachendidaktik	PS	2
	1 weitere sprachpraktische Übung (z.B. Wortschatz, Essay Writing, Conversation Course)	Ü	2
insgesamt:			24
Zwischenprüfung			
Hauptstudium			
5. - 8. Sem.	sprachpraktische Übung (fortgeschritten)	Ü (LN)	2
	Sprachpraxis: Text Analysis	Ü	2
	Planung und Analyse von Englischunterricht	HS	2
	Medien des Fremdsprachenunterrichts	HS (LN*)	2
	Fremdsprachendidaktik	HS (LN*)	2
		*wahlweise in einem der beiden Seminare	
	Linguistics, Literature oder Landeskunde+	HS (LN)	2
Linguistics, Literature oder Landeskunde+	HS	2	
Linguistics, Literature oder Landeskunde+	HS	2	
+Die drei fachwissenschaftlichen Seminare müssen mindestens zwei verschiedenen Teildisziplinen entstammen.			
	ggf. Fachpraktikum		
insgesamt			16
Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)			

Abkürzungen: V = Vorlesung, EK = Einführungskurs, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Englisch als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der Zugang ist nur bei Nachweis der für das Studium erforderlichen schriftlichen englischsprachigen Kompetenz möglich. Näheres regelt die „Ordnung für den Zugangstest für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch“.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Durch das Studium des Faches Englisch erwerben die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ihren sachgerechten Umgang mit der englischen Sprache und der Literatur und für die entsprechenden Lehr- und Lernprozesse in der Schule erforderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich die folgenden 5 Studienbereiche und die ihnen zugehörigen fachdidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen (landeskundlichen) Studieninhalte:

Sprachpraxis

- Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift

Fachdidaktik

- Grundbegriffe, Ansätze und Methoden der Fremdsprachendidaktik
- Sprachlerntheorien und ihre fachdidaktischen Konsequenzen
- Referenzwissenschaften der Fremdsprachendidaktik
- Theorien und Methoden des Unterrichts in verschiedenen Schulstufen
- Medien des Fremdsprachenunterrichts und passende Unterrichtsverfahren

Sprachwissenschaft

- Grundbegriffe Disziplinen und Verfahrensweisen der Sprachwissenschaft
- Strukturen Funktionen und Regeln der englischen Sprache
- Varietäten der englischen Sprache
- die englische Sprache im Vergleich mit Lerner-Muttersprachen
- die wichtigsten Theorien des Fremdsprachenerwerbs
- die englische Sprache als Medium der internationalen und interkulturellen Kommunikation

Literaturwissenschaft

- Grundbegriffe und Methoden der Literaturwissenschaft
- Entwicklung der englischsprachigen Literaturen
- Tendenzen der englischsprachigen Literaturen der Gegenwart
- Ansätze der Analyse und Interpretation von Texten
- Theorie und Praxis multimedialer Literaturträger

Landeskunde/cultural studies

- Grundbegriffe und Methoden der Landeskunde
- Methoden zur Beschaffung und Bewertung landeskundlicher Informationen
- englischsprachige Gesellschaften in ihren kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhängen

Kenntnisse von Grundbegriffen und Methoden sind verpflichtend, die übrigen Studieninhalte sind exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu bearbeiten.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters, verteilt auf 22 Semesterwochenstunden (= SWS). Es gliedert sich in das Grundstudium (1.- 4. Semester) und das Hauptstudium (5. - 8. Semester).

Insgesamt verteilen sich die Lehrveranstaltungen auf die folgenden Teilbereiche wie folgt:

- Sprachpraxis: 6 SWS
- Fachdidaktik: 8 SWS
- Fachwissenschaften : 8 SWS

Beim Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse kann mit Genehmigung des zuständigen Fachvertreters der Anteil der Sprachpraxis zugunsten anderer Bereiche unterschritten werden.

5. Grundstudium

Die Studierenden sollen im Grundstudium ihre sprachpraktische Kompetenz nachweisen und erweitern, in Einführungsveranstaltungen mit den fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Disziplinen des Englischstudiums vertraut gemacht und auf die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums vorbereitet werden.

Die Teilbereiche des Faches Englisch verteilen sich im Grundstudium auf:

- Sprachpraxis: 4 SWS
- Fachdidaktik: 2 SWS
- Fachwissenschaft: 8 SWS

Der vor Beginn des Studiums stattfindende schriftliche Eingangstest (EGT) zur Überprüfung der für das Studium erforderlichen schriftlichen englischsprachigen Kompetenz dient zusätzlich der Diagnose und der Beratung der Studierenden im 1. Semester.

Im Verlauf des Grundstudiums wird eine weitere diagnostische Einstufung u.a. bezüglich der Aussprache und der mündlichen Ausdrucksfähigkeit im Rahmen der Lehrveranstaltung „Oral and Written Communication“ vorgenommen. Für den Besuch aller englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme an den Tests verbindlich vorausgesetzt.

Proseminare bauen auf den Lehrinhalten entsprechender Einführungskurse auf. Die Teilnahme an diesen Kursen (i. d. R. im 1. bzw. 2. Fachsemester) wird vorausgesetzt. Die Einführungskurse schließen mit einer zweistündigen diagnostischen Klausur ab. Im Kurzfach kann das Proseminar zum Erwerb eines Leistungsnachweises wahlweise im Grund- oder Hauptstudium besucht werden.

5.1. Leistungsnachweise

Erfolgreiche Teilnahme kann nachgewiesen werden durch Klausur, mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten). Alle Leistungen werden i. d. R. in englischer Sprache erbracht.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist zu erbringen:

- in einer Übung zur Sprachpraxis,
- in einem Proseminar zur Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

6. Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne einer Spezialisierung vertieft.

Die Teilbereiche des Faches Englisch verteilen sich im Hauptstudium auf:

- Sprachpraxis: 2 SWS
- Fachdidaktik: 6 SWS
- Fachwissenschaften : 0 SWS

6.1. Leistungsnachweise

Erfolgreiche Teilnahme wird in der Sprachpraxis durch eine Klausur nachgewiesen. Der Nachweis ist in einem Hauptseminar zur Fachdidaktik (Schwerpunkt Grundschule) zu erbringen.

6.2. Auslandsaufenthalt

Auch im Kurzfach bedarf das Studium der englischen Sprache und ihrer Didaktik der Ergänzung durch einen längeren Auslandsaufenthalt: zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, zur Ergänzung der landeskundlichen sowie der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien. Den Studierenden wird ein solcher Aufenthalt dringend empfohlen.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt im Fach Englisch für alle Bereiche. Neben einem Leistungsnachweis für Ästhetische Bildung, lernübergreifende Lernfelder und für ein Projekt kann insbesondere eine Qualifikation für neue Technologien (IuK- Schein) im Rahmen von ausgewählten fachdidaktischen und linguistischen Seminaren erworben werden. Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

8.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zur Sprachwissenschaft, Landeskunde oder Literaturwissenschaft
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar zur Fachdidaktik, insbesondere zu Zielen und Funktionen des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Grundschule
- Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache

8.2. Prüfungsteile

Eine **Arbeit unter Aufsicht** (Klausur) von 4 Stunden ist in einem der Kurzfächer zu schreiben.

Eine obligatorische **mündliche Prüfung** im Kurzfach Englisch dauert 30 Minuten, zur Hälfte in englischer Sprache, und umfasst einen fachdidaktischen Teil (15 Min.) und einen fachwissenschaftlichen Teil (15 Min.) in derjenigen fachwissenschaftlichen Disziplin (Sprachwissenschaft, Landeskunde oder Literaturwissenschaft), in der ein erkennbarer Studienschwerpunkt (i.d.R. durch den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis) liegt.

8.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Sprachpraxis

- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache,
- Sicherheit in Aussprache, Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik.

Fachdidaktik

- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung eines gewählten Schwerpunktes.

Literaturwissenschaft

- Fähigkeit, Texte theoretisch und methodisch angemessen zu analysieren.

Sprachwissenschaft

- Fähigkeit, die jeweilige Gegenwartssprache theoretisch und methodisch zu analysieren,
- Kenntnis der wichtigsten Theorien des Fremdspracherwerbs.

Landeskunde/cultural studies

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Gegebenheiten in Ländern der Zielsprache.

9. Studienplan

Der Studienplan bietet einen Vorschlag zum Studium. Die Abfolge, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden, kann somit im Rahmen dieser Studienordnung geändert werden.

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS
Grundstudium			
1. - 4.	Oral and Written Communication	Ü	2
	Einführung in die Fremdsprachendidaktik	EK	2
	Introduction to Literature	EK	2
	Introduction to Linguistics	EK	2
	Introduction to "Landeskunde"	EK	2
	PS zu Linguistics, Literature oder Landeskunde	PS (LN)	2
	1 sprachpraktische Übung (z.B. Grammatik, Wortschatz, Essay Writing, Conversation Course)	Ü	2
			14
Hauptstudium			
5. – 8.	Methoden, Ziele und Inhalte des Englischunterrichts in der Grundschule	HS (LN*)	2
	Planung und Analyse von Englischunterricht	HS	2
	sprachpraktische Übung (Grammatik, Text Analysis o.ä.)	Ü (LN)	2
	Fremdsprachendidaktik	HS (LN*) *wahlweise in <u>einem</u> der beiden Seminare	2
			8
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, EK = Einführungskurs, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Evangelische Religion

Das Fach Evangelische Religion kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Evangelische Religion als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden

- eine theologische und religionspädagogische Reflexions- und Urteilsfähigkeit mit dem Ziel einer didaktisch-hermeneutischen Kompetenz erwerben,

- sich mit anderen konfessionellen, religiösen und philosophisch-weltanschaulichen Lebens- und Denkformen auseinandersetzen, um gesprächs- und kooperationsfähig zu werden,
- ihre eigene Religiosität und spätere Berufsrolle reflektieren lernen, um eine personale Glaubwürdigkeit entwickeln zu können,
- den sicheren Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen mit dem Ziel der Methodenfähigkeit erlernen.

Im Studium sind Kenntnisse und Fähigkeiten in **vier Bereichen** einschließlich ihrer schulpraktischen Bedeutung zu erwerben. Diese Bereiche gliedern sich in folgende Teilbereiche:

Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- Bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- Elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit biblischen Texten,
- Altes Testament: Geschichte Israels, Ur- und Vätergeschichte, Prophetie, Weisheit und Psalmen, Geschichtsbücher,
- Neues Testament: Geschichte des Urchristentums, Evangelien und Apostelgeschichte, Paulinische Briefe.

Systematische Theologie

- Elementare dogmatische Problemstellungen,
- Reformatorische Theologie,
- Entwürfe zeitgenössischer systematischer Theologie einschließlich ökumenischer Theologie,
- Religionswissenschaft/Nichtchristliche religiöse und weltanschauliche Denk- und Lebensformen.

Kirchengeschichte

- Altkirchliche und mittelalterliche Kirchen- und Theologiegeschichte,
- Reformatorische Kirchen- und Theologiegeschichte,
- Neuzeitliche Kirchen- und Theologiegeschichte und kirchliche Zeitgeschichte.

Religionspädagogik

- Religiöse Sozialisation und Lebenswelt heutiger Schülerinnen und Schüler,
- Religionspädagogische Probleme und Konzeptionen der Gegenwart,
- Fachdidaktik der Lehrbereiche unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunkts,
- Lehrerrolle und eigene Religiosität.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters verteilt auf 40 Semesterwochenstunden (= SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.–4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.–8. Sem.). Das Grundstudium im Langfach wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

5. Grundstudium

Für das Grundstudium sind 20 SWS vorgesehen. Es beginnt mit einem Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen sowie einem bibelkundlichen Grundkurs.

Die obligatorische Studienberatung soll nach Absolvierung des Orientierungsseminars und des Grundkurses in Anspruch genommen werden.

Im Grundstudium sind 10 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 20 Semesterwochenstunden nach Studienplan zu belegen, davon 4 für den Bereich Biblische Theologie, 3 für den Bereich Systematische Theologie, 2 für den Bereich Kirchengeschichte, 3 für den Bereich Religionspädagogik. Innerhalb der Bereiche sind dabei jeweils verschiedene Teilbereiche zu wählen.

In Lehrveranstaltungen von zweien dieser vier Bereiche ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen (= Leistungsschein); einer dieser Leistungsscheine muss in einer Veranstaltung erworben werden, in der die Bearbeitung des Sachthemas mit schulpraktischen Studien verbunden ist.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie wird am Ende des 4. Semesters abgelegt.

6.1. Prüfungsvorleistungen

- a) Nachweis der Teilnahme an je einem
 - Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen,
 - Bibelkundlicher Grundkurs,
 - Nachweis über eine obligatorische Studienberatung.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
 - Biblische Theologie/Altes und Neues Testament
 - Systematische Theologie
 - Kirchengeschichte
 - Religionspädagogik
 - davon eine mit schulpraktischen Studien

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei der folgenden Bereiche abgehalten, in denen die Studierenden im Grundstudium keine Leistungsnachweise erworben haben sowie in Fachdidaktik:

- Biblische Theologie / Altes und Neues Testament
- Systematische Theologie
- Kirchengeschichte
- Religionspädagogik

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium besteht aus 16 SWS Belegzeit. Es umfasst Wahlpflichtseminare in den vier Bereichen, wobei die im Grundstudium nicht belegten Teilbereiche zu wählen sind sowie die Vorbereitung auf das Fachpraktikum. Dabei sind **drei Nachweise** der erfolgreichen Teilnahme (= Leistungsscheine) in den drei Bereichen Biblische Theologie, Systematische Theologie, Religionspädagogik/Fachdidaktik zu erbringen. Einer von ihnen muss in einer Veranstaltung erworben werden, die mit der Bearbeitung eines Sachthemas schulpraktische Studien verbindet. Ein weiterer von ihnen soll in einer Gemeinschaftsveranstaltung der evangelischen und katholischen Theologie erworben werden.

7.1. Leistungsnachweise

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden durch schriftliche Leistungen (Seminararbeiten, Klausuren) erworben.

7.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird nach dem 5. Semester entweder als Blockpraktikum oder semesterbegleitend durchgeführt. Es soll dem gewählten Studienschwerpunkt (Grundschule mit Orientierungsstufe oder Haupt-/Realschule mit Orientierungsstufe) entsprechen. Die Teilnahme am vorbereitenden Seminar für das Fachpraktikum und die Beteiligung an der entsprechenden Nachbereitung sind verpflichtend.

Wer sein Fachpraktikum in einem anderen Unterrichtsfach (Langfach) ableistet, ist verpflichtet, die Lehrveranstaltung „Vorbereitung Fachpraktikum“ oder alternativ „Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts“ zu besuchen

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Im Fach Ev. Religion werden regelmäßig Lehrveranstaltungen zu diesen Themenbereichen angeboten.

Einer dieser Leistungsscheine kann zugleich auch als Nachweis der „erfolgreichen Teilnahme“ an einem **fächerübergreifenden Lernfeld** angerechnet werden, sofern er in einem Seminar für Interkulturelle Bildung oder zur Friedenserziehung erworben wird.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen und/oder in den Sprechstunden der Lehrenden werden Aufgaben/Themen für **Projekte** (als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden) vergeben und anschließend von den Lehrenden begleitet. Außerdem werden regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten, die Aspekte der Ästhetischen Bildung einbeziehen sowie Seminare, in denen fachbezogen in Informations- und Kommunikationstechnologien eingeführt wird.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

Zur Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung) ist einer der vier Bereiche für die Arbeit unter Aufsicht zu wählen, drei weitere werden im mündlichen Teil geprüft.

9.1. Voraussetzungen für die Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- der Nachweis der Teilnahme an je einem Orientierungsseminar zu theologischen und religionspädagogischen Fragen, am bibelkundlichen Grundkurs und
- der Nachweis über eine obligatorische Studienberatung,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Biblische Theologie/ Altes und Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik, davon einer mit schulpraktischen Studien,
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den beiden nach Spiegelstrich 2 nicht gewählten Bereichen sowie in Fachdidaktik,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Biblische Theologie/Altes und Neues Testament, Systematische Theologie einschließlich Religionswissenschaft, Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunkts,
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums
- Nachweis der Vorbereitung zum Fachpraktikum oder alternativ „Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts“.

9.2. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- der **Hausarbeit**, sofern sie nicht in einem anderen Langfach abgefasst wird,
- der **Arbeit unter Aufsicht** (4 Stunden); hierfür wählt der Prüfling einen der Bereiche Biblische Theologie, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik. Im Bereich Biblische Theologie kann er/sie Altes oder Neues Testament angeben, im Bereich Systematische Theologie einen Teilbereich,
- der **mündlichen Prüfung** im Umfang von 60 Minuten.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten,
- Kenntnisse der Geschichte Israels und der Geschichte des Urchristentums sowie seiner Umwelt im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse zu einem der folgenden Textkomplexe: Ur- und Vätergeschichte, Prophetie, Weisheit und Psalmen, Geschichtsbücher,
- vertiefte Kenntnisse zu einem Thema aus den Evangelien oder den Paulinischen Briefen;

Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf Grundzüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorischer Theologie,
- vertiefte Kenntnisse eines Entwurfs zeitgenössischer systematischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit Konzepten ökumenischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit nichtchristlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen;

Kirchengeschichte

- Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, insbesondere der Reformationsgeschichte,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit Quellentexten,
- Kenntnisse über eine Epoche der Kirchengeschichte oder über neuere kirchliche Zeitgeschichte;

Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und Berufsrolle,
- vertiefte Kenntnisse eines religionspädagogischen Problems der Gegenwart,
- elementare hermeneutische Kompetenz in Bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen,
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die religiöse Sozialisation und die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern einschließlich religionspsychologischer und religionssoziologischer Fragestellungen;
- Fachdidaktik der Lehrbereiche unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunkts.

10. Studienplan

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veranstalt.	SWS, Typ
Grundstudium			
1.–2.	Orientierungsseminar I: Theologische Grundfragen	V/PS	2 P
	Orientierungsseminar II: Religionspädagogische Grundfragen	V/PS	2 P
3.–4.	Bibelkundlicher Grundkurs	V/PS	2 P
	Einführung in die Exegese	V/PS	2 WP
	Überblick: Biblische Theologie/Altes und Neues Testament	V	2 WP
	Biblische Theologie/Altes und Neues Testament	S	2 WP
	Systematische Theologie/Religionswissenschaft	S	2 WP
	Kirchengeschichte	S	2 WP
	Überblick Religionspädagogik/Fachdidaktik	V	2 WP
	Religionspädagogik/Fachdidaktik	S	2WP
			20 SWS
Zwischenprüfung			
3.–8.	Überblick: Systematische Theologie/Religionswissenschaft	V	2 WP
	Überblick: Kirchengeschichte	V	2 WP
			4 SWS
Hauptstudium			
5.–8.	Überblick: Biblische Theologie	V	2 WP
	Biblische Theologie	S	2 WP
	Systematische Theologie/Religionswissenschaft	V/S	2 x 2 WP
	Kirchengeschichte	V/S	2 WP
	Religionspädagogik/Fachdidaktik	V/S	2 x 2 WP
	Fachpraktikumsvorbereitung, alternativ "Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts"	S	2 P
	ggf. Fachpraktikum		
			16 SWS
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Evangelische Religion als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden

- eine theologische und religionspädagogische Reflexions- und Urteilsfähigkeit mit dem Ziel einer didaktisch-hermeneutischen Kompetenz erwerben,
- sich mit anderen konfessionellen, religiösen und philosophisch-weltanschaulichen Lebens- und Denkformen auseinandersetzen, um gesprächs- und kooperationsfähig zu werden,
- ihre eigene Religiosität und spätere Berufsrolle reflektieren lernen, um eine personale Glaubwürdigkeit entwickeln zu können,
- den sicheren Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen mit dem Ziel der Methodenfähigkeit erlernen.

Im Studium sind Kenntnisse und Fähigkeiten in **drei Bereichen**, einschließlich ihrer schulpraktischen Bedeutung zu erwerben. Diese Bereiche gliedern sich in folgende Teilbereiche:

Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- Bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- Elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit biblischen Texten,
- Altes Testament: Geschichte Israels, Ur- und Vätergeschichte, Geschichtsbücher, Prophetie, Psalmen,
- Neues Testament: Geschichte des Urchristentums, Evangelien und Apostelgeschichte, Paulinische Briefe.

Systematische Theologie

- Elementare dogmatische Problemstellungen,
- Reformatorische Theologie,
- Hermeneutische und religionswissenschaftliche Kompetenz zur Erschließung ökumenischer sowie nicht-christlicher religiöser und weltanschauliche Denk- und Lebensformen.

Religionspädagogik

- Religiöse Sozialisation und Lebenswelt heutiger Schülerinnen und Schüler,
- Religionspädagogische Probleme und Konzeptionen der Gegenwart,
- Fachdidaktik der Lehrbereiche unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunkts,
- Lehrerrolle und eigene Religiosität.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 20 SWS Belegzeit.

In den ersten Semestern ist das Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen sowie der Bibelkundliche Grundkurs zu besuchen.

Die obligatorische **Studienberatung** soll nach Absolvierung von Orientierungsseminar und Grundkurs in Anspruch genommen werden.

Nach Absolvierung des Orientierungsseminars und des Grundkurses sind insgesamt 7 Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, und zwar drei in den Bereichen **Biblische Theologie** und je zwei in den Bereichen **Systematische Theologie und Religionspädagogik** sowie die Fachpraktikumsvorbereitung. Für jeden dieser drei Bereiche ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (= Leistungsschein) zu erbringen. Einer von ihnen muss in einer Veranstaltung erworben werden, in der das Sachthema mit schulpraktischen Studien verbunden ist. Ein

weiterer von ihnen soll in einer Gemeinschaftsveranstaltung der evangelischen und katholischen Theologie erworben werden.

5. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Einer dieser Leistungsscheine kann zugleich auch als Nachweis der „erfolgreichen Teilnahme“ an einem **fächerübergreifenden Lernfeld** angerechnet werden, sofern er in einem Seminar für Interkulturelle Bildung oder zur Friedenserziehung erworben wird. Themen zu diesen Lernfeldern werden in regelmäßigen Abständen angeboten.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen und/oder in den Sprechstunden der Lehrenden werden Aufgaben/Themen für **Projekte** (als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden) vergeben und anschließend von den Lehrenden begleitet. Außerdem werden regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten, die Aspekte der Ästhetischen Bildung einbeziehen sowie Seminare, in denen fachbezogen in Informations- und Kommunikationstechnologien eingeführt wird.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

6. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird i. d. R. in einem Langfach abgelegt.

Der Besuch der Lehrveranstaltung „Vorbereitung Fachpraktikum“ oder alternativ „Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts“ ist auch für das Kurzfach Evangelische Religion verpflichtend.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Voraussetzungen für die Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der Teilnahme an je einem Orientierungsseminar zur Einführung in theologische und religionspädagogische Grundfragen, am bibelkundlichen Grundkurs und
- der Nachweis über eine obligatorische Studienberatung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer von insgesamt 3 Lehrveranstaltung zu den Bereichen Biblische Theologie/Altes und Neues Testament, Systematische Theologie, Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Grundschule, davon eine mit schulpraktischen Studien.
- Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Vorbereitung Fachpraktikum“ oder „Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts“

7.2. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht im Kurzfach aus den folgenden Prüfungsteilen:

- der **Hausarbeit**, sofern sie nicht in einem anderen Fach abgefasst wird,
- der **mündlichen Prüfung** (30 Minuten). Ein Teilthema der mündlichen Prüfung muss Fachdidaktik umfassen.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Biblische Theologie/Altes und Neues Testament

- bibelkundliche Kenntnisse im Überblick,
- elementare hermeneutische Kompetenz im Umgang mit alttestamentlichen und neutestamentlichen Texten,
- Kenntnisse der Geschichte Israels und der Geschichte des Urchristentums sowie seiner Umwelt im Überblick.

Systematische Theologie

- Kenntnisse elementarer dogmatischer Problemstellungen im Überblick,
- Reflexions- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf Grundzüge christlicher Lehrbildung, insbesondere reformatorischer Theologie,
- Kompetenz zur Auseinandersetzung mit nichtchristlichen religiösen und weltanschaulichen Denk- und Lebensformen.

Religionspädagogik

- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Religiosität und der Berufsrolle,
- vertiefte Kenntnisse eines religionspädagogischen Problems der Gegenwart,
- elementare hermeneutische Kompetenz in Bezug auf grundlegende unterrichtliche Prozesse und religiöse Sprachformen.
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik der Lehrbereiche unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunkts.

8. Studienplan

Sem.	Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS, Typ
1.–2.	Orientierungsseminar I: Theologische Grundfragen	V/PS	2 P
	Orientierungsseminar II: Religionspädagogische Grundfragen	V/PS	2 P
	Bibelkundlicher Grundkurs	V/PS	2 P
	Einführung in die Exegese	V/PS	2 WP
3.–8.	Überblick: Biblische Theologie	V	2 WP
	Biblische Theologie	S	2 WP
	Systematische Theologie/Religionswissenschaft	S	2 WP
	Überblick: Religionspädagogik/Fachdidaktik	V	2 WP
	Religionspädagogik/Fachdidaktik	S	2 WP
	Fachpraktikumsvorbereitung/alternativ: Didaktik und Methodik	S	2 P
			20 SWS
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Geschichte

Das Fach Geschichte kann an der TU Braunschweig als Langfach im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und als Bezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Geschichte als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium des Faches Geschichte soll die Studierenden als künftige Lehrer befähigen, sich den Stand der Fachwissenschaft wie auch der Geschichtsdidaktik so weit verfügbar zu machen, dass sie curriculare Entscheidungen selbständig treffen können und in der Lage sind, politisch-historische Lehr- und Lernziele für den Unterricht zu begründen, zu formulieren und zu realisieren.

Ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewusstsein hat darüber hinaus eine bedeutsame Funktion für Selbstbestimmung, Weltkenntnis und Identität des Einzelnen und für das rationale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft, insbesondere für die politische Meinungs- und Willensbildung. Demgemäß hat die akademische Lehre die Beachtung der national- wie universalgeschichtlichen Perspektive, eine ausgewogene Berücksichtigung der geschichtswissenschaftlichen Aspekte und Epochen sowie die Einbeziehung wissenschaftsgeschichtlicher, geschichtstheoretischer und methodologischer Probleme und die intensive Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis der Didaktik der Geschichte und des Geschichtsunterrichts zu gewährleisten.

Das Studium soll die Studierenden befähigen, sich folgende **Studienziele** zu eigen zu machen:

- Geschichtliche Probleme zu erkennen, zu reflektieren und selbständig anzugehen. Sie sollen in der Lage sein, Untersuchungen methodisch zu planen und ggf. Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- Geschichte als kulturelles Gedächtnis, als „geistige Form, in der sich eine Kultur über ihre Vergangenheit Rechenschaft gibt“ (J. Huizinga) zu erfassen und den Zusammenhang von Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik, insbesondere der Vermittlung historischer Inhalte und fachspezifischer Methoden in schulstufenbezogenen Lernprozessen, zu erkennen.

Dazu gehören:

- geschichtliche Sachverhalte in Inhalt und Form sachgerecht darzustellen,
- sich mit Fragestellungen der Geschichte und ihren wissenschaftstheoretisch unterschiedlichen Begründungen auseinander zu setzen,
- geschichtliche Probleme in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Vorgängen und ggf. auch in Bezug auf naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen zu erkennen, zu analysieren und dazu Stellung zu nehmen,
- zu Bildungsaufgaben, Lehr-/Lernzielen und Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Geschichte begründet Stellung zu nehmen,
- Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtsverfahren, Medieneinsatz und Kontrollverfahren anhand von Kriterien zu analysieren.

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium im Fach Geschichte erstreckt sich auf folgende **Studienbereiche**:

3.1. Geschichtswissenschaft

- Geschichte des Altertums,
- Geschichte des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts,
- Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
- Zeitgeschichte.

Innerhalb dieser Studienbereiche werden neben den verschiedenen Teildisziplinen (z.B. Sozial-, Verfassungs-, Wirtschaftsgeschichte) und den unterschiedlichen geschichtlichen Räumen (z.B. Landes-, außerdeutsche, außer-europäische Geschichte) auch Fragestellungen der Ur- und Frühgeschichte sowie der Theorie der Geschichtswissenschaft berücksichtigt.

3.2. Geschichtsdidaktik

- Analyse der Bedingungsfaktoren historisch-politischen Lehrens und Lernens,
- Planung und Organisation des Geschichtsunterrichts,
- Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts.
- Geschichte des Geschichtsunterrichts,
- vergleichende Schulbuchuntersuchungen im nationalen und internationalen Kontext,
- Entstehung und Analyse von kollektiven Geschichtsbildern sowie des Geschichtsbewusstseins in der Gesellschaft,
- Umgang mit Geschichte und Geschichtsvermittlung außerhalb der Schule.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium im Fach Geschichte als erstem oder zweitem Unterrichtsfach (Langfach) umfasst einschließlich Prüfungszeit 8 Semester. Es gliedert sich in ein viersemestriges **Grundstudium** und in ein viersemestriges **Hauptstudium**. Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung** abgeschlossen.

Der Gesamtumfang des Geschichtsstudiums beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf den fachwissenschaftlichen Teil 28 SWS, auf den fachdidaktischen Teil 12 SWS entfallen. Hinzu kommen zwei Exkursionstage.

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 20 SWS Belegzeit in 4 Semestern, wobei 14 SWS auf den fachwissenschaftlichen und 6 SWS auf den fachdidaktischen Bereich entfallen. Schwerpunkte des Grundstudiums sind Lehrveranstaltungen, die in Probleme, Methoden und Arbeitsweisen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik einführen. Studierende im Fach Geschichte sollen sich im Grundstudium die für das Hauptstudium notwendigen Grundfertigkeiten aneignen.

Durch **Leistungsnachweise** abgeschlossen werden die Einführungen zur Alten bzw. zur Mittelalterlichen Geschichte sowie die Einführung zur Neueren Geschichte.

Die im Pflichtbereich des Grundstudiums angebotenen Einführungsveranstaltungen sind für Studierende obligatorisch:

Fachwissenschaft:

Pflichtbereich

- 1 Einführung in die Alte Geschichte **oder**
1 Einführung in die Mittelalterliche Geschichte 2 SWS,
- 1 Einführung in die Neuere Geschichte 2 SWS.

Zudem wird für das Grundstudium der Besuch folgender Lehrveranstaltungen empfohlen:

- Vorlesungen aus dem Bereich der Alten, Mittelalterlichen sowie der Neueren Geschichte mit je 2 SWS 6 SWS,
- Übungen oder Kolloquien aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Umfang von je 2 SWS 4 SWS.

Fachdidaktik:

Pflichtbereich

- 1 Einführung in die Geschichtsdidaktik 2 SWS.

Zudem wird für das Grundstudium der Besuch folgender Lehrveranstaltungen empfohlen:

- Übungen oder Vorlesungen aus dem fachdidaktischen Bereich im Umfang von je 2 SWS 4 SWS.

5.1. Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Hausarbeit, Referat bzw. durch Klausur nachgewiesen.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und berechtigt zum Besuch der Hauptseminare sowie zur Teilnahme am Fachpraktikum. Sie findet i. d. R. am Ende des 4. Fachsemesters statt.

6.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Zwischenprüfung

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Geschichte des Altertums oder des Mittelalters sowie Geschichte der Neuzeit, i.e.
 - Einführungsveranstaltung zur Alten oder zur Mittelalterlichen Geschichte,
 - Einführungsveranstaltung zur Neueren Geschichte
- sowie
- Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen.

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in zwei der Teilbereiche

- Geschichte des Altertums oder des Mittelalters,
- Geschichte der Neuzeit

sowie

- in Fachdidaktik.

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 20 SWS, wovon 14 SWS auf den fachwissenschaftlichen und 6 SWS auf den fachdidaktischen Bereich entfallen.

Die im **Pflichtbereich** des Hauptstudiums angebotenen Lehrveranstaltungen sind für Studierende obligatorisch:

Fachwissenschaft:

Pflichtbereich

- ein Hauptseminar zur Alten Geschichte oder wahlweise zur Mittelalterlichen Geschichte, wobei jenes Teilgebiet gewählt werden muss, das nicht Gegenstand des Grundstudiums war 2 SWS,
- ein Hauptseminar zur Neueren Geschichte 2 SWS.

Hinzu kommen als Wahlpflichtveranstaltungen:

- ein Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte 2 SWS,
- ein Hauptseminar zur Neueren Geschichte 2 SWS,
- eine Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte 2 SWS,
- eine Vorlesung zur Neueren Geschichte 2 SWS,
- eine Übung oder Kolloquium zu einem fachwissenschaftlichen Thema 2 SWS.

Fachdidaktik:

Pflichtbereich

- ein Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik (Unterrichtsplanung) 2 SWS.

Hinzu kommen als Wahlpflichtveranstaltungen:

- ein Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik 2 SWS,
- eine Übung oder Vorlesung zur Geschichtsdidaktik 2 SWS.

Durch **Leistungsnachweise** abgeschlossen werden das Hauptseminar zur Alten bzw. zur Mittelalterlichen Geschichte und ein Hauptseminar zur Neueren Geschichte. Der Leistungsnachweis in der Geschichtsdidaktik wird in einem Hauptseminar zur Unterrichtsplanung erworben.

Eine der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters oder der Neuzeit muss fächerübergreifenden Charakter haben. Eine der Lehrveranstaltungen zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit muss aus der deutschen, eine soll aus der außerdeutschen Geschichte stammen.

Außerdem muss die Teilnahme an mindestens zwei **Exkursionstagen** nachgewiesen werden.

7.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum wird nach der bestandenen Zwischenprüfung durchgeführt und sollte nach dem Besuch der Veranstaltung „Planung und Analyse von Geschichtsunterricht“ im Hauptstudium erfolgen.

Die Veranstaltung zur Unterrichtsplanung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fachpraktikum; sie ist jedoch auch für diejenigen Studierenden des Faches verpflichtend, die das Fachpraktikum nicht im Fach Geschichte absolvieren.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Geschichte.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium
 - zur Geschichte des Altertums oder des Mittelalters (zu dem im Grundstudium nicht gewählten Bereich)
 - zur Geschichte der Neuzeit
 - zur Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an mindestens 2 Exkursionstagen
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums

9.2. Prüfungsteile

Hausarbeit

Die Hausarbeit kann im Langfach Geschichte geschrieben werden. Das Thema kann aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven gestellt werden.

Arbeit unter Aufsicht (Klausur)

Für die Arbeit unter Aufsicht (vierstündige Klausur) wählt der Prüfling einen der Bereiche Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit oder Fachdidaktik. Aus dem gewählten Fachgebiet werden **drei Themen zur Wahl** gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Es können auch mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen eine angegebene Anzahl zu bearbeiten ist.

Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung (60 Minuten) soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen und über geforderte vertiefte Kenntnisse verfügt, die er in den Gesamtzusammenhang des Faches einordnen kann. Der Prüfling kann einen Schwerpunkt und die Teilbereiche, in denen er vertiefte Kenntnisse erworben hat, angeben.

Die Prüfung im Schwerpunkt soll ein Drittel der Prüfungszeit nicht überschreiten.

Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaft

- Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon einer aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Kenntnisse in je einem Teilbereich aus der deutschen und der außerdeutschen Geschichte,
- Fähigkeit zur Analyse und Interpretation historischer Quellen.

Fachdidaktik

- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,

- Kenntnisse über die Lernbereiche des Fachs,
- Kenntnisse von wesentlichen fachbezogenen Vorstellungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in den mit dem Fach verbundenen ethischen Fragen,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

10. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS	Leistungsnachweis
Grundstudium (1. – 4. Semester)				
Fachwissenschaft				
Einführung in die Alte Geschichte oder Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	P	PS	2	Hausarbeit/Referat bzw. Klausur Hausarbeit/Referat bzw. Klausur
Einführung in die Neuere Geschichte	P	PS	2	
Vorlesung zur Alten Geschichte	WP	V	2	
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte	WP	V	2	
Vorlesung zur Neueren Geschichte	WP	V	2	
2 Übungen oder Kolloquien zu fachwissensch. Thema	WP	Ü/Koll.	4	
			14 SWS	
Fachdidaktik				
Einführung in die Geschichtsdidaktik	P	PS	2	
Vorlesungen/Übungen zur Geschichtsdidaktik	WP	V/Ü	4	
			6 SWS	
Hauptstudium (5. – 8. Semester)				
Fachwissenschaft				
Hauptseminar zur Alten Geschichte oder Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	P	HS	2	Hausarbeit/Referat
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	WP	HS	2	
Hauptseminar zur Neueren Geschichte	P	HS	2	Hausarbeit/Referat
Hauptseminar zur Neueren Geschichte	WP	HS	2	
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte	WP	V	2	
Vorlesung zur Neueren Geschichte	WP	V	2	
Übung oder Kolloquium zu einem fachwiss. Thema	WP	Ü	2	
			14 SWS	
Fachdidaktik				
Planung und Analyse von Geschichtsunterricht	P	HS	2	Hausarbeit/Referat
Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik	P	HS	2	
Übung bzw. Vorlesung zur Geschichtsdidaktik	WP	Ü/V	2	
ggf. Fachpraktikum				
			6 SWS	

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, Koll = Kolloquium, LN = Leistungsnachweis.

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Geschichte als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Geschichte als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium des Faches Geschichte als Schwerpunktbezugsfach für den Sachunterricht soll wesentliche, ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse vermitteln, die für einen angemessenen Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen und für die entsprechenden Lehr- und Lernprozesse an der Grundschule erforderlich sind.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium im Fach Geschichte als Schwerpunktbezugsfach für das Fach Sachunterricht umfasst 8 Semester einschließlich Prüfungszeit. Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. Der Gesamtumfang beträgt 20 SWS, wobei auf den fachwissenschaftlichen Teil 14 SWS, auf den fachdidaktischen Teil 6 SWS entfallen.

5. Grundstudium

Das Grundstudium im Schwerpunktbezugsfach Geschichte umfasst 10 SWS, davon entfallen auf den fachwissenschaftlichen Bereich 8 SWS und auf den fachdidaktischen Bereich 2 SWS.

Schwerpunkte des Grundstudiums sind Lehrveranstaltungen, die in Probleme, Methoden und Arbeitsweisen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik einführen. Studierende im Fach Geschichte sollen sich im Grundstudium die für das Hauptstudium notwendigen Grundfertigkeiten aneignen.

Folgende im **Pflichtbereich** des Grundstudiums angebotene Lehrveranstaltungen sind für Studierende obligatorisch:

- 1 Proseminar zur Alten Geschichte 2 SWS,
- 1 Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte 2 SWS,
- 1 Proseminar zur Neueren Geschichte 2 SWS,
- 1 Proseminar zur Geschichtsdidaktik 2 SWS.

Die Proseminare zur Mittelalterlichen und zur Neueren Geschichte werden mit einem **Leistungsnachweis** abgeschlossen.

Hinzu kommt im Wahlbereich

- eine Übung bzw. ein Kolloquium zu einem fachwissenschaftlichen Thema 2 SWS.

5.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht

Einer der beiden Leistungsnachweise ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht.

6. Hauptstudium

Das Hauptstudium im Schwerpunktbezugsfach Geschichte umfasst 10 SWS, davon entfallen auf den fachwissenschaftlichen Bereich 6 SWS und auf den fachdidaktischen Bereich 4 SWS.

Im Zentrum des Hauptstudiums stehen Lehrveranstaltungen, die dem weiteren Erwerb sowie der Vertiefung von grundlegenden fachwissenschaftlichen wie geschichtsdidaktischen Kenntnissen dienen.

Folgende, im Pflichtbereich des Hauptstudiums angebotene Lehrveranstaltungen, sind für Studierende obligatorisch:

- 1 Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte 2 SWS,
- 1 Hauptseminar zur Neueren Geschichte 2 SWS,

- 1 Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik 2 SWS,
- 1 Vorlesung zur Mittelalterlichen oder zur Neueren Geschichte 2 SWS,
- 1 Vorlesung oder Übung zur Geschichtsdidaktik 2 SWS.

Eine der Lehrveranstaltungen zur Geschichtsdidaktik sollte fächerübergreifenden bzw. integrativen Charakter besitzen. Das Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik wird mit einem **Leistungsschein** abgeschlossen.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der „erfolgreichen Teilnahme“ an **je einer** Lehrveranstaltung zu den Bereichen
 - Geschichte des Mittelalters,
 - Geschichte der Neuzeit,
 - Fachdidaktik.

7.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Geschichte ist Teil der mündlichen Prüfung für Sachunterricht als Langfach. Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaft

- Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geschichte des Mittelalters oder der Neuzeit.

Fachdidaktik

- Kenntnis der Stellung des Faches Geschichte im fächerübergreifenden und integrativen Unterricht (z. B. Sachunterricht, Welt- und Umweltkunde, Geschichtlich-Soziale Weltkunde),
- Kenntnisse über die Lernbereiche des Faches,
- Kenntnisse des Selbstverständnisses des Unterrichtsfachs und seiner Zielsetzungen sowie seines historischen Werdegangs,
- Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen und Modelle,
- Kenntnisse grundlegender fachbezogener Unterrichtsformen und -verfahren sowie wichtiger Medien einschließlich neuer Technologien,
- Fähigkeit, Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen zu entwickeln und den Fachunterricht pädagogisch und fachlich angemessen zu planen,
- vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik.

8. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS	LN
Grundstudium (1. – 4. Semester)				
Fachwissenschaft				
Einführung in die Alte Geschichte	WP	PS	2	Hausarbeit/Referat bzw. Klausur Hausarbeit/Referat bzw. Klausur
Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	P	PS	2	
Einführung in die Neuere Geschichte	P	PS	2	
Übung/Kolloquium zur Fachwissenschaft	WP	Ü/Koll.	2	
			8 SWS	
Fachdidaktik				
Einführung in die Geschichtsdidaktik	WP	PS	2	
			2 SWS	

Gegenstand/Gegenstandsbereich	Art	Typ	SWS	LN
Hauptstudium (5. – 8. Semester)				
Fachwissenschaft				
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	WP	HS	2	
Hauptseminar zur Neueren Geschichte	WP	HS	2	
Vorlesung zur Mittelalterlichen oder Zur Neueren Geschichte	WP	V	2	
			6 SWS	
Fachdidaktik				
Hauptseminar zur Geschichtsdidaktik	P	HS	2	Hausarbeit/Referat bzw. Klausur
Vorlesung/Übung zur Geschichtsdidaktik	WP	V/Ü	2	
			4 SWS	

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, Koll = Kolloquium, LN = Leistungsnachweis.

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Mathematik

Das Fach Mathematik kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Mathematik als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium der Mathematik und ihrer Didaktik soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen vermitteln, die für Analyse, Planung, Durchführung und Bewertung von Fachunterricht in Mathematik notwendig sind.

Das mathematische Studium führt in die Sprache der Mathematik und ihre Begründungsmuster ein und liefert den fachlichen Hintergrund für die schulischen Inhalte. Es soll eine sachgerechte Einordnung der Unterrichtsstoffe sowie die eigenständige Erarbeitung neuer Unterrichtsgebiete ermöglichen.

Das fachdidaktische Studium bezieht sich in erster Linie auf drei miteinander verzahnte zentrale Aufgabenfelder der Mathematikdidaktik:

- die Analyse fachspezifischer Lehr-, Lern- und Interaktionsprozesse,
- die zielgeleitete Konstruktion von Curricula und deren Begründung einschließlich methodischer Überlegungen,
- die Überbrückung der Kluft zwischen Fachwissenschaft und ihren Anwendungen einerseits und den schulischen Inhalten andererseits.

Die ersten beiden Punkte erfordern eine Integration von Erkenntnissen aus den Sozial- und Erziehungswissenschaften sowie der Psychologie, der dritte Punkt die Anbindung an die Fachwissenschaft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Mathematik und ihrer Didaktik als Langfach umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters, verteilt auf 40 SWS, von denen 28 SWS für die mathematischen und 12 SWS für die fachdidaktischen Grundlagen vorgesehen sind. Es gliedert sich in ein **Grund-** (1.-4. Sem.) und ein **Hauptstudium** (5.-8. Sem.).

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 12 SWS fachwissenschaftliche und in der Regel 8 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen.

Die wesentlichen Begriffe der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwachsen aus einer Betrachtung der Schulmathematik der Klassen 1 - 10.

Die fachdidaktischen Seminare umfassen ein Eingehen auf inhaltspezifische Lehr- und Lernprobleme.

5.1 Fachwissenschaften

Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (jeweils 4 SWS) sind verpflichtend. Beide Lehrveranstaltungen befassen sich mit Grundfragen und Grundbegriffen der Mathematik; dazu gehören z. B. mathematische Sprache; Definieren, Argumentieren, Beweisen und Heuristik, Repräsentieren mathematischer Sachverhalte; Mengen und Abbildungen; Zahlen: Verwendung, Aufbau, Darstellung, Modelle und algebraische Strukturen, Elemente der Zahlentheorie, Geschichte der Zahlen.

„Mathematik I und II“ sollte im 1. und 2. Semester, die „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ im 1. Semester belegt werden. Schulbezogene Geometrie I und die weiteren Lehrveranstaltungen werden jeweils im Anschluss daran studiert.

In einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik II“ oder „Schulbezogene Geometrie I“ kann ein Leistungsnachweis erworben werden.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Schulrelevante mathematische Anwendersysteme“ ist obligatorisch.

5.2. Fachdidaktik

Unabhängig vom jeweiligen im Studium angestrebten Stufenschwerpunkt ist für alle Studierende die Teilnahme an „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ (2 SWS) sowie „Mathematikunterricht in der Orientierungsstufe“ (2 SWS) verbindlich. Weitere Lehrveranstaltungen verteilen sich je nach den Studienschwerpunkten Grundschule bzw. Haupt- und Realschule. Der Leistungsnachweis für die Zwischenprüfung kann in allen Lehrveranstaltungen außer der „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ erworben werden.

5.3. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum findet in der Regel als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester statt. Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und die Teilnahme an einem Seminar „Planung und Analyse von Mathematikunterricht“, das im 4. Semester belegt werden sollte. Die Teilnahme an diesem Seminar ist auch für Studierende verpflichtend, die ihr Fachpraktikum nicht in Mathematik ablegen.

6. Zwischenprüfung

6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - a) Mathematik II (Schwerpunkt: Grundbegriffe der Algebra, Zahlentheorie und Zahlensysteme) oder
 - b) Schulbezogene Geometrie I
- Fachdidaktik
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Umgang mit schulrelevanten mathematischen Anwendersystemen.

6.2. Gegenstand der Zwischenprüfung

Eine Klausur von zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in den Bereichen Mathematik II und Schulbezogene Geometrie sowie in Fachdidaktik.

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 16 SWS fachwissenschaftliche und 4 SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen. Im Hauptstudium findet eine stufenspezifische Schwerpunktbildung in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik statt.

Obligatorisch zu besuchen sind „Schulbezogene Geometrie II“ mit dem Themengebiet Mathematisierung ebener und räumlicher Sachverhalte (z. B. Analytische Geometrie) und die Lehrveranstaltung „Elementare Algebra und Zahlbereiche“ mit den Gegenständen Grundbegriffe und elementare algebraische Strukturen (z. B. in der Geometrie, den Zahlbereichen und der Zahlentheorie). Hinzu kommen Wahlpflichtveranstaltungen zum „Integrationsgebiet Angewandte Mathematik“ (Schulbezogene Angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik) im Umfang von 6 SWS sowie schulstufenspezifische Lehrveranstaltungen mit 4 SWS.

Leistungsnachweise, die als Voraussetzung für die Abschlussprüfung dienen, sind in allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums möglich. Einer der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise muss in einer Lehrveranstaltung zum „Integrationsgebiet Angewandte Mathematik“ erworben werden.

Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können nach Abschluss der vier Lehrveranstaltungen des Grundstudiums schon vor der Zwischenprüfung absolviert werden. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können auch bereits im Grundstudium (ab dem 3. Semester) studiert werden.

8. Leistungsnachweise

Die für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung als Voraussetzung erforderlichen Leistungsnachweise („erfolgreiche Teilnahme“) werden in der Fachwissenschaft in der Regel durch die Bearbeitung von 75% der Übungsaufgaben und das Bestehen der Semesterendklausur erworben. Die Scheine in der Fachdidaktik werden in der Regel für das Bestehen einer Semesterendklausur oder eines Abschlusskolloquiums bzw. einer erfolgreichen Hausarbeit oder einem erfolgreichen Referat vergeben.

9. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3b-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Mathematik.

Projekte können in dafür ausgewiesenen anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen, z. B. im Integrationsgebiet, bescheinigt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu „Informations- und Kommunikationstechnologien“ wird in der Regel in den Lehrveranstaltungen zu „Schulrelevanten mathematischen Anwendungssystemen“ bescheinigt, kann aber auch in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zum „Integrationsgebiet Angewandte Mathematik“ bestätigt werden. Lehrveranstaltungen zu fächerübergreifenden Lernfeldern sind z. B. „Fördern und Differenzieren“, „Sachrechnen und Größen“ und „Anwendungen im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I“.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9.1. Erstunterricht in Mathematik PVO-Lehr I §26 Abs. 3b

Studierende mit dem Stufenschwerpunkt Grundschule müssen unabhängig von ihrer Fächerwahl die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Erstunterricht in Mathematik nachweisen. Studierende mit Lang- oder Kurzfach Mathematik erwerben diesen Erstunterrichtsschein in der Veranstaltung „Arithmetik in der Grundschule“, Studierende mit anderen Fächerkombinationen in einem gesondert ausgewiesenen Seminar zum „Erstunterricht in Mathematik“.

10. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

10.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung sind neben den Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Integrationsgebiet „Angewandte Mathematik“ mit 4 SWS oder zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums mit 4 SWS oder zwei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Veranstaltung unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes,
- der Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Planung und Analyse von Mathematikunterricht“.
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums

10.2. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

- der **Hausarbeit**,
- der **Arbeit unter Aufsicht**,
- der **mündlichen Prüfung**.

Die **schriftliche Hausarbeit** kann im Fach Mathematik abgelegt werden. Das Thema wird in der Regel einen mathematikdidaktischen Schwerpunkt haben und praktische Unterrichtsstudien oder elementare empirische Untersuchungen einschließen.

Die Arbeit unter Aufsicht besteht aus einer 4stündigen **Klausur**.

Die **mündliche Prüfung** dauert 60 Minuten.

10.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des **fachwissenschaftlichen** Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, insbesondere

- Kenntnisse in elementarer Algebra und Zahlentheorie,
- Kenntnisse in Geometrie,
- Kenntnisse im interdisziplinären „Integrationsgebiet Angewandte Mathematik“ (Schulbezogene Angewandte Mathematik, Stochastik, Modellbildung und Informatik),
- Kenntnisse in den Grundlagen der Arithmetik, Aufbau der Zahlbereiche für den Schwerpunkt Grundschule **oder** Kenntnisse ausgewählter Kapitel der Analysis für den Schwerpunkt Hauptschule und Realschule,
- vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche.

Kenntnisse der Methoden und Ergebnisse der **Mathematikdidaktik**, bezogen auf den Mathematikunterricht in der Grundschule, der Orientierungsstufe, der Sekundarstufe I, insbesondere

- mathematische Lehr-, Lern- und Interaktionsprozesse,
- Ziele des Mathematikunterrichts und Organisation mathematischer Unterrichtsprozesse (Üben, Fördern, Motivieren, Differenzieren, fachspezifische Leistungsdiagnostik), mathematisches Modellbilden und Fragen des Rechnereinsatzes in der Schule,
- didaktische Analyse ausgewählter Inhalte des Mathematikunterrichts.

11. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich s	Art – Typ	SWS
Grundstudium (1. - 4. Sem.)		
Fachwissenschaft (Mathematik)		
Mathematik I	V/Ü P	4
Mathematik II (LN möglich)	V/Ü P	4
Schulbezogene Geometrie I (LN möglich)	V/Ü P	2
Schulrelevante mathematische Anwendersysteme	Ü P	2
Fachdidaktik		
Einführung in die Didaktik der Mathematik	V P	2
Mathematikunterricht in der Orientierungsstufe (LN möglich)	Ü P	2
<i>Stufenschwerpunkt Grundschule:</i> Eine der für das Hauptstudium genannten Lehrveranstaltungen (ab dem 3. Semester)		2
<i>bzw. Stufenschwerpunkt Haupt- und Realschule:</i> Eine der für das Hauptstudium genannten Lehrveranstaltungen (ab dem 3. Semester)		2
Planung und Analyse von Mathematikunterricht ggf. Fachpraktikum	Ü P	2
SWS		20
Zwischenprüfung		
Hauptstudium: (5. - 8.Sem.)		
Fachwissenschaft:		
Schulbezogene Geometrie II (LN möglich)	V/Ü P	2
Elementare Algebra und Zahlbereiche (LN möglich)	V/Ü P	4
Integrationsgebiet Angewandte Mathematik (LN)	V/Ü WP	6
<i>Stufenschwerpunkt Grundschule (GS):</i> Weiterführende Lehrveranstaltungen (z. B. Elementare Zahlentheorie, Graphentheorie, Diskrete Mathematik) (LN möglich) bzw.	V/Ü WP	4
<i>Stufenschwerpunkt Haupt- und Realschule (HRS):</i> Funktionen, Kurven und Flächen - eine schulbezogene Einführung in Fragen der Analysis (LN möglich)	V/Ü P	4
Fachdidaktik:		
<i>Stufenschwerpunkt Grundschule:</i> Arithmetik in der Grundschule	Ü P	2*
Geometrie in der Grundschule (LN möglich)	Ü P	2**
Sachrechnen und Größen (LN möglich)	Ü P	2**
ein inhaltsübergreifendes Seminar, z. B. Fördern und Differenzieren, Üben und Spielen, Lerndiagnostik und Leistungsmessung (LN möglich)	Ü WP	2**
<i>Stufenschwerpunkt Haupt- und Realschule:</i> Arithmetik und Algebra in der Sekundarstufe I (LN möglich)	Ü P	2**
Geometrie in der Sekundarstufe I (LN möglich)	Ü P	2**
Ein weiteres didaktisches Seminar (LN möglich), z.B. - Anwendungen im Mathematikunterricht der Sekundarstufe I - Probleme des Lehrens und Lernens im Mathematikunterricht der Sek I - Stochastik in der Sek I	Ü WP	2**
SWS		20
Abschlussprüfung		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

* s. §9.1.

** Eine dieser Lehrveranstaltungen wird im Grundstudium absolviert und dort mit 2 SWS angerechnet.

Mathematik als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium der Mathematik und ihrer Didaktik soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen vermitteln, die für Analyse, Planung, Durchführung und Bewertung von Fachunterricht in Mathematik notwendig sind.

Das mathematische Studium führt in die Sprache der Mathematik und ihre Begründungsmuster ein und liefert den fachlichen Hintergrund für die schulischen Inhalte. Es soll eine sachgerechte Einordnung der Unterrichtsstoffe sowie die eigenständige Erarbeitung neuer Unterrichtsgebiete ermöglichen.

Das fachdidaktische Studium bezieht sich in erster Linie auf drei miteinander verzahnte zentrale Aufgabenfelder der Mathematikdidaktik:

- die Analyse fachspezifischer Lehr-, Lern- und Interaktionsprozesse,
- die zielgeleitete Konstruktion von Curricula und deren Begründung einschließlich methodischer Überlegungen,
- die Überbrückung der Kluft zwischen Fachwissenschaft und ihren Anwendungen einerseits und den schulischen Inhalten andererseits.

Die ersten beiden Punkte erfordern eine Integration von Erkenntnissen aus den Sozial- und Erziehungswissenschaften sowie der Psychologie, der dritte Punkt die Anbindung an die Fachwissenschaft.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Mathematik und ihrer Didaktik als Kurzfach umfasst 20 SWS, verteilt auf 8 Semester, einschließlich des Prüfungssemesters, von denen 10 SWS für die fachwissenschaftlichen und 10 SWS für die fachdidaktischen Grundlagen vorgesehen sind.

Die wesentlichen Begriffe der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwachsen aus einer Betrachtung der Schulmathematik der Klassen 1 - 10.

Die fachdidaktischen Seminare umfassen ein Eingehen auf inhaltsspezifische Lehr- und Lernprobleme.

Die fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „Mathematik I“ und „Mathematik II“ (jeweils 4 SWS) sind verpflichtend. Beide Lehrveranstaltungen befassen sich mit Grundfragen und Grundbegriffen der Mathematik; dazu gehören z. B. mathematische Sprache; Definieren, Argumentieren, Beweisen und Heuristik, Repräsentieren mathematischer Sachverhalte; Mengen und Abbildungen; Zahlen: Verwendung, Aufbau, Darstellung, Modelle und algebraische Strukturen, Elemente der Zahlentheorie, Geschichte der Zahlen.

„Mathematik I und II“ kann im 1. und 2. oder im 3. und 4. Semester belegt werden. „Schulbezogene Geometrie I“ wird im Anschluss daran studiert. In einer der Lehrveranstaltungen „Mathematik II“ oder „Schulbezogene Geometrie I“ kann ein Leistungsnachweis erworben werden.

Die „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ ist verbindlich zu besuchen (im 1. oder 3. Semester). Die beiden Leistungsnachweise können in allen anderen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erworben werden, die im Anschluss an die Einführung studiert werden.

4.1. Leistungsnachweise

Die Scheine in der Fachwissenschaft werden in der Regel durch die Bearbeitung von 75% der Übungsaufgaben und das Bestehen der Semesterendklausur erworben. Die Scheine in der Fachdidaktik werden in der Regel für das Bestehen einer Semesterendklausur oder eines Abschlusskolloquiums bzw. einer erfolgreichen Hausarbeit oder einem erfolgreichen Referat vergeben.

4.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum findet in der Regel in einem Langfach statt.

5. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3b-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Mathematik.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

5.1. Erstunterricht in Mathematik (§26 Abs. 3b)

Studierende mit dem Stufenschwerpunkt Grundschule müssen unabhängig von ihrer Fächerwahl die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Erstunterricht in Mathematik nachweisen. Studierende mit Lang- oder Kurzfach Mathematik erwerben diesen Erstunterrichtsschein in der Veranstaltung „Arithmetik in der Grundschule“, Studierende mit anderen Fächerkombinationen in einem gesondert ausgewiesenen Seminar zum „Erstunterricht in Mathematik“.

6. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

6.1. Voraussetzungen für die Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „Mathematik II“ (Schwerpunkt: elementare Algebra und Zahlentheorie / Aufbau des Zahlensystems) oder „Schulbezogene Geometrie I“,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Stufenschwerpunkt Grundschule einschließlich Orientierungsstufe.

6.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Kurzfach Mathematik sowie aus einer 4stündigen Klausur (diese kann in einem der beiden gewählten Kurzfächer geschrieben werden).

6.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Grundschule einschließlich Orientierungsstufe, insbesondere
 - Kenntnisse über den Aufbau des Zahlensystems,
 - Kenntnisse in Geometrie der Ebene und des Raumes.
- Kenntnisse der Methoden und Ergebnisse der Mathematikdidaktik, bezogen auf den Mathematikunterricht in der Grundschule und der Orientierungsstufe, insbesondere
 - mathematische Lehr-, Lern- und Interaktionsprozesse,
 - Ziele des Mathematikunterrichts und Organisation mathematischer Unterrichtsprozesse (Üben, Fördern, Motivieren, Differenzieren, fachspezifische Leistungsdiagnostik), mathematisches Modellbilden und Fragen des Rechnereinsatzes in der Schule,
 - didaktische Analyse ausgewählter Inhalte des Mathematikunterrichts.

7. Studienplan

Gegenstand/Gegenstandsbereich s	Art – Typ	SWS
Fachwissenschaft (Mathematik)		
Mathematik I	V/Ü P	4
Mathematik II (LN möglich)	V/Ü P	4
Schulbezogene Geometrie I (LN möglich)	V/Ü P	2
Fachdidaktik		
Einführung in die Didaktik der Mathematik	V P	2
Arithmetik in der Grundschule	Ü P	2 *
Geometrie in der Grundschule (LN möglich)	Ü P	2
Sachrechnen und Größen (LN möglich)	Ü P	2
Ein inhaltsübergreifendes Seminar (z. B. Fördern und Differenzieren, Üben und Spielen, Lerndiagnostik und Leistungsmessung; LN möglich)	Ü WP	2
Mathematikunterricht in der Orientierungsstufe (LN möglich)	Ü P	2
		20 SWS

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

* s. §5.1.

Musik

Das Fach Musik kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Musik als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium für das Fach Musik führt in die Vielfalt der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Probleme ein. Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem Fach Musik sind einerseits die Probleme ästhetischer Information und Reflexion, andererseits der musikalischen Produktion, Reproduktion und Rezeption. Grundlage sind die Sach- und Gesellschaftsbezogenheit von Musik (sozialer und medialer Kontext), der Zusammenhang von Theorie und Praxis, Forschung und Lehre und von Wissenschaft und Kunst.

Das Studium dient dem Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einsichten in folgenden Bereichen:

- Musik historisch und gesellschaftlich einzuordnen (historische und systematische Musikwissenschaft),
- Musik zu verwirklichen (Musikausübung solistisch und im Ensemble, Leitung von Gruppen),
- Musik in ihren vielfältigen Verflechtungen zu lehren (Fachdidaktik).

Drei **Teilgebiete** bilden die Grundlage des Studiums: Musikwissenschaft (Fachwissenschaft), Musikpädagogik (einschl. Fachdidaktik) und Musikpraxis (Fachpraxis).

1. Musikwissenschaft

- Grundlagen und Problemstellungen des Faches,

- Musik- und Sozialgeschichte,
- Musikanalyse, Musiktheorie,
- Musikpsychologie, Musiksoziologie,
- Musikalische Akustik,
- Musikästhetik,
- Musik in den Massenmedien.

2. Musikpädagogik

- Planung, Realisierung und Reflexion von Unterrichtsmodellen,
- Analyse didaktischer und methodischer Konzepte,
- Geschichte der Musikpädagogik,
- Musikbezogene Unterrichtsforschung,

3. Musikpraxis

- Instrumental- und Gesangunterricht, Stimmbildung,
- Ensembleleitung (Chor, Rock-, Klassik- oder Jazzensembles),
- Übungen im Umgang mit multimedialen Techniken (apparative Praxis, Computertechniken),
- Übungen in Improvisation, Arrangement, musikalischer Produktion,
- Szenisches Spiel,
- Anwendungen von Kenntnissen der Musiktheorie und Analyse.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einschließlich des Prüfungssemesters 8 Semester. Es gliedert sich in ein 4semestriges **Grundstudium** (1.-4. Sem.) und ein 4semestriges **Hauptstudium** (5.-8. Sem.) mit 40 SWS. Hinzu kommt Einzelunterricht in Instrument/Gesang mit 10 SWS.

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 Semester und dient der Einführung in die Problemstellungen des Faches Musik. Folgende Lehrveranstaltungen sind verpflichtend:

- Einführung in die Fachwissenschaft,
- Einführung in die Fachdidaktik,
- Einführung in neue Technologien (Teilnahmeschein nachzuweisen).

Der Einzelunterricht (Instrument/Gesang) umfasst im Grundstudium 6 SWS, davon mindestens 2 SWS in Gesang (3. und 4. Semester).

Die Teilgebiete des Faches sind im Grundstudium im Anteil zu belegen:

- | | |
|--|--------|
| - Fachwissenschaft | 6 SWS |
| - Fachdidaktik | 6 SWS |
| - Musikpraxis incl. Musiktheorie I und II sowie Gehörbildung | 10 SWS |

5.1. Leistungsnachweise

Musiktheorie II schließt mit einer Klausur als Leistungsnachweis ab.

In Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik muss der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch Referat oder Hausarbeit erbracht werden.

6. Zwischenprüfung

Das Grundstudium schließt am Ende des 4. Semesters mit einer Zwischenprüfung ab.

6.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist

- ein Leistungsnachweis in Musiktheorie (Musiktheorie II) und
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur in Musiktheorie, ca. 30 Minuten) und einem mündlichen Teil (in Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik von ca. 30 Minuten). Die Klausur dient dem Nachweis von Hörfähigkeiten.

In der mündlichen Prüfung sind praktische Anteile (ca. 15 Minuten) enthalten:

- Instrumentalvorspiel von zwei Stücken unterschiedlicher Stilrichtungen,
- Singen und Begleiten von zwei vorbereiteten schulbezogenen Liedern mit einem Akkordinstrument.

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 4 Semester und dient der Vertiefung der Kenntnisse in je einem Teilbereich der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik, der Vertiefung und Anwendung fachdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Studien in der Ensembleleitung und der musikalischen Produktion. Der Einzelunterricht (Instrument/Gesang) umfasst im Hauptstudium 4 SWS.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Teilgebiete des Faches sind im Hauptstudium im Anteil zu belegen:

- Fachwissenschaft 6 SWS
- Fachdidaktik 6 SWS
- Musikpraxis Gruppenunterricht 6 SWS

7.1. Leistungsnachweise

Die zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums bestehen jeweils aus einer semesterbegleitenden Hausarbeit über ein musikwissenschaftliches und ein musikpädagogisches Thema einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes. Eine der Hausarbeiten kann durch ein Referat ersetzt werden.

7.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Langfach Musik abgelegt werden. In der Regel erfolgt es während des 5. Semesters als Tagespraktikum (Schule) in dem jeweiligen Stufenschwerpunkt.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Musik.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Voraussetzungen zur Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis von zwei Leistungsnachweisen des Hauptstudiums in Musikwissenschaft und Musikpädagogik einschl. Fachdidaktik,
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum.

9.2. Prüfungsteile

Die Prüfung setzt sich aus 4 unterschiedlichen Bereichen zusammen:

- **Die Hausarbeit** kann in Musik als Langfach angefertigt werden.
- **Arbeit unter Aufsicht** (Klausur 4stündig). Es werden drei Teilbereiche zur Auswahl gestellt (Fachwissenschaftlicher Text, Musikanalytische Aufgabe, Fachdidaktische Aufgabe).
- **Mündliche Prüfung** (60 Minuten). Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Musikwissenschaft und einem Teilbereich der Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
- **Fachpraktische Prüfung**. Die Fachpraktische Prüfung gliedert sich in vier Teile, deren Abschluss ab dem 5. Semester auf verschiedene Semester verteilt werden kann:
 - **Ensembleleitung**: Nachweis der Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstückes mit einem Ensemble,
 - **Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung**: Nachweis der Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stilrichtungen, ggf. unter Einbeziehung von Improvisation sowie schulbezogener Formen,
 - **Angewandte Musiktheorie**: Nachweis der Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Komposition oder eines Arrangements,
 - **Produktion**: Nachweis der Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen/multimedialen/choreographischen Produktion oder Improvisation.
- Die Prüfungszeit beträgt pro Teilbereich zwischen 20 Minuten und 30 Minuten.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere: Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft,
- Fähigkeit zur Anwendung der Methoden der historischen oder systematischen Musikwissenschaft,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik mit Stufenschwerpunkt.

10. Studienplan

Teilgebiet	Art der LV.		SWS
Grundstudium (1. - 4. Semester)			
Fachwissenschaft:	S	WP	6
Musikpädagogik/Fachdidaktik	S	WP	6
Musikpraxis: Gruppenunterricht, z. B. Schulpraktisches Instrumentalspiel, Orff, Percussion, Afrikanisches Trommeln, apparative Praxis, Multi-Media-Techniken, Musiktheorie I und II, Gehörbildung	Ü	WP	10
			22 SWS
Zwischenprüfung			
Hauptstudium (5. – 8. Semester)			
Fachwissenschaft Musikwissenschaft	S	WP	6
Musikpädagogik/Fachdidaktik	S	WP	6
Musikpraxis Gruppenunterricht: Ensembleleitung Musikalische Produktion Darstellendes Spiel ggf. Fachpraktikum	Ü	WP	6
			18 SWS
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Musik als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium für das Fach Musik führt in die Vielfalt der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Probleme ein. Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem Fach Musik sind einerseits die Probleme ästhetischer Information und Reflexion, andererseits der musikalischen Produktion, Reproduktion und Rezeption. Grundlage sind die Sach- und Gesellschaftsbezogenheit von Musik (sozialer und medialer Kontext), der Zusammenhang von Theorie und Praxis, Forschung und Lehre und von Wissenschaft und Kunst.

Das Studium dient dem Erwerb von Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einsichten in folgenden Bereichen:

- Musik historisch und gesellschaftlich einzuordnen (historische und systematische Musikwissenschaft),
- Musik zu verwirklichen (Musikausübung solistisch und im Ensemble, Leitung von Gruppen),
- Musik in ihren vielfältigen Verflechtungen zu lehren (Fachdidaktik).

Drei Teilgebiete bilden die Grundlage des Studiums: Musikwissenschaft (Fachwissenschaft), Musikpädagogik (einschl. Fachdidaktik) und Musikpraxis (Fachpraxis).

1. Musikwissenschaft

- Grundlagen und Problemstellungen des Faches,
- Musik- und Sozialgeschichte,
- Musikanalyse, Musiktheorie,
- Musikpsychologie, Musiksoziologie,
- Musikalische Akustik,
- Musikästhetik,
- Musik in den Massenmedien.

2. Musikpädagogik

- Planung, Realisierung und Reflexion von Unterrichtsmodellen,
- Analyse didaktischer und methodischer Konzepte,
- Geschichte der Musikpädagogik,
- Musikbezogene Unterrichtsforschung.

3. Musikpraxis

- Instrumental- oder Gesangsunterricht, Stimmbildung,
- Ensembleleitung (Chor, Rock- Klassik- oder Jazzensembles),
- Umgang im Umgang mit multimedialen Techniken (apparativer Praxis, Computertechniken),
- Übungen in Improvisation, Arrangement, musikalische Produktion,
- Szenisches Spiel,
- Anwendung von Kenntnissen der Musiktheorie und Analyse.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein 4semestriges Grundstudium und ein 4semestriges Hauptstudium mit insgesamt 22 SWS. Hinzu kommt Einzelunterricht in Instrument/Gesang im Umfang von 6 SWS.

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 Semester und dient der Einführung in die Problemstellungen des Faches Musik. Folgende Lehrveranstaltungen sind verpflichtend:

- Einführung in die Fachwissenschaft,
 - Einführung in die Fachdidaktik.
- Der Einzelunterricht (Instrument/Gesang) umfasst im Grundstudium 4 SWS.

Die Teilgebiete des Faches sind im Grundstudium im Anteil zu belegen:

- Fachwissenschaft 2 SWS
- Fachdidaktik 4 SWS
- Musikpraxis inkl. Musiktheorie I und Gehörbildung 6 SWS

6. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 4 Semester und dient der Vertiefung der Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft und der Musikpädagogik, der Vertiefung und Anwendung fachdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Studien in der Ensembleleitung und der musikalischen Produktion. Ensembleleitung und schulbezogene musikalische Produktion sind Pflichtveranstaltungen.

Der Einzelunterricht (Instrument/Gesang) umfasst im Hauptstudium 2 SWS.

Die Teilgebiete des Faches sind im Grundstudium im Anteil zu belegen:

- Fachwissenschaft 2 SWS
- Fachdidaktik 4 SWS
- Musikpraxis: Ensembleleitung, schulbezogene musikalische Produktion 4 SWS

6.1. Leistungsnachweise

Während des Studiums sind **2 Leistungsnachweise** anzufertigen. Ein Leistungsnachweis besteht aus einer semesterbegleitenden Hausarbeit im Teilbereich Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik. Zu berücksichtigen ist vor allem die aktuelle Situation der Kinder- und Jugendkultur. Der zweite Leistungsnachweis bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, in der schulbezogene Produktionen im Schwerpunkt Grundschule berücksichtigt werden, z. B. Musiktheater, Schattenspiel oder Klassenmusizieren. Die zwei Leistungsnachweise gelten als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (s.u.).

6.2. Fachpraktikum

Fachpraktika werden i. d. R. in einem Langfach absolviert.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Voraussetzungen für die Zulassung

Erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung im Teilbereich

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- **Musikpädagogik** einschließlich **Fachdidaktik** sowie
- **Musikpraxis** mit schulbezogenen musikalischen Produktionen.

7.2. Art und Umfang der Prüfung

Im Kurzfach Musik setzt sich die Prüfung aus 3 Teilen zusammen:

- **Arbeit unter Aufsicht** (Klausur 4stündig). Es werden drei Teilbereiche zur Auswahl gestellt: fachwissenschaftlicher Text, musikanalytische Aufgabe, fachdidaktische Aufgabenstellung.
 - **Mündliche Prüfung** (30 Minuten): Kenntnisse in Teilbereichen der Musikwissenschaft und vertiefte Kenntnisse in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.
 - **Fachpraktische Prüfung:**
 - Die Fachpraktische Prüfung gliedert sich in drei Teile, deren Abschluss ab dem 5. Semester auf verschiedene Semester verteilt werden kann:
 - Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung: Nachweis der Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag,
 - Ensembleleitung: Nachweis der Fähigkeit zum Einstudieren und Leiten der Vorführung eines Musikstücks mit einem Ensemble,
 - Angewandte Musiktheorie: Nachweis der Fähigkeit zum Begleiten schulbezogenen Singens, Fähigkeit zum Erfinden und Arrangieren schulbezogener Musikstücke.
- Die Prüfungszeit beträgt pro Teilbereich zwischen 20 Minuten und 30 Minuten.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Musikwissenschaft, insbesondere: Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik, oder
Kenntnisse im Überblick zu vier Teilbereichen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik mit Stufenschwerpunkt.

8. Studienplan

Teilgebiet	Art der LV		SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)			
Fachwissenschaft: Musikwissenschaft	S	WP	2
Fachdidaktik: Musikpädagogik	S	WP	4
Musikpraxis Gruppenunterricht: z.B. Stimmbildung, Orff, Percussion, Gehörbildung	Ü	WP	4
Musiktheorie I	Ü	WP	2
Hauptstudium (5. – 8. Sem.)			
Fachwissenschaft: Musikwissenschaft	S	WP	2
Fachdidaktik: Musikpädagogik	S	WP	4
Musikpraxis: Ensembleleitung	Ü	P	2
Schulbezogene musikalische Produktion	Ü	P	2
			22 SWS

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Politik

Das Fach Politik kann an der TU Braunschweig als Bezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Politik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

Wer das Schwerpunktbezugsfach Politik für das Langfach Sachunterricht wählt, muss Philosophie als Wahlpflichtfach wählen.

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Politik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Im Rahmen des Teilstudiengangs Sachunterricht (Langfach) vermittelt das Schwerpunktbezugsfach Politik Einblick in den Gegenstand und in die Methoden des Fachgebietes sowie in den Stand der wissenschaftlichen Diskussion.

Das Studium umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

- Entwicklung und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft,
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme, vor allem in Europa,
- ausgewählte Politikfelder, insbesondere Ökologie,
- Zusammenhang von politischem und sozialem Lernen,
- politisches Lernen im Sachunterricht (Fachdidaktik).

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium des Schwerpunktbezugsfaches Politik umfasst 20 SWS und ist gegliedert in ein einführendes Grundstudium (1.-4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.-8. Sem.).

Das Studium teilt sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen, jeweils zu den Bereichen Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Zu den Pflichtveranstaltungen gehört die Teilnahme an drei Einführungslehreveranstaltungen.

Die beiden fachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

4.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht

Einer der beiden Leistungsnachweise aus den fachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen ist zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht.

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 10 Semesterwochenstunden.

Die erste fachwissenschaftliche Vorlesung (vgl. Studienplan) dient der allgemeinen Orientierung über die Grundzüge des politischen Systems in der Bundesrepublik Deutschland. Das politische System wird unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte, des Prozesses der politischen Willensbildung und der relativen Chancen der Interessendurchsetzung unterschiedlicher Gruppen dargestellt.

Die zweite fachwissenschaftliche Vorlesung vermittelt anhand spezieller Fragen und Probleme einen Einstieg in die Geschichte, den Gegenstand und die Methoden (Ansätze) der Politischen Wissenschaft. Das fachwissenschaftliche Proseminar im Grundstudium führt exemplarisch nach Wahl der Studierenden und gemäß den Angeboten der Lehrenden in einen weiteren Bereich der Politischen Wissenschaft ein.

Die fachdidaktische Einführungsvorlesung behandelt die allgemeine Thematik der Fachdidaktik des politischen Unterrichts. Die darauf aufbauende Übung (oder das Seminar) konkretisiert und vertieft ausgewählte Schwerpunkte der Fachdidaktik (Unterrichtsplanung).

Eine Zwischenprüfung findet im Schwerpunktbezugsfach nicht statt.

6. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 10 Semesterwochenstunden.

Die Beschäftigung mit den Inhalten der beiden einführenden fachwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen und die Kenntnis der dort behandelten Probleme und Fragestellungen werden im Hauptstudium vorausgesetzt. Das weitere fachwissenschaftliche Studium vertieft die Schwerpunktbereiche der Politischen Wissenschaft gemäß Wahl der Studierenden und Veranstaltungsangebote der Lehrenden.

Das fachdidaktische Hauptstudium behandelt einzelne Probleme der Fachdidaktik (vor allem Methoden und Medien des politischen Lernens im Sachunterricht).

7. Leistungsnachweise

Im Schwerpunktbezugsfach Politik ist insgesamt die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (zwei fachwissenschaftliche, eine fachdidaktische) durch mündliche Prüfung/Gruppenprüfung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine Hausarbeit nachzuweisen.

8. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

8.1. Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Politik sind

- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (20 Semesterwochenstunden) sowie
- drei Leistungsnachweise.

8.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Politik wird im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Abschlussprüfung) für das Fach Sachunterricht als 30-minütige mündliche Prüfung abgelegt.

Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

9. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Veransth.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	V (P), LN	2
Einführung in die Politische Wissenschaft	V (P), LN	2
Einführung in einen weiteren Studienbereich	PS/Ü (WP)	2
Einführung in die Didaktik des politischen Unterrichts	V (P)	2
Modelle der Unterrichtsplanung	Ü/S (WP)	2
		10
Hauptstudium (5. – 8. Semester)		
Konzepte, Methoden und Medien des politischen Unterrichts	PS/Ü (P), LN	2
Weitere Vorlesungen oder Seminare zu den Studienbereichen (u.a. auch Lehrveranstaltungen zu fächerübergreifenden Lernfeldern)	V/S (WP)	8
		10
Abschlussprüfung		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Sachunterricht

Das Fach Sachunterricht kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Sachunterricht als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Unterrichtsfach Sachunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ihre unmittelbar und mittelbar zugängliche Lebenswirklichkeit erschließen helfen. Es werden Fragen, Probleme und Interessen aufgegriffen und bearbeitet, die für ihre gegenwärtige und zukünftige Lebenssituation von Bedeutung sind. Dabei ist die soziale, intellektuelle und emotionale Ausgangssituation der Kinder besonders zu berücksichtigen. Der Sachunterricht vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die dazu beitragen, dass sie ihre Lebenswirklichkeit differenziert sehen und verstehen, dass sie sich zunehmend selbständig darin zurechtfinden und in ihrem Lebensbereich kompetent handeln lernen.

Das Studium des Faches Sachunterricht soll für die wissenschaftliche Begründung, Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und für die entsprechenden Bildungsaufgaben qualifizieren.

Das Langfach Sachunterricht gliedert sich in drei Studienbereiche mit den folgenden Teilgebieten:

Studienbereich I: Allgemeine und Übergreifende Studien (Kernbereich Sachunterricht)

- Teilgebiet 1: Einführung in Ziele und Inhalte des Faches Sachunterricht,
- Teilgebiet 2: Lehren und Lernen im Sachunterricht,
- Teilgebiet 3: Kind und Lebenswirklichkeit,
- Teilgebiet 4: Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts und für das Hauptstudium:
- Teilgebiet 8: Forschungsmethoden und -ergebnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

Studienbereich II: Studien im Integrationsbereich Sachunterricht

- Teilgebiet 5: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Studienfaches Sachunterricht,
- Teilgebiet 6: Naturwissenschaftlicher Bereich des Studienfaches Sachunterricht und
- Teilgebiet 7: Fächerübergreifende Themen des Studienfaches Sachunterricht.

Die Studieninhalte des Studienbereichs I sind grundlegend für den gesamten Teilstudiengang Sachunterricht; im Studienbereich II sind Lehrveranstaltungen mit einer fächerintegrativen Funktion zusammengefasst. Der Studienbereich I wird im Fach Sachunterricht studiert, der Studienbereich II in Lehrveranstaltungen der Schwerpunktbezugsfächer.

Studienbereich III: Studien in einem Schwerpunktbezugsfach

Innerhalb des Studienbereiches III ist ein Schwerpunktbezugsfach des Sachunterrichts zu studieren. Zur Wahl stehen die Bezugsfächer Geschichte und Politik (sozialwissenschaftlicher Bereich), Biologie, Chemie und Physik (naturwissenschaftlicher Bereich) sowie Technik. Die Inhalte und Anforderungen der Schwerpunktbezugsfächer werden in den jeweiligen Studienordnungen ausgewiesen.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters und verteilt sich auf 40 Semesterwochenstunden (= SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.–4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.–8. Sem.). Das Grundstudium im Langfach wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

5. Grundstudium

Das Grundstudium (1.–4. Semester) umfasst insgesamt 20 SWS.

Auf das Studium im Studienbereich I entfallen davon 6 SWS, auf den Studienbereich II 4 SWS sowie auf den Studienbereich III (Schwerpunktbezugsfach) 10 SWS.

Aus diesem Studienbereich I (Kernfach Sachunterricht) ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten 1 (Einführung in Ziele und Inhalte des Faches Sachunterricht) und 4 im Umfang von je 2 SWS verbindlich. Die Lehrveranstaltung zum TG1 sollte im 1. Semester erfolgen. Die Teilgebiete 1 und 4 stellen die Grundlage für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht dar.

Zwischen den Teilgebieten 2 und 3 kann gewählt werden. Die erfolgreiche Teilnahme erfolgt in einer Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten 2, 3 oder 4.

Im Studienbereich II (Integrationsbereich Sachunterricht) ist die Teilnahme an einführenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS verbindlich. Bei einem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbezugsfach ist das naturwissenschaftliche Teilgebiet (TG6), bei einem naturwissenschaftlichen Bezugsfach das sozialwissenschaftliche Teilgebiet (TG5) zu wählen. Das gewählte Teilgebiet ist Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht.

6. Zwischenprüfung

6.1. Voraussetzungen für die Zulassung

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise einschließlich des Schwerpunktbezugsfachs als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht zu erbringen:

- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten 2, 3 oder 4 (Studienbereich I: Kernbereich des Sachunterrichts) als Nachweis in allgemeinen und übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Schwerpunktbezugsfach (Studienbereich III) nach Maßgabe der Studienordnung des gewählten Faches (Biologie, Chemie, Geschichte, Physik, Politik oder Technik).

6.2. Form und Dauer

Die Zwischenprüfung wird in der Regel als zweistündige Arbeit unter Aufsicht durchgeführt. Teilgebiete sind

- Ziele und Inhalte des Faches (TG1),
- Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts (TG4),
- Sozialwissenschaftlicher oder Naturwissenschaftlicher Bereich (TG5 oder TG6).

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium (5.-8. Sem.) umfasst insgesamt 20 SWS. Davon sind 6 SWS im Studienbereich I (Kernbereich des Sachunterrichts), 4 SWS im Studienbereich II sowie 10 SWS im Studienbereich III zu studieren.

Im Studienbereich I sind mindestens zwei Teilgebiete nach Wahl des/der Studierenden abzudecken; innerhalb eines dieser Teilgebiete ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den TG3, 4 oder 8 nachzuweisen.

Im Studienbereich II (Integrationsbereich) ist die Teilnahme an 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung (2 SWS) nachzuweisen. Zwischen TG5 und TG6 kann gewählt werden. Verbindlich ist das TG 5, wenn ein naturwissenschaftliches Schwerpunktbezugsfach gewählt wurde. Teilgebiet 6 ist verbindlich, wenn ein sozialwissenschaftliches Schwerpunktbezugsfach gewählt wurde. Teilgebiet 7 ist in jedem Fall verbindlich zu studieren.

Im Studienbereich III (Bezugsfach) sind 10 SWS nach Maßgabe der Studienordnungen der jeweiligen Schwerpunktbezugsfächer zu studieren.

7.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Fach Sachunterricht absolviert werden und findet einschließlich eines obligatorischen Vorbereitungsseminars im Hauptstudium statt.

Wird das Fachpraktikum nicht im Fach Sachunterricht abgeleistet, ist eine Veranstaltung des Teilgebiets 2 (Lehren und Lernen im Sachunterricht) mit dem Schwerpunkt Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts verbindlich.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Sachunterricht.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Voraussetzungen für die Zulassung

a) für das Fach Sachunterricht:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 40 SWS, davon 20 SWS im Studienbereich III (Schwerpunktbezugsfach),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme
 - an einer weiterführenden Lehrveranstaltung zu allgemeinen und lernbereichsübergreifenden Aspekten des Faches Sachunterricht (Studienbereich I, TG3, 4 oder 8),
 - an einer Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich (Studienbereich II, sozialwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Bereich oder TG7),
- die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (TG2),
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums

b) für das Schwerpunktbezugsfach Voraussetzungen nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen.

9.2. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- der **Hausarbeit**,
- der **Arbeit unter Aufsicht**,
- der **mündlichen Prüfung**.

Die Hausarbeit kann im Langfach Sachunterricht geschrieben werden. Das Thema kann aus den drei Studienbereichen des Sachunterrichts vergeben werden, muss für den Sachunterricht relevant sein und kann sich auf fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder beide Bereiche beziehen.

Für die Arbeit unter Aufsicht (Klausur: 4 Stunden) werden drei Themen zur Wahl gestellt. Sie beziehen sich auf die drei Studienbereiche.

Gegenstand der mündlichen Prüfung (60 Minuten) sind Grundwissen in den acht Teilgebieten gemäß §6.3. sowie je ein Schwerpunkt nach Wahl aus den drei Studienbereichen.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) für das Fach Sachunterricht (Studienbereich I und II)

- Kenntnisse in den allgemeinen und übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts (Kernbereich),
- Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen Bereich oder Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des sozialwissenschaftlichen oder des naturwissenschaftlichen Bereichs,
- Fähigkeit zur Analyse und Planung des lernfeldbezogenen Sachunterrichts,
- Kenntnisse in den fächerübergreifenden Lernfeldern, insbesondere: interkulturelle Bildung, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Verkehrserziehung,
- vertiefte Kenntnisse in einem der fächerübergreifenden Lernfelder,

b) für das Schwerpunktsbezugsfach (Studienbereich III)

- Kenntnisse im gewählten Schwerpunktbezugsfach,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des Schwerpunktbezugsfachs

sowie

c)

- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik des Faches Sachunterricht und des Schwerpunktbezugsfaches.

10. Studienplan

	Studienbereich I Allgemeine und übergreifende Studien (Kernbereich des SU)	Studienbereich II Studien im Integrationsbereich	Studienbereich III Studien im Bezugsfach
Grundstudium (20 SWS)			
1. Sem.	TG1 (verbindliche Teilnahme) 2 SWS	Verbindliche Teilnahme an Einführungen im TG5 oder 6 (komplementär zum Bezugsfach) je 2 SWS	Studienplan siehe Studienordnungen des gewählten Bezugsfaches
1.-4. Sem.	TG4 (verbindliche Teilnahme) 2 SWS		
	1 Leistungsnachweis im TG2, 3 oder 4 2 SWS		
	6 SWS		
Zwischenprüfung			
Hauptstudium (20 SWS)			
5.-8. Sem.	Verbindliche Teilnahme an einer LV zu TG3, TG4 oder TG8 (2 SWS)	Verbindliche Teilnahme an LV zu TG7, TG5 oder TG6 (je nach Bezugsfach) 1 Leistungsnachweis in TG5 oder 6, dem das Bezugsfach nicht angehört, oder in TG7	Studienplan siehe Studienordnungen des gewählten Bezugsfaches
	1 Leistungsnachweis aus TG3, TG4 oder TG8 (2 SWS)		
	1 weitere LV aus TG3, TG4 oder TG8. Mindestens 2 müssen abgedeckt werden. (2 SWS)		
	Verbindliche Teilnahme TG2: Lehren und Lernen im Sachunterricht (2 SWS) bzw. Vorbereitungsseminar auf das Fachpraktikum (2 SWS)		
	ggf. Fachpraktikum		
	6 SWS	4 SWS	10 SWS
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung, V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Sachunterricht als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Unterrichtsfach Sachunterricht soll den Schülerinnen und Schülern ihre unmittelbar und mittelbar zugängliche Lebenswirklichkeit erschließen helfen. Es werden Fragen, Probleme und Interessen aufgegriffen und bearbeitet, die

für ihre gegenwärtige und zukünftige Lebenssituation von Bedeutung sind. Dabei ist die soziale, intellektuelle und emotionale Ausgangssituation der Kinder besonders zu berücksichtigen. Der Sachunterricht vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die dazu beitragen, dass sie ihre Lebenswirklichkeit differenziert sehen und verstehen, dass sie sich zunehmend selbständig darin zurechtfinden und in ihrem Lebensbereich kompetent handeln lernen.

Das Studium des Faches Sachunterricht soll für die wissenschaftliche Begründung, Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und für die entsprechenden Bildungsaufgaben qualifizieren.

Das Kurzfach gliedert sich in zwei Studienbereiche mit den folgenden Teilgebieten:

Studienbereich I: Allgemeine und übergreifende Studien (Kernbereich Sachunterricht)

- Teilgebiet 1: Einführung in Ziele und Inhalte des Faches Sachunterricht,
- Teilgebiet 2: Lehren und Lernen im Sachunterricht,
- Teilgebiet 3: Kind und Lebenswirklichkeit,
- Teilgebiet 4: Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts und für das fortgeschrittene Studium:
- Teilgebiet 8: Forschungsmethoden und -ergebnisse der Didaktik des Sachunterrichts.

Studienbereich II: Studien im Integrationsbereich Sachunterricht

- Teilgebiet 5: Sozialwissenschaftlicher Bereich des Studienfaches Sachunterricht,
- Teilgebiet 6: Naturwissenschaftlicher Bereich des Studienfaches Sachunterricht und
- Teilgebiet 7: Fächerübergreifende Themen des Studienfaches Sachunterricht.

Die Studieninhalte des Studienbereichs I sind grundlegend für den gesamten Teilstudiengang Sachunterricht; im Studienbereich II sind Lehrveranstaltungen mit einer fächerintegrativen Funktion zusammengefasst.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium des Kurzfaches Sachunterricht umfasst 8 Semester einschließlich des Prüfungssemesters verteilt auf 20 Semesterwochenstunden (= SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.–4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.–8. Sem.).

5. Grundstudium

Das Grundstudium (1.–4. Semester) umfasst insgesamt 10 SWS.

Auf das Studium im Studienbereich I entfallen davon 6 SWS, auf den Studienbereich II 4 SWS.

Umfang und Inhalt der Teilgebiete des Studienbereichs I werden in der Einführungsveranstaltung zum Sachunterricht eingehend erörtert.

Aus diesem Studienbereich I (Kernfach Sachunterricht) ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten 1 (Einführung in Ziele und Inhalte des Faches Sachunterricht) und TG4 im Umfang von je 2 SWS verbindlich. Die Lehrveranstaltung zum TG1 sollte im 1. Semester erfolgen.

Zwischen den Teilgebieten 2, 3 und 4 kann gewählt werden. Die erfolgreiche Teilnahme erfolgt in einer Lehrveranstaltung aus diesen Teilgebieten.

Im Studienbereich II (Integrationsbereich Sachunterricht) ist die Teilnahme an einführenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS verbindlich.

5.1. Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten 2, 3 oder 4 (Studienbereich I: Kernbereich des Sachunterrichts) zu erbringen.

6. Hauptstudium

Das Hauptstudium (5.–8. Sem.) umfasst insgesamt 10 SWS. Davon sind 6 SWS im Studienbereich I (Kernbereich des Sachunterrichts) sowie 4 SWS im Studienbereich II (Integrationsbereich) zu studieren.

Im Studienbereich I sind mindestens zwei Teilgebiete nach Wahl des/der Studierenden abzudecken; innerhalb eines der Teilgebiete ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den TG3,4 oder 8 nachzuweisen.

Im Studienbereich II (Integrationsbereich) ist die Teilnahme an 1 Lehrveranstaltung (2 SWS) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung (2 SWS) nachzuweisen. Zwischen TG5 und TG6 kann gewählt werden. Teilgebiet 7 ist in jedem Fall verbindlich zu studieren.

6.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum findet in der Regel in einem Langfach statt.

Unabhängig davon ist eine Veranstaltung des Teilgebiets 2 (Lehren und Lernen im Sachunterricht) mit dem Schwerpunkt Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts verbindlich.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Sachunterricht.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

8.1. Voraussetzungen für die Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 20 SWS,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme
 - an einer Lehrveranstaltung aus den Teilgebieten 2, 3 oder 4 (Studienbereich I: Kernbereich des Sachunterrichts) (s. 5.1.)
 - an einer weiterführenden Lehrveranstaltung zu allgemeinen und lernbereichsübergreifenden Aspekten des Faches Sachunterricht (Studienbereich I, TG2, 3, 4 oder 8) (s. 6),
 - an einer Lehrveranstaltung zum Integrationsbereich (Studienbereich II, sozialwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlicher Bereich oder TG7),
- Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (TG2).

8.2. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- der **Arbeit unter Aufsicht**,
- der **mündlichen Prüfung**.

Für die Arbeit unter Aufsicht (Klausur: 4 Stunden) werden drei Themen zur Wahl gestellt. Sie beziehen sich auf die zwei Studienbereiche.

Gegenstand der mündlichen Prüfung (30 Minuten) sind Grundwissen in den acht Teilgebieten gemäß §5.3. sowie je ein Schwerpunkt nach Wahl aus den zwei Studienbereichen.

8.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den allgemeinen und übergreifenden Bereichen des Sachunterrichts (Kernbereich),
- Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen Bereich oder Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich des sozialwissenschaftlichen oder des naturwissenschaftlichen Bereichs,
- Fähigkeit zur Analyse und Planung des lernfeldbezogenen Sachunterrichts,
- Kenntnisse in den fächerübergreifenden Lernfeldern, insbesondere: interkulturelle Bildung, Umweltbildung, Gesundheitserziehung, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Verkehrserziehung,
- vertiefte Kenntnisse in einem der fächerübergreifenden Lernfelder,

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik des Faches Sachunterricht.

9. Studienplan

	Studienbereich I (Allgemeine und übergreifende Studien (Kernbereich des SU))	Studienbereich II (Studien im Integrationsbereich)
Grundstudium (10 SWS)		
1. Sem.	TG1 (verbindliche Teilnahme) 2 SWS	
1.-4. Sem.	TG4 (verbindliche Teilnahme) 2 SWS	Verbindliche Teilnahme an Einführungen im TG5 oder 6 je 2 SWS
	1 Leistungsnachweis im TG2, 3 oder 4 2 SWS	
	6 SWS	4 SWS
Hauptstudium (10 SWS)		
5.-8. Sem.	Verbindliche Teilnahme an einer LV zu TG3, 4 oder 8 (2 SWS)	Verbindliche Teilnahme an LV zu - TG7, - TG5 oder TG6
	1 Leistungsnachweis aus TG2, 3, 4 oder 8 (2 SWS) Mindestens 2 TG aus 3, 4 oder 8 müssen abgedeckt werden.	1 Leistungsnachweis in TG5, 6 oder 7
	Verbindliche Teilnahme TG2 mit dem Schwerpunkt Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts (2SWS)	
	6 SWS	4 SWS
Abschlussprüfung		

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung, V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Sport

Das Fach Sport kann an der TU Braunschweig im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule als Langfach und im Studienschwerpunkt Grundschule als Lang- und Kurzfach studiert werden.

Sport als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Die Studierenden des Faches Sport sollen befähigt werden, begründete situative Entscheidungen im Sportunterricht zu treffen und fachkundig über Bewegungskultur, Sport und Sportunterricht reflektieren zu können. Das

Studium dient somit dem Erwerb von sportwissenschaftlicher, sportpraktischer sowie sportdidaktischer Kompetenz.

Das Studium des Faches Sport gliedert sich in **drei Bereiche**. Die Bereiche „**Sportwissenschaft**“ und „**Sportpraxis**“ haben neben dem eigenen Stellenwert in der Ausbildung der Sportlehrer und Sportlehrerinnen eine Grundlagenfunktion für den Bereich „**Fachdidaktik**“.

Im Bereich der Sportwissenschaft steht der Erwerb von Kenntnissen über Zusammenhänge zwischen Sport und Bewegung, Sport und Gesundheit, Sport und Gesellschaft sowie Sport und Erziehung im Vordergrund. Die sportpraktischen Studieninhalte vermitteln bezogen auf unterschiedliche Lern- und Erfahrungsfelder ein breites Spektrum an eigenem leistungsorientierten Bewegungskönnen. Eingeschlossen sind hier Kenntnisse über spezielle Unterrichtsverfahren, die zur Vermittlung grundlegender Bewegungsfertigkeiten und -fähigkeiten dienen sollen. Im Bereich der Fachdidaktik werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sich direkt auf den Schulsport beziehen.

Sportwissenschaft

Die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit des zukünftigen Sportlehrers, d. h. für seine didaktischen Entscheidungen, sind nicht nur eigenes sportpraktisches Können und Wissen über unterrichtstheoretische Fragestellungen, sondern auch grundlegendes Theoriewissen, aus dem die Erkenntnisse über den Fachgegenstand hergeleitet werden können. In den Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft soll dieses Wissen vermittelt werden.

Die Sportwissenschaft gliedert sich in die folgenden Bereiche („Problemfelder“):

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

Fachdidaktik

Die Veranstaltungen dieses Bereiches bilden die didaktische Grundlage für die zukünftige schulpraktische Tätigkeit der Studierenden.

Sportpraxis

Die sportpraktische Ausbildung vermittelt die fachliche Grundlage für die Unterrichtstätigkeit des Sportlehrers. Eigene Bewegungserfahrungen und Leistungen im Sport bilden eine entscheidende Qualifikation für den Sportlehrer. Sie fördern z.B. die Fähigkeit zur Demonstration von Bewegungen. Diese Fähigkeit ist nur über aktives Bewegungshandeln in den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erwerb von Lehrkompetenz. Die **sportpraktische Ausbildung** orientiert sich an den folgenden schulrelevanten Lern- und Erfahrungsfeldern:

- a) Spielen,
- b) Laufen, Springen, Werfen,
- c) Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
- d) Turnen und Bewegungskünste,
- e) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
- f) Auf dem Wasser,
- g) Auf Schnee und Eis,
- h) Kämpfen.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium des Langfaches Sport dauert einschließlich des Prüfungssemesters 8 Semester und umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.-8. Sem.). Dabei entfallen auf die Sportwissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) 26 SWS und auf den sportpraktischen Teil 14 SWS.

5. Grundstudium

Im Grundstudium geht es darum, grundlegende bzw. vertiefende Kenntnisse in den o.g. sportwissenschaftlichen Theoriebereichen und in den Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik zu erwerben. In der Sportpraxis soll neben der Eigenrealisation erstes methodisch-didaktisches Handlungswissen vermittelt werden, so dass Studierenden erfahren, wie z.B. bestimmte Bewegungen vermittelt werden können. Darüber hinaus geht es um das Kennenlernen und die inhaltliche Ausgestaltung betreffender Lern- und Erfahrungsfelder.

5.1. Sportwissenschaft

Im Grundstudium entfallen auf den sportwissenschaftlichen Bereich insgesamt 8 SWS. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung“ zu Beginn des Studiums ist verbindlich. Aus den angegebenen vier Problemfeldern müssen drei Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Problemfeldern obligatorisch ausgewählt werden. Dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung (Vertiefung) ist der Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung“.

5.2. Fachdidaktik

Im Grundstudium umfasst die fachdidaktische Ausbildung 4 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind auf den jeweiligen Schulstufenschwerpunkt Hauptschule (HS) und Realschule (RL) bzw. Grundschule (GS) ausgerichtet. Die Lehrveranstaltung „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“ ist neben einer weiteren stufenspezifisch unterschiedlich festgelegten Lehrveranstaltung verbindlich zu besuchen, auch wenn das Fachpraktikum nicht im Langfach Sport gewählt wird. Dabei ist in der Lehrveranstaltung „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“ der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Für den Schulstufenschwerpunkt HS/RL ist die Lehrveranstaltung „Bewegung und Training“, für den Schulstufenschwerpunkt GS ist die Lehrveranstaltung „Bewegungserziehung in der Grundschule“ obligatorisch.

5.3. Sportpraxis

Jeder Studierende muss im Verlaufe seines Studiums an mindestens fünf Veranstaltungen aus unterschiedlichen Lern- und Erfahrungsfeldern teilnehmen (siehe Tabelle). Dabei sind die folgenden Auflagen zu berücksichtigen.

- Erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus dem Lern- und Erfahrungsfeld „a) Spielen“. Davon mindestens eine Veranstaltung aus „a2) Spielen in Mannschaften“. Der Lern- und Erfahrungsbereich „a2 Spielen in Mannschaften“ gliedert sich in eine Lehrveranstaltung Integrative Sportspielvermittlung und in eine Lehrveranstaltung mit sportspielspezifischer Vermittlung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung sportspielspezifische Vermittlung ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Integrative Sportspielvermittlung.
- Erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus den Lern- und Erfahrungsfeldern b bis e.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus den Lern- und Erfahrungsfeldern b bis h.
- Eine Veranstaltung aus b bis e ist durch eine entsprechende weiterführende Veranstaltung zu vertiefen.

In der sportpraktischen Ausbildung sollten von den insgesamt vorgesehenen 16 SWS im gesamten Studium etwa 8 SWS im Grundstudium und etwa 8 SWS im Hauptstudium abgedeckt werden.

Im Grundstudium muss eine Teilprüfung in einem der in Pkt.3 genannten Lern- und Erfahrungsfelder abgelegt werden. Diese besteht aus einer praktischen und theoretischen Prüfung in einem der Lern- und Erfahrungsfelder.

6. Art der Leistungsnachweise

Sportwissenschaft

Die erfolgreiche Teilnahme kann durch eine Klausur und/oder Referat und/oder Hausarbeit nachgewiesen werden.

Sportpraxis

Die sportpraktische Teilprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Voraussetzung zur Zulassung zu einer Teilprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

Fachdidaktik

Die erfolgreiche Teilnahme kann durch eine Klausur und/oder Referat und/oder Hausarbeit nachgewiesen werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme bzw. Teilnahme ist der Nachweis einer regelmäßigen Anwesenheit an der jeweiligen Lehrveranstaltung.

7. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet i. d. R. am Ende des 4. Semester statt.

7.1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus zweien der Problemfelder „Sport und Bewegung“, „Sport und Gesundheit“, „Sport und Gesellschaft“ oder „Sport und Erziehung (Vertiefung)“,
- Nachweis der bestandenen Teilprüfung (praktisch-methodische Prüfung) in einem Lern- und Erfahrungsfeld (als Teil der fachpraktischen Prüfung i.S. der Zulassungsbedingung zum Abschlussexamen, s.u.),
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe,
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG / des DRK / ASB-Bronze.

7.2. Form und Dauer

Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Prüfungsinhalte sind drei der Bereiche

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

8. Hauptstudium

Im Hauptstudium geht es darum, vertiefende bzw. spezialisierte Kenntnisse in den o.g. sportwissenschaftlichen Theoriebereichen zu erwerben. In der Sportpraxis geht es neben der Eigenrealisation, der Vermittlung methodisch-didaktischen Handlungswissens und dem Kennenlernen und die inhaltliche Ausgestaltung betreffender Lern- und Erfahrungsfelder darum, die Einschränkung von Theorie auf Methodik und Didaktik zu überwinden und auf die sportwissenschaftlichen Theoriebereiche Erziehung, Bewegung, Gesundheit und Gesellschaft auszuweiten.

Das Hauptstudium umfasst im sportwissenschaftlichen Bereich 6 SWS, im fachdidaktischen Bereich 8 SWS.

8.1. Sportwissenschaft

Im Rahmen des Hauptstudiums ist je eine Lehrveranstaltung aus den im Grundstudium **nicht mit einem Leistungsnachweis** abgeschlossen Problemfeldern erfolgreich zu absolvieren. Verbindlich sind dabei neben der Wahl eines Bereichs in jedem Fall die Lehrveranstaltungen Sport und Erziehung (Spezialisierung) und Sport und Gesundheit (Vertiefung). Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Sport und Gesundheit (Vertiefung) bzw. Sport und Erziehung (Spezialisierung) ist der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Sport und Gesundheit (Einführung) bzw. Sport und Erziehung (Vertiefung).

8.2. Fachdidaktik

Insgesamt sind in diesem Bereich 8 SWS nachzuweisen. Die Teilnahme an „Kleine Spiele/Spielerziehung“ sowie „Einführung in den Anfangsschwimmunterricht“ ist dabei verbindlich. Zusätzlich ist für den Schwerpunkt GS die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Psychomotorische Bewegungsförderung“ und an einer Wahlpflichtveranstaltung, für den Schwerpunkt HS/RL an zwei Wahlpflichtveranstaltungen verbindlich.

8.3. Sportpraxis

Die sportpraktische Ausbildung folgt dem Entwurf, wie er für das Grundstudium konzipiert ist (vgl. auch Studienplan). Dazu gehört die erfolgreiche Absolvierung von vier Teilprüfungen (praktisch-methodische Prüfungen) in den jeweiligen Lern- und Erfahrungsfeldern (s. Pkt. 3).

Eine Teilprüfung umfasst jeweils einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die Voraussetzung zur Zulassung zu einer Teilprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

9. Art der Leistungsnachweise

Die Art der Leistungsnachweise entspricht den Festlegungen in § 6.

10. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Langfach Sport abgelegt werden. Es findet in der Regel als Blockpraktikum nach dem 4. Semester nach der Zwischenprüfung statt, kann aber auch semesterbegleitend ab dem 5. Semester durchgeführt werden. Es wird vorbereitet durch die Lehrveranstaltung „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“.

11. Exkursion

Zur Ergänzung und Erweiterung der sportpraktischen und didaktischen Kompetenz in den Erfahrungs- und Lernfeldern werden regelmäßig Exkursionen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die Dauer einer Exkursion, die außerhalb des Hochschulortes stattfindet, beträgt in der Regel 10 Tage. Die Teilnahme an einer Exkursion ist für die Studierenden verpflichtend.

12. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Sport.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

13. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

13.1. Voraussetzung für die Zulassung

Es sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den zwei nicht im Grundstudium gewählten Bereichen/Problemfeldern:
 - „Sport und Bewegung“
 - „Sport und Gesundheit“
 - „Sport und Gesellschaft“
 - „Sport und Erziehung“.
- Nachweis der bestandenen Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung.
- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion zu Inhalten der Erfahrungs- und Lernfelder
- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Kleine Spiele“ und „Einführung in den Anfangsschwimmunterricht“
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“,
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums
- bei einem Schwerpunkt GS Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Psychomotorische Bewegungsförderung“
- bei einem Schwerpunkt GS Nachweis der Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Fachdidaktik
- bei einem Schwerpunkt HS/RL Nachweis der Teilnahme an zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Fachdidaktik.

13.2. Art und Dauer

Die Abschlussprüfung umfasst im Fach Sport:

- **eine Hausarbeit**, soweit diese Arbeit im Fach Sport geschrieben wird.
- eine **Arbeit unter Aufsicht** (Bearbeitungsdauer: 4 Stunden). Hierfür wählt der Prüfling ein Thema aus drei der studierten sportwissenschaftlichen Problemfelder aus.
- eine **mündliche Prüfung** von 60 Minuten Dauer.

- die fachpraktische Prüfung wird studienbegleitend abgelegt.

13.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere: bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung, Bedeutung der psychosozialen Faktoren, Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere: sportliche Sozialisation, Sportethos, soziale Felder und Systeme im Sport, soziopolitische, sozioökonomische, soziokulturelle und historische Entwicklungen im Sport, sportsoziologische Theorieansätze,
- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktische Grundlagen und Konzepte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes.

13.4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- Grundlegende didaktische Aspekte,

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
- quantitative Leistungen, orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen.

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

14. Studienplan

Sportwissenschaft	Art der LV	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung	UE	2
Problemfeld Sport und Bewegung	UE	6
Problemfeld Sport und Gesundheit (Einführung)	UE	
Problemfeld Sport und Gesellschaft	UE	
Problemfeld Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Vertiefung)	UE	
		8 SWS
Zwischenprüfung		

Sportwissenschaft	Art der LV	SWS
Hauptstudium (5. – 8. Semester)		
Eine Lehrveranstaltung aus den im Grundstudium nicht absolvierten Problemfeldern	UE	2
Problemfeld Sport und Erziehung/Fachdidaktik (Spezialisierung)	UE	2
Problemfeld Sport und Gesundheit (Vertiefung)	UE	2
		6 SWS
Gesamt:		14 SWS
Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)		

Lern- und Erfahrungsfeld/Sportpraxis	Art der LV	SWS	
a) Spielen			
a1) Spielen: z. B. Ti, Bad, Te	UE		2
a2) Spielen in Mannschaften: - Integrative Sportspielvermittlung Sportspezifische Vermittlung z. B. Bb, Hb, Fb, Ho, Vb	UE UE		2 2
b) Laufen, Springen, Werfen	UE		
c) Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung	UE	2	2
d) Turnen und Bewegungskünste	UE	+ 2	
e) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	UE		
f) Auf dem Wasser: z. B. Surfen, Kanu	UE		
g) Auf Schnee und Eis z. B. Skilauf, Eislauf	UE		
h) Kämpfen z. B. Judo	UE		
14 SWS			

Ti = Tischtennis, Bad = Badminton, Te = Tennis, Bb = Basketball, Hb = Handball, Fb = Fußball, Ho = Hockey, Vb = Volleyball

Fachdidaktik (Schwerpunkt HS/RL)	Art d. LV	SWS
Grundstudium (1. –4. Sem.)		
Bewegung und Training	UE	2
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht	UE	2
Zwischenprüfung		
Hauptstudium (1. – 4. Sem.)		
ggf. Fachpraktikum		
Kleine Spiele / Spielerziehung	UE	2
Einführung in den Anfangsschwimmunterricht	UE	2
zwei Wahlpflichtveranstaltungen (z.B. Bewegte Schule, Trendsportarten, Psychomotorische Bewegungsförderung, Bewegungserziehung)	UE	4
		12 SWS

Fachdidaktik (Schwerpunkt GS)	Art d. LV	SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)		
Bewegungserziehung	UE	2
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht	UE	2
Zwischenprüfung		
Hauptstudium (1. –4. Sem.)		
ggf. Fachpraktikum		
Kleine Spiele	UE	2
Einführung in den Anfangsschwimmunterricht	UE	2
Psychomotorische Bewegungsförderung	UE	2
Eine Wahlpflichtveranstaltung	UE	2
		12 SWS

Zusätzlich für das Lehramt RL/HS und GS eine **Exkursion**

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, UE = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Sport als Kurzfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Die Studierenden des Faches Sport sollen befähigt werden, begründete situative Entscheidungen im Sportunterricht zu treffen und fachkundig über Bewegungskultur, Sport und Sportunterricht reflektieren zu können. Das Studium dient somit dem Erwerb von sportwissenschaftlicher, sportpraktischer sowie sportdidaktischer Kompetenz.

Das Studium des Faches Sport gliedert sich in **drei Bereiche**. Die Bereiche „**Sportwissenschaft**“ und „**Sportpraxis**“ haben neben dem eigenen Stellenwert in der Ausbildung der Sportlehrer und Sportlehrerinnen eine Grundlagenfunktion für den Bereich „**Fachdidaktik**“.

Im Bereich der Sportwissenschaft steht der Erwerb von Kenntnissen über Zusammenhänge zwischen Sport und Bewegung, Sport und Gesundheit, Sport und Gesellschaft sowie Sport und Erziehung im Vordergrund. Die sportpraktischen Studieninhalte vermitteln bezogen auf unterschiedliche Lernfelder ein breites Spektrum an eigenem leistungsorientierten Bewegungskönnen. Eingeschlossen sind hier Kenntnisse über spezielle Unterrichtsverfahren, die zur Vermittlung grundlegender Bewegungsfertigkeiten und -fähigkeiten dienen sollen. Im Bereich der Fachdidaktik werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die sich direkt auf den Schulsport beziehen.

Sportwissenschaft

Die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit des zukünftigen Sportlehrers, d. h. für seine didaktischen Entscheidungen, sind nicht nur eigenes sportpraktisches Können und Wissen über unterrichtstheoretische Fragestellungen, sondern auch grundlegendes Theoriewissen, aus dem die Erkenntnisse über den Fachgegenstand hergeleitet werden können. In den Lehrveranstaltungen zur Sportwissenschaft soll dieses Wissen vermittelt werden.

Die Sportwissenschaft gliedert sich in die folgenden Bereiche („Problemfelder“):

- Sport und Bewegung
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik

Fachdidaktik

Die Veranstaltungen dieses Bereichs bilden die didaktische Grundlage für die zukünftige schulpraktische Tätigkeit der Studierenden.

Sportpraxis

Die sportpraktische Ausbildung vermittelt die fachliche Grundlage für die Unterrichtstätigkeit des Sportlehrers. Eigene Bewegungserfahrungen und Leistungen im Sport bilden eine entscheidende Qualifikation für den Sportlehrer. Sie fördern z.B. die Fähigkeit zur Demonstration von Bewegungen. Diese Fähigkeit ist nur über aktives Bewegungshandeln in den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erreichen. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Erwerb von Lehrkompetenz. Die **sportpraktische Ausbildung** orientiert sich an den folgenden schulrelevanten Lern- und Erfahrungsfeldern:

- i) Spielen,
- j) Laufen, Springen, Werfen,
- k) Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
- l) Turnen und Bewegungskünste,
- m) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
- n) Auf dem Wasser,
- o) Auf Schnee und Eis,
- p) Kämpfen.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium des Kurzfaches Sport dauert einschließlich des Prüfungssemesters 8 Semester und umfasst 22 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4. Sem.) und ein Hauptstudium (5.-8. Sem.). Dabei entfallen auf die Sportwissenschaft (einschließlich Fachdidaktik) 16 SWS und auf den sportpraktischen Teil 6 SWS.

5. Grundstudium

Im Grundstudium geht es darum, grundlegende bzw. vertiefende Kenntnisse in den o.g. sportwissenschaftlichen Theoriebereichen und in den Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik zu erwerben. In der Sportpraxis soll neben der Eigenrealisation erstes methodisch-didaktisches Handlungswissen vermittelt werden, so dass Studierende erfahren, wie z.B. bestimmte Bewegungen vermittelt werden können. Darüber hinaus geht es um das Kennenlernen und inhaltliche Ausgestaltung betreffender Lern und Erfahrungsfelder.

5.1. Sportwissenschaft

Im Grundstudium entfallen auf den sportwissenschaftlichen Bereich insgesamt 4 SWS. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung“ zu Beginn des Studiums ist verbindlich. Eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Sport und Bewegung“ muss durch eine erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden.

5.2. Fachdidaktik

Im Grundstudium umfasst die fachdidaktische Ausbildung 4 SWS. Dabei sind die Lehrveranstaltungen „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“ und „Bewegungserziehung“ obligatorisch. In der Lehrveranstaltung „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen.

5.3. Sportpraxis

Jeder Studierende muss im Verlaufe seines Studiums an mindestens drei Veranstaltungen aus unterschiedlichen Lern- und Erfahrungsfeldern teilnehmen (s. Tabelle). Dabei sind die folgenden Auflagen zu berücksichtigen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Lern- und Erfahrungsfeld „a2) Spielen in Mannschaften“: Integrative Sportspielvermittlung
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Lern- und Erfahrungsfeldern b bis d.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus den Lern- und Erfahrungsfeldern b bis h.

In der sportpraktischen Ausbildung sollten von den insgesamt vorgesehenen 6 SWS im gesamten Studium 2 SWS im Grundstudium und 4 SWS im Hauptstudium abgedeckt werden.

Im Grundstudium muss eine Teilprüfung in einem der genannten Lern- und Erfahrungsfelder abgelegt werden. Diese besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

6. Art der Leistungsnachweise

Sportwissenschaft

Die erfolgreiche Teilnahme kann durch eine Klausur und/oder Referat und/oder Hausarbeit nachgewiesen werden.

Sportpraxis

Die sportpraktische Teilprüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil. Voraussetzung zur Zulassung zu einer Teilprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

Fachdidaktik

Die erfolgreiche Teilnahme kann durch eine Klausur und/oder Referat und/oder Hausarbeit nachgewiesen werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme bzw. Teilnahme ist der Nachweis einer regelmäßigen Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

7. Hauptstudium

Im Hauptstudium geht es darum, vertiefende Kenntnisse in dem sportwissenschaftlichen Theoriebereich Sport und Erziehung zu erwerben. In der Sportpraxis geht es neben der Eigenrealisation, der Vermittlung methodisch-didaktischen Handlungswissens und dem Kennenlernen und dem inhaltlichen Ausgestalten betreffender Lern- und Erfahrungsfelder darum, die Einschränkung von Theorie auf Methodik und Didaktik zu überwinden und auf die sportwissenschaftlichen Theoriebereiche Erziehung und Bewegung, auszuweiten. Das Hauptstudium umfasst im sportwissenschaftlichen Bereich 2 SWS, und im fachdidaktischen Bereich 6 SWS.

7.1. Sportwissenschaft

Im Rahmen des Hauptstudiums ist eine Lehrveranstaltung aus Sport und Erziehung (Vertiefung) erfolgreich zu absolvieren. Voraussetzung für eine Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist der Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung“.

7.2. Fachdidaktik

Insgesamt sind in diesem Bereich 6 SWS nachzuweisen. Die Teilnahme an „Kleine Spiele/ Spielerziehung“, „Einführung in den Anfangsschwimmunterricht“ sowie „Psychomotorische Bewegungsförderung“ ist dabei verbindlich.

7.3. Sportpraxis

Die sportpraktische Ausbildung folgt dem Entwurf, wie er für das Grundstudium konzipiert ist (vgl. auch Studienplan). Dazu gehört die erfolgreiche Absolvierung von zwei Teilprüfungen (praktisch-methodische Prüfungen) in den Lern- und Erfahrungsfeldern (s. 5.3).

Eine Teilprüfung umfasst jeweils einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die Voraussetzung zur Zulassung zu einer Teilprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung.

8. Art der Leistungsnachweise

Die Art der Leistungsnachweise entspricht den Festlegungen des Punktes 6.

9. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,

- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
 - Durchführung eines Projekts
- (s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Sport.
- Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).
- Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

10. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

10.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Es sind folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes „Sport und Erziehung“ (Einführung).
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den Problemfeldern:
 - „Sport und Bewegung“
 - „Sport und Erziehung (Vertiefung)“
- Nachweis der bestandenen Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung.
- Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Kleine Spiele“, „Einführung in den Anfangsschwimmunterricht“, „Psychomotorische Bewegungsförderung“, „Bewegungserziehung“.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung der Fachdidaktik „Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht“
- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG Bronze.

10.2. Art und Dauer

Die Abschlussprüfung umfasst im Fach Sport:

- eine **Arbeit unter Aufsicht** (Bearbeitungsdauer: 4 Stunden), sofern diese im Fach Sport geschrieben wird. Hierfür wählt der Prüfling ein Thema aus zwei der studierten sportwissenschaftlichen Problemfelder aus.
- Eine mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer,
- eine fachpraktische Prüfung, die studienbegleitend abgelegt wird.

10.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung,
- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik, insbesondere anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportdidaktische Grundlagen und Konzepte,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik unter Berücksichtigung des Stufenschwerpunktes.

10.4. Fachpraktische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfelds,
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,
- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten,
- grundlegende didaktische Aspekte.

Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- breites Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
- quantitative Leistungen, orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen.

b) Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat eine repräsentative Auswahl der für das jeweilige Erfahrungs- und Lernfeld bedeutsamen Bewegungen und Spielhandlungen auszuführen; er kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen. Die für ein Erfahrungs- und Lernfeld wesentlichen theoretischen Grundlagen werden schriftlich oder mündlich geprüft.

11. Studienplan

Sportwissenschaft	Art d. LV	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Einführung in die Sportwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Problemfeldes Sport und Erziehung	UE	2
Problemfeld Sport und Bewegung	UE	2
Hauptstudium (5 – 8. Semester)		
Problemfeld Sport und Erziehung (Vertiefung)	UE	2
6 SWS		
Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)		

Lern- und Erfahrungsfeld/Sportpraxis	Art d. LV	SWS	
Grund-/Hauptstudium (1. – 8. Semester): Verpflichtende Lehrveranstaltungen			
Spiele			
a2) Spielen in Mannschaften: Integrative Sportspielvermittlung	UE	2	
b) Laufen, Springen, Werfen	UE	2	2
c) Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung	UE		
d) Turnen und Bewegungskünste	ÜE		
e) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	UE		
f) Auf dem Wasser: z.B. Surfen, Kanu	UE		
g) Auf Schnee und Eis z.B. Skilauf, Eislauf	UE		
h) Kämpfen z.B. Judo	UE		
6 SWS			
Fachdidaktik	Art d.LV	SWS	
Grundstudium			
Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht	UE	2	
Bewegungserziehung	UE	2	
Hauptstudium			
Kleine Spiele	UE	2	
Einführung in den Anfangsschwimmunterricht	UE	2	
Psychomotorische Bewegungsförderung	UE	2	
10 SWS			
Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, UE = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Physik

Das Fach Physik kann an der TU Braunschweig als Langfach im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und als Bezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Physik als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Physik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vermitteln. Dazu sind Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang zu erwerben, wie sie den weiter unten aufgeführten inhaltlichen Anforderungen für die Abschlussprüfung entsprechen.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Physik als Langfach umfasst 40 Semesterwochenstunden und verteilt sich einschließlich des Prüfungssemesters auf 8 Semester. Auf die Fachwissenschaft entfallen insgesamt 32 SWS, auf die Fachdidaktik 8 SWS. Es gliedert sich in ein Grundstudium (1.-4.Semester), das in Inhalte und Fragen der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik einführt und das mit der Zwischenprüfung endet, und ein Hauptstudium (5.-8. Semester), das spezielle Bereiche der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik vertieft und einen schulpraktischen Bezug herstellt.

5. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 20 SWS Fachwissenschaft und 4 SWS Fachdidaktik. Es sind jeweils ein Experimentalpraktikum mit einer begleitenden Vorlesung Mechanik (Bereich I), Elektrizität (Bereich II), Optik (Bereich III) sowie Thermodynamik (Bereich IV) verbindlich und in der vorgegebenen Reihenfolge zu besuchen.

Die erfolgreiche Teilnahme ist an zwei Experimentalpraktika zu Mechanik, Elektrizität und Optik nachzuweisen.

Obligatorisch zu besuchen sind Fachdidaktik I sowie die beiden Lehrveranstaltungen „Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten I“.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt.

6.1. Voraussetzungen zur Meldung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Experimentalpraktika mit begleitenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität oder Optik.

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Es erfolgt eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik sowie in Fachdidaktik.

7. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 12 SWS Fachwissenschaft und 4 SWS Fachdidaktik.

Die erfolgreiche Teilnahme ist an einem Experimentalpraktikum entweder zur Atomphysik (Bereich V) oder zur Thermodynamik (Bereich IV) im Grundstudium absolviert)) sowie an einem fächerübergreifenden Seminar, das

erkenntnistheoretische, wissenschaftstheoretische und ethische Fragestellungen behandelt (z. B. zu den Themen: Energiefragen, physikalische Methoden in der Medizin, Strahlungshaushalt der Erde und Astronomie), nachzuweisen. Im Bereich Atomphysik ist ein Experimentalpraktikum mit einer begleitenden Vorlesung in jedem Fall verbindlich zu besuchen.

Ein Leistungsnachweis ist zudem in der Lehrveranstaltung „Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung“ zu erwerben, der die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten“ verbindlich voraussetzt. Lehrinhalte beider Lehrveranstaltungen sind Gegenstand des Leistungsnachweises.

Obligatorisch zu besuchen sind ferner die Lehrveranstaltungen „Fachdidaktik II“ (z.B. fachdidaktischen Modelle, fachbezogene Wissenschaftstheorie) und „Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II“ (ggf. als Vorbereitung des Fachpraktikums).

7.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum kann im Langfach Physik abgeleistet werden. Es findet nach der Zwischenprüfung statt und wird durch die Lehrveranstaltung „Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II“ vorbereitet. Diese Veranstaltung ist auch obligatorisch zu besuchen, wenn das Fachpraktikum in einem anderen Fach abgeleistet wird.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Physik, insbesondere zum Projekt (nach Bedarf) sowie zur Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Voraussetzungen der Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - 1 Experimentalpraktikum mit Schulbezug zu den Bereichen Thermodynamik oder Atomphysik,
 - 1 Seminar zu Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - 1 fächerübergreifende Lehrveranstaltung unter Einschluss erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
 - 1 Lehrveranstaltung Fachdidaktik II (fachdidaktische Modellen oder fachbezogene Wissenschaftstheorie),
- Nachweis der Teilnahme an
 - 1 Seminar zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten,
 - 1 Seminar über die Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II,
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums

9.2. Prüfungsteile

Die **Abschlussprüfung** besteht aus folgenden Teilen:

- **Schriftliche Hausarbeit:** Sie kann im Langfach Physik geschrieben werden.
- **Arbeit unter Aufsicht:** Es werden Aufgaben aus den Bereichen Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik und atomarer Aufbau der Materie gestellt. In die Aufgabenstellung werden fachdidaktische Aspekte einbezogen (Bearbeitungszeit 4 Stunden).
- **Mündliche Prüfung** von 60 Minuten. Es werden fachwissenschaftliche Grundlagen sowie Fachdidaktik geprüft.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen in den Bereichen Mechanik, Elektrizität und Optik, Thermodynamik und atomarer Aufbau der Materie,
- Kenntnis experimenteller Methoden und mathematischer Hilfsmittel in ausgewählten Bereichen,
- Kenntnis von der Anwendung physikalischer Gesetze, Prinzipien und Modellvorstellungen in Wissensbereichen anderer Naturwissenschaften und der Technik unter Einschluss erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der Physik unter Berücksichtigung der Stufenschwerpunkte.

10. Studienplan

Semester	Thema	Art d. LV	SWS
Grundstudium (1. – 4. Sem.)			
1. Sem.	I: Mechanik	V	2 SWS
	I: Mechanik (LN möglich)	Prakt.	3 SWS
2. Sem.	II: Optik	V	2 SWS
	II: Optik (LN möglich)	Prakt.	3 SWS
	Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten I	S	2 SWS
3. Sem.	III: Elektrizitätslehre	V	2 SWS
	III: Elektrizitätslehre (LN möglich)	Prakt.	3 SWS
	Fachdidaktik I	V/S	2 SWS
4. Sem.	IV: Thermodynamik	V	2 SWS
	IV: Thermodynamik (LN möglich)	S	3 SWS
			24 SWS
Zwischenprüfung			
Hauptstudium (5. – 8. Semester)			
5. Sem.	Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II (als Vorbereitung auf das Fachpraktikum) ggf. Fachpraktikum	S	2 SWS
	V: Atomarer Aufbau der Materie	V	2 SWS
	V: Atomarer Aufbau der Materie (LN möglich)	Prakt.	3 SWS
6. Sem.	Fachdidaktik II	V/S	2 SWS
	Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten	S	3 SWS
7.-8. Sem.	Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung	S	2 SWS
	Fächerübergreifendes Seminar der Naturwissenschaften und ihrer Didaktiken	S	2 SWS
			16 SWS
Abschlussprüfung			

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Physik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 05. 04. 2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Physik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte,

Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung im Fach Physik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vermitteln. Dazu sind Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang zu erwerben, wie sie den weiter unten aufgeführten inhaltlichen Anforderungen für die Abschlussprüfung entsprechen.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium im Bezugsfach umfasst 20 SWS und gliedert sich in ein einführendes Grundstudium (1. - 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. - 8. Semester). Zum Studium gehören fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile.

5. Grundstudium

Die Lehrveranstaltungen „Physik. Grundlagen des Sachunterrichts I und II“ (jeweils Praktikum mit begleitender Vorlesung) sind verbindlich zu besuchen. Gegenstand dieser Lehrveranstaltungen sind die Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung, die Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und Optik. In der Lehrveranstaltung „Physik. Grundlagen des Sachunterrichts II“ wird der Leistungsnachweis erworben.

5.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht

Der Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung „Physik. Grundlagen des Sachunterrichts II“ ist zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung des Faches Sachunterricht.

6. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind die Seminare „Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten“ und „Sicherheit, Entsorgung und Maßnahmen zur Unfallverhütung“ verbindlich zu besuchen.

In der Fachdidaktik sind die Lehrveranstaltungen zur „Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten I und II“ sowie Fachdidaktik I obligatorisch zu besuchen. In einer dieser Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Voraussetzungen der Zulassung

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
 - am Experimentalpraktikum „Physik. Grundlagen des Sachunterrichts II“ (Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung, Grundlagen der Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre und Optik mit begleitender Lehrveranstaltung); zugleich Voraussetzung zur Zwischenprüfung im Fach Sachunterricht.
 - an der Lehrveranstaltung Fachdidaktik I oder „Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II“.
- Nachweis der Teilnahme
 - am Experimentalpraktikum „Physik. Grundlagen des Sachunterrichts I“

- an den beiden Seminaren „Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten“ sowie „Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung“.

7.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktbezugsfach Physik ist Teil einer mündlichen Prüfung für Sachunterricht als Langfach. Die Prüfung bezieht sich auf die Bereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modellvorstellungen in verschiedenen Teilbereichen der Physik, insbesondere Mechanik, Elektrizität, Optik, Thermodynamik sowie Kenntnisse von wichtigen in der Physik angewandten Methoden,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- Fähigkeit zur Einordnung von Experimenten in fachliche und didaktische Zusammenhänge,
- Verständnis für die Beziehungen der Physik zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Didaktik der Physik in der Grundschule.

8. Studienplan

Thema	Art der LV	SWS
Grundstudium (1. bis 4. Semester)		
Physik. Grundlagen des Sachunterrichts I	V	2 SWS
Physik. Grundlagen des Sachunterrichts I	Prakt.	3 SWS
Physik. Grundlagen des Sachunterrichts II	V	2 SWS
Physik. Grundlagen des Sachunterrichts II (Leistungsnachweis)	Prakt.	3 SWS
		10 SWS
Hauptstudium (5. bis 8. Semester)		
Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten I	S	2 SWS
Entwicklung und Anwendung von Unterrichtskonzepten II (als Vorbereitung auf das Fachpraktikum)	S	2 SWS
Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten	S.	3 SWS
Sicherheits- u. Entsorgungsbestimmungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung	S	1 SWS
Fachdidaktik I	V/S	2 SWS
		10 SWS
Abschlussprüfung		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Technik

Das Fach Technik kann an der TU Braunschweig als Langfach im Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule sowie als Schwerpunktbezugsfach zum Sachunterricht im Studienschwerpunkt Grundschule studiert werden.

Technik als Langfach

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 5.4.2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Technik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Das Unterrichtsfach Technik vermittelt im Rahmen einer Allgemeinbildung für alle Schüler eine technische Grundbildung. Das bedeutet eine Auseinandersetzung mit Technik in der Lebenswirklichkeit, wie sie sich in Handlungsfeldern widerspiegelt.

Im Studium werden dementsprechend fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikationen erworben:

Studieninhalte im fachwissenschaftlichen Studienbereich:

- Technische Handlungsfelder Bauen und Wohnen, Informieren und Kommunizieren, Versorgen und Entsorgen, Arbeiten und Produzieren, Ernähren und Gesundhalten sowie Transportieren

technikspezifische Methoden

- praktische Fertigkeiten in ausgewählten Fertigungsverfahren

Studieninhalte im fachdidaktischen Studienbereich:

- nationale und internationale fachdidaktische Theorien
- Planung, Durchführung und Bewertung von Lernprozessen im Technikunterricht sowie im fachübergreifenden Unterricht

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einschließlich des Prüfungssemesters 8 Semester mit insgesamt 40 SWS (Semesterwochenstunden). Davon entfallen 30 SWS auf den fachwissenschaftlichen Studienbereich, 10 SWS auf den fachdidaktischen Studienbereich.

Der Studiengang gliedert sich in das Grundstudium (1.- 4. Semester), das i.d.R. nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).

5. Grundstudium

Das Grundstudium beinhaltet Lehrveranstaltungen und Praktika. Eine sachgerechte Gliederung macht eine strenge Progression der Lehrveranstaltungen notwendig, die i.d.R. einzuhalten ist (s. Studienplan) .

- Grundlagen der Technik (2 SWS)
- Material- und Werkzeugkunde (2 SWS)
- Maschinentechnik (2 SWS)
- Maschinenkurs (Holz) (2 SWS)
- Produktionstechnik (Maschinenschein erforderlich) (2 SWS)
- Bautechnik (Maschinenschein erforderlich) (2 SWS)
- Elektrotechnik oder Elektronik (2 SWS)
- Angewandte Informationstechnik (2 SWS)
- Systeme und Prozesse der Informationstechnik (2 SWS)
- Didaktik der Technik (2 SWS)
- Planung/ Durchführung/Auswertung von Unterricht (2 SWS)
- Technik mit fachübergreifenden Perspektiven (2 SWS)

Die LV "Systeme und Prozesse der Informationstechnik" ist Teil des Grundstudiums, aber nicht Voraussetzung zur Zwischenprüfung und nicht Inhalt der Zwischenprüfung.

5.1. Leistungsnachweise

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird bescheinigt

- bei regelmäßiger Teilnahme und
- durch eine Klausur, ein Referat oder die vollständige Bearbeitung von Übungsaufgaben.

5.2. Betriebspraktikum

Das Sozial- oder Betriebspraktikum ist für Studierende des Langfaches Technik obligatorisch als Betriebspraktikum abzuleisten.

5.3. Maschinenkurs

Der Maschinenkurs dient zum Erwerb grundlegender Fertigkeiten, zur Einweisung in die Maschinenarbeit und in die Unfallverhütung im Materialbereich Holz. Nach erfolgreicher Teilnahme am Maschinenkurs wird der Maschinenschein ausgestellt. Das Praktikum sollte bereits im Grundstudium absolviert werden.

Voraussetzung für dieses Praktikum ist die Lehrveranstaltung zur Material- und Werkzeugkunde.

Der Maschinenkurs kann ganz (Berufsfelder Holz, Kunststoff) oder teilweise (Berufsfelder Elektrotechnik, Metall) bei Nachweis einer bestandenen Facharbeiterprüfung erlassen werden.

6. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird i.d.R. nach dem 4. Semester abgelegt.

6.1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu Material- und Werkzeugkunde
- zu Grundlagen der Technik
- zur Fachdidaktik

6.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt. Dabei werden 15 Minuten fachwissenschaftliche und 15 Minuten fachdidaktische Inhalte geprüft.

6.3. Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen beziehen sich auf Inhalte der bis zur Zwischenprüfung nachzuweisenden Veranstaltungen.

7. Hauptstudium

Im 5. bis 8. Semester sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- Projekt I zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich) (4 SWS)
- Technische Medien/Fachraumplanung (2 SWS)
- Projekt II zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich) (4 SWS)
- ggf. Fachpraktikum (2 SWS)
- Projekt III zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich) (4 SWS)

7.1. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum findet nach der Zwischenprüfung statt.

Das Fachpraktikum wird durch die Lehrveranstaltung „Planung/ Durchführung/ Auswertung von Unterricht“ vorbereitet. Näheres regelt eine Praktikumsordnung (s.Anlage).

7.2. Betriebserkundung

Zwei Betriebserkundungen sind obligatorische Bestandteile des Studiums. Sie sind in der Regel inhaltliche Teile einer Lehrveranstaltung. Die Teilnahme an Betriebserkundungen wird nach Vorlegen eines Berichtes bestätigt.

Sie können als Halbtags- oder Ganztagesexkursionen durchgeführt werden. Sie dienen der Erkundung von technischen Forschungseinrichtungen, Industriebetrieben, Kraftwerken, Museen, Bauwerken, Stadtbaukonzeptionen, technischen Messen und Ausstellungen sowie technischen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland.

8. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f) sowie §4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts,

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet wer-

den. Das gilt auch im Fach Technik, insbesondere für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht.

Der Leistungsnachweis zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht kann im Rahmen der Lehrveranstaltung „Angewandte Informationstechnik“ erbracht werden.

Der Leistungsnachweis zur ästhetischen Bildung kann im Rahmen der Veranstaltungen „Bautechnik“ oder „Produktionstechnik“ erfolgen.

Der Leistungsnachweis über ein Projekt kann im Rahmen der Projekte zu ausgewählten Handlungsfeldern erbracht werden.

Im Rahmen der Projekte zu ausgewählten Handlungsfeldern kann auch der Leistungsnachweis "fächerübergreifende Lernfelder" erworben werden.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu "fächerübergreifenden Lernfeldern" (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

9. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

9.1. Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Nachweise sind für die Zulassung vorzulegen:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft,
- Nachweis des Betriebspraktikums
- Nachweis der Teilnahme an zwei Betriebserkundungen
- Nachweis der Einführung in die EDV
- Nachweis des Maschinenscheins
- ggf. Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums

9.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung besteht aus der fachpraktischen Prüfung, der Arbeit unter Aufsicht, der mündlichen Prüfung sowie der Hausarbeit.

Die **fachpraktische Prüfung** kann ab dem 3. Semester abgelegt werden. Die zu lösenden Aufgaben beziehen sich auf:

- Erstellen von technischen Dokumentationen
- Planen und Anfertigen von bau- und maschinentechnischen Konstruktionen
- Planen und Herstellen von Modellen
- Planen und Durchführen von technischen Experimenten
- Demontage und Remontage einfacher Geräte

Die Lösung ist zu begründen. Für die Lösung der Aufgabe stehen 4 –6 Stunden zur Verfügung.

Die **Arbeit unter Aufsicht** soll zeigen, dass ein technisches System oder ein technischer Prozess unter Berücksichtigung disziplinübergreifender Aspekte fachwissenschaftlich in begrenzter Zeit erschlossen werden kann. Fachdidaktische Gesichtspunkte können einbezogen werden. Der Prüfungskandidat erhält drei Themen aus den Handlungsfeldern zur Wahl, von denen eines zu bearbeiten ist. Für die Bearbeitung stehen 4 Stunden zur Verfügung.

Die **mündliche Prüfung** gliedert sich in drei gleichgewichtete Teile:

- **Grundlagenwissen.** Bezogen auf Inhalte der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen sind Grundkenntnisse und übergreifende Zusammenhänge darzustellen.
- **Thematischer Schwerpunkt.** An einem vom Prüfling zu wählenden Handlungsfeld soll die Fähigkeit zu einer Auseinandersetzung mit technischen Fragestellungen und zur Reflexion soziotechnischer Zusammenhänge nachgewiesen werden.

- **Fachdidaktik.** An einem Unterrichtsthema sollen Auswahlentscheidungen zu Lerninhalten, Lernzielen, Lehr- und Lernverfahren, Medien dargelegt und begründet werden. Der Bezug zu dem gewählten thematischen Schwerpunkt kann sinnvoll sein.

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten, wobei für jeden der Prüfungsteile ein Drittel der Zeit vorgesehen ist. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeit unter Aufsicht können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

In der **Hausarbeit** soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist. Das Thema der Hausarbeit kann aus fachwissenschaftlicher oder/und fachdidaktischer Perspektive gestellt werden. Der Prüfling kann einen Teilbereich des Studienganges, aus dem das Thema gestellt wird, vorschlagen. Eine rechtzeitige Absprache mit einem Lehrenden des Faches ist erforderlich. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. In der Regel sind die Ergebnisse der Hausarbeit in einem Vortrag von ca. 15 Minuten im Fach vorzustellen.

9.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- Kenntnisse in mindestens zwei technischen Handlungsfeldern (Bauen und Wohnen, Informieren und Kommunizieren, Versorgen und Entsorgen, Arbeiten und Produzieren, Ernähren und Gesundhalten sowie Transportieren)
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Bearbeitungs- und Bewertungsmethoden technischer Probleme
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie mit regionalen, aktuellen und ökologischen Zusammenhängen
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge des Fachs Technik mit anderen Fächern
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik

9.4. Inhaltliche Prüfungsanforderungen zur fachpraktischen Prüfung

Kenntnisse

- Aufbau und Funktionsweise von Werkzeugen und Maschinen,
- Materialeigenschaften (z. B. von Holz, Metall, Kunststoff),
- Be- und Verarbeitungsverfahren des Aufbaus und der Funktionsweisen elektrischer und elektronischer Bauteile, Geräte
- Grundlegende Messverfahren,
- Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung

Fertigkeiten

- Be- und Verarbeiten von Materialien,
- Einrichten und Bedienen von Maschinen,
- Wartung und Pflege von Werkzeugen und Maschinen,
- Messen und Bestimmen mechanischer und elektrischer Größen,
- Planen und Herstellen von Modellen und Schaltungen

10. Studienplan

Fachwissenschaft				
empfohl. Semester		SWS	Typ	LN
Grundstudium (1.-4. Semester)				
1.	Grundlagen der Technik	2	S	LN
1.	Angewandte Informationstechnik	2	S/Ü	
1.	Material- und Werkzeugkunde	2	S/Ü	LN
2.	Maschinentechik	2	S/Ü	*
2.	Elektrotechnik oder Elektronik	2	S/Ü	*
2.	Maschinenkurs (Erwerb des Maschinenscheins)	2	Kurs	
3.	Produktionstechnik (Maschinenschein erforderlich)	2	S/Ü	*
3.	Bautechnik (Maschinenschein erforderlich)	2	S/Ü	*
4.	Systeme und Prozesse der Informationstechnik	2	S/Ü	*
Gesamtsemesterstunden Grundstudium Fachwissenschaft		18		
Zwischenprüfung				

empfohl. Semester		SWS	Typ	LN
Hauptstudium (5. –8.Semester)				
5.	Projekt I zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich)	4	S	**
6.	Projekt II zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich)	4	S	**
7.	Projekt III zu ausgewählten technischen Handlungsfeldern (Maschinenschein erforderlich)	4	S	**
Gesamtsemesterstunden Hauptstudium Fachwissenschaft		12		

Fachdidaktik				
empfohl. Semester		SWS	Typ	LN
Grundstudium (1.-4. Semester)				
1.	Didaktik der Technik	2	S/Ü	LN
3.	Technik mit fachübergreifenden Perspektiven	2	S/Ü	*
4.	Planung/ Durchführung/Auswertung von Unterricht	2	S/Ü	*
Hauptstudium (5.-8. Semester)				
5	Technische Medien/Fachraumplanung	2	S/Ü	*
6	ggf. Fachpraktikum			
	Teilnahme an 2 Betriebserkundungen	2	Exkursion	
Gesamtsemesterstunden		10		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus der Fachwissenschaft oder Fachdidaktik ist Voraussetzung für die Abschlussprüfung.

Dieser Nachweis kann erbracht werden

- durch zwei mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen
- durch eine mit ** gekennzeichnete Lehrveranstaltung.

Technik als Schwerpunktbezugsfach (Sachunterricht)

1. Aufgaben der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der PVO-Lehr I vom 15. 04. 1998 und der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität und der Hochschule für Bildende Künste vom 5.4.2001 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang Technik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

2. Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.

3. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Der Teilstudiengang Technik qualifiziert Studierende für das Schwerpunktbezugsfach Technik im Sachunterricht. Das Studium vermittelt in angemessener Reduktion zum Studium im Langfach Technik fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte.

4. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium umfaßt 20 SWS (Semesterwochenstunden), wovon 16 SWS auf fachwissenschaftliche und 4 SWS fachdidaktische Inhalte entfallen.

Fachwissenschaft

- Grundlagen der Technik (2 SWS)
- Angewandte Informationstechnik (2 SWS)
- Material- und Werkzeugkunde (2 SWS)
- Maschinentechnik (2 SWS)
- Maschinenkurs Holz (2 SWS)
- Produktionstechnik (Maschinenschein erforderlich) (2 SWS)
- Bautechnik (Maschinenschein erforderlich) (2 SWS)
- Teilnahme an einer Betriebserkundung (2 SWS)

Fachdidaktik

- Didaktik der Technik (2 SWS)
- Planung/ Durchführung/Auswertung von Unterricht (2 SWS)

Es wird dringend empfohlen, die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen (s. Studienplan) einzuhalten. Ferner ist empfehlenswert, Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot des Langfaches "Technik" zusätzlich wahrzunehmen.

Das Hauptstudium dient in erster Linie der eigenständigen Vertiefung der im Grundstudium frühzeitig erworbenen Kenntnisse.

5. Leistungsnachweise.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird bescheinigt

- bei regelmäßiger Teilnahme und
- durch eine Klausur, ein Referat oder die vollständige Bearbeitung von Übungsaufgaben.

5.1. Zulassungsvoraussetzung des Schwerpunktbezugsfaches für die Zwischenprüfung Langfach Sachunterricht.

Einer der im Grundstudium erbrachten Leistungsnachweise (i.d.R. "Grundlagen der Technik") ist zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Langfach Sachunterricht.

6. Praktika

6.1. Betriebs-/Sozialpraktikum

Es wird empfohlen, das Sozial- oder Betriebspraktikum als Betriebspraktikum abzuleisten.

6.2. Maschinenkurs

Der Maschinenkurs dient zum Erwerb grundlegender Fertigkeiten, zur Einweisung in die Maschinenarbeit und in die Unfallverhütung im Materialbereich Holz. Nach erfolgreicher Teilnahme am Maschinenkurs wird der Maschinenschein ausgestellt. Das Praktikum sollte bereits im Grundstudium absolviert werden.

Voraussetzung für dieses Praktikum ist die Lehrveranstaltung zur Material- und Werkzeugkunde.

Der Maschinenkurs kann ganz (Berufsfelder Holz, Kunststoff) oder teilweise (Berufsfelder Elektrotechnik, Metall) bei Nachweis einer bestandenen Facharbeiterprüfung erlassen werden.

6.3. Betriebserkundung

Eine Betriebserkundung ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Sie ist in der Regel Teil einer Lehrveranstaltung und wird mit 2 SWS angerechnet.

Die Betriebserkundung kann als Halbtags- oder Ganztagesexkursionen durchgeführt werden. Sie dient der Erkundung von technischen Forschungseinrichtungen, Industriebetrieben, Kraftwerken, Museen, Bauwerken, Stadtbaukonzeptionen, technischen Messen und Ausstellungen sowie technischen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland.

Die Teilnahme an Betriebserkundungen wird nach Vorlage eines Berichtes bestätigt.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Prüfungsteile

Die Prüfung im Schwerpunktbezugsfach Technik besteht aus der fachpraktischen Prüfung, die als erster Prüfungsteil durchgeführt wird.

Eine Arbeit unter Aufsicht sowie eine mündliche Prüfung sind Teil der Abschlussprüfung für das Langfach Sachunterricht und werden in der zugehörigen Studienordnung geregelt.

7.2. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
 - zu Grundlagen der Technik
 - zur Fachdidaktik
 - zu Holz, Metall/Kunststoff und Elektrotechnik/Elektronik einschließlich der Maßnahmen zur Unfallverhütung
- Nachweis der Teilnahme
 - an einer Betriebserkundung
 - des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- grundlegende Kenntnisse in einem Handlungsfeld (Bauen und Wohnen, Informieren und Kommunizieren, Versorgen und Entsorgen, Arbeiten und Produzieren, Ernähren und Gesundhalten sowie Transportieren)
- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Bearbeitungs- und Bewertungsmethoden technischer Probleme
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik

7.4 Fachpraktische Prüfung

Die **fachpraktische Prüfung** im Schwerpunktbezugsfach Technik kann ab dem 3. Semester abgelegt werden.

7.4.1. Zulassungsvoraussetzung

Bei der Meldung zur fachpraktischen Prüfung ist der Nachweis des Maschinenscheins erforderlich.

7.4.2. Durchführung

Die zu lösenden Aufgaben beziehen sich auf:

- Erstellen von technischen Dokumentationen
- Planen und Anfertigen von bau- und maschinentechnischen Konstruktionen
- Planen und Herstellen von Modellen
- Planen und Durchführen von technischen Experimenten
- Demontage und Remontage einfacher Geräte

Die Lösung ist zu begründen. Für die Lösung der Aufgabe stehen 4 –6 Stunden zur Verfügung.

7.4.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse über

- Aufbau und Funktionsweise von Werkzeugen und Maschinen,
- Materialeigenschaften (z. B. von Holz, Metall, Kunststoff),
- Be- und Verarbeitungsverfahren des Aufbaus und der Funktionsweisen elektrischer und elektronischer Bauteile, Geräte
- Grundlegende Meßverfahren,
- Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung

Fertigkeiten

- Be- und Verarbeiten von Materialien,
- Einrichten und Bedienen von Maschinen,
- Wartung und Pflege von Werkzeugen und Maschinen,

- Messen und Bestimmen mechanischer und elektrischer Größen,
- Planen und Herstellen von Modellen und Schaltungen

8. Studienplan

Fachwissenschaft				
empfohl. Semester		SWS	Typ	LN
1.	Grundlagen der Technik	2	S/Ü	LN
1.	Angewandte Informationstechnik	2	S/Ü	
1.	Material- und Werkzeugkunde	2	S/Ü	LN
2.	Maschinenteknik	2	S/Ü	
2.	Maschinenkurs Holz (Erwerb des Maschinenscheins)	2	Kurs	
3.	Produktionstechnik (Maschinenschein erforderlich)	2	S/Ü	
3.	Bautechnik (Maschinenschein erforderlich)	2	S/Ü	
	Teilnahme an einer Betriebserkundung	2	Exkursion	
Gesamtsemesterstunden Fachwissenschaft		16		
Fachdidaktik				
1.	Didaktik der Technik	2	S/Ü	LN
4.	Planung/ Durchführung/Auswertung von Unterricht	2	S/Ü	
Gesamtsemesterstunden Fachdidaktik		4		

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

B. Grundwissenschaften

Pädagogik

Pädagogik muß im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zusammen mit dem Fach Psychologie als Grundwissenschaft verbindlich studiert werden.

1. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

1.1. Studienziele: Im Fach Pädagogik werden grundlegende allgemeinpädagogische und schulpädagogische Qualifikationen vermittelt. Die Studierenden sollen Wissen über die Berufs- und Handlungsfelder Schule und Unterricht erwerben. Hierzu gehört: Berufstypische Aufgaben zu planen, zu realisieren, die Wirkungen pädagogischen Handelns zu bewerten und pädagogische Sachverhalte auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungen zu reflektieren.

1.2. Das Fach Pädagogik gliedert sich in folgende drei **Studienbereiche**:

- **Allgemeine Pädagogik,**
- **Schulpädagogik,**
- **Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge.**

1.3. Studienumfang

Das Studium der Pädagogik umfasst insgesamt 24 SWS.

Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Pädagogik und der Schulpädagogik sollen etwa zu gleichen Teilen studiert werden, wobei die Prüfungsanforderungen zur Sozialpädagogik/Sonderpädagogik/interdisziplinäre Bezüge integrativer Bestandteil in einer Vielzahl allgemein-, schulpädagogischer und spezifischer Lehrveranstaltungen sind.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Das sich anschließende Hauptstudium (5. – 8. Sem.) endet mit der Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung).

In den Studienbereichen Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik sind im Grundstudium in der Regel jeweils 6 bzw. 10 SWS (einschließlich eines Leistungsnachweises zum Erstunterricht und der Praktikumsvorbereitung, s.u.) zu studieren, im Hauptstudium nochmals jeweils 4 SWS.

3. Grundstudium

Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums verteilen sich auf die Bereiche Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik.

3.1. Allgemeine Pädagogik

3 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS, z. B. die folgenden regelmäßig angebotenen LV:

- Vorlesung mit Übung „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (2 SWS)
- Vorlesung mit Übung „Grundlagen pädagogischer Kommunikation“ (2 SWS)
- Vorlesung/ Seminar „Grundlagen der Sozialisation (Kindheit und Jugend)“ oder „Pädagogische Anthropologie“ (2 SWS)

In allen diesen Lehrveranstaltungen ist der Erwerb eines Leistungsnachweises für Allgemeine Pädagogik möglich. Es können bei entsprechendem Lehrangebot auch andere für das Grundstudium ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Pädagogik besucht und ggf. mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

3.2 Schulpädagogik

A. Folgende Lehrveranstaltungen sind verbindlich für ein ordnungsgemäßes Studium (Teilnahmenachweise):

- Vorlesung „Einführung in das Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland“: Leistungsnachweis möglich; kann nicht als Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gewählt werden (2 SWS)
- Vorlesung „Grundlagen der Schulpädagogik“: Leistungsnachweis möglich, kann alternativ dazu auch (vgl. 4.2.2) als Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung gewählt werden. (2 SWS)

Der Erwerb eines Leistungsnachweises ist auch in anderen Lehrveranstaltungen der Schulpädagogik möglich.

B. Der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen ist ebenfalls obligatorisch für ein ordnungsgemäßes Studium und durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen:

- Seminar mit Hospitation in Institutsschulen „Einführung in die Unterrichtstheorie und -praxis“ (= Vorbereitende Studien zum Allgemeinen Schulpraktikum, Teil I (VBS I)) (2 SWS). (Leistungsnachweis möglich).
- Diese Lehrveranstaltung ist mit einem 3wöchigen Blockpraktikum an Institutsschulen verbunden (= Vorbereitende Studien zum Allgemeinen Schulpraktikum, Teil II (VBS II)).
- Seminar in freier Wahl zu einem unterrichts- oder schultheoretischen Thema zur vertiefenden Nachbereitung des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) (2 SWS). (Leistungsnachweis möglich).

3.3. Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) ist obligatorischer Teil des Grundstudiums im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen. Durchführung, Zulassungen und Leistungsnachweise regelt die Praktikumsordnung in der Anlage dieser Studienordnung.

4. Zwischenprüfung

4.1. Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von 12 SWS (s. §8 Studienplan) sowie
- ein Leistungsnachweis aus dem Fach Allgemeine Pädagogik *oder* dem Fach Schulpädagogik (unter Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktes Grundschule oder Haupt- und Realschule).

4.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird nach Wahl der bzw. des Studierenden in Allgemeiner Pädagogik **oder** in Schulpädagogik im Anschluss an eine dafür gekennzeichnete Lehrveranstaltung abgelegt.

In einer Lehrveranstaltung gleichen thematischen Schwerpunkts, in der ein Leistungsnachweis erworben wird, kann nicht die Zwischenprüfungsleistung erbracht werden.

4.2.1. Zwischenprüfung in Allgemeiner Pädagogik

In Allgemeiner Pädagogik wird die Zwischenprüfung abgelegt nach Wahl der bzw. des Studierenden in den dafür gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (u.a. in „Grundlagen Pädagogischer Kommunikation“, „Grundlagen der Sozialisation“, „Einführung in die Erziehungswissenschaft“).

Die Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der/des zuständigen Lehrenden eine zweistündige Klausur *oder* eine Hausarbeit *oder* eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt gegeben.

4.2.2. Zwischenprüfung in Schulpädagogik

In Schulpädagogik wird die Zwischenprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Schulpädagogik“ abgelegt.

Die Prüfungsleistung besteht in einer zweistündigen Klausur.

5. Hauptstudium

Nach Abschluss des Grundstudiums haben die Studierenden in eigener Verantwortung die drei Studienbereiche Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und ggf. Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge zu studieren. Hierzu stehen insgesamt 8 SWS zur Verfügung, die i.d.R. zu gleichen Anteilen in der Allgemeinen und der Schulpädagogik zu studieren sind. Schwerpunktsetzungen nach Wahl des/der Studierenden sind möglich. Pflichtveranstaltungen sind im Hauptstudium nicht vorgesehen.

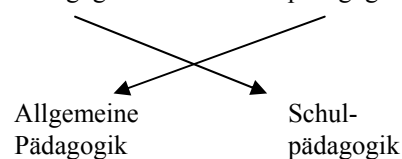
5.1. Leistungsnachweise

Während des gesamten Studiums sind, verteilt auf das Grund- und Hauptstudium, ein Leistungsnachweis in Allgemeiner Pädagogik und ein Leistungsnachweis in Schulpädagogik zu erbringen.

Wurde ein Leistungsnachweis im Grundstudium als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Allgemeiner Pädagogik erworben, ist ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptstudium in Schulpädagogik zu erbringen. Dementsprechend gilt: Wurde die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in einer schulpädagogischen Lehrveranstaltung erworben, ist der Leistungsnachweis im Hauptstudium in einer allgemeinenpädagogischen Lehrveranstaltung zu erbringen (sog. Kreuzregelung).

Grundstudium:

Allgemeine Pädagogik Schulpädagogik



Hauptstudium:

Allgemeine Pädagogik Schulpädagogik

Leistungsnachweise bestätigen die erfolgreiche, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Der Erfolg wird über die regelmäßige Teilnahme hinaus durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (mind. 10 S. Textumfang), eine Hausarbeit (mind. 15 Seiten Textumfang), eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nach Absprache mit der oder dem Lehrenden erbracht und bescheinigt. Der Leistungsnachweis setzt eine bewertete – nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung der oder des Studierenden voraus. Unter dieser Voraussetzung kann ein Leistungsnachweis auch in einer Gruppenarbeit erbracht werden.

Die Bedingung der regelmäßigen Teilnahme kann durch eine andere, zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu gebenden Leistung kompensiert werden.

6. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3a, c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Pädagogik.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in der Pädagogik und Psychologie sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden.

Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

6.1. Leistungsnachweis in einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik

Ein weiterer Leistungsnachweis ist innerhalb des Fachs Pädagogik in einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft zu erbringen. Ersatzweise kann dieser LN auch in einer Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik erbracht werden.

6.2. Erstunterricht §26 Abs. 3a

Bei der Meldung zur Abschlussprüfung sind zwei Leistungsnachweise für das Gebiet „Erstunterricht“ vorzulegen. Von den 2 zu erbringenden Leistungsnachweisen in **Lehrveranstaltungen zum Erstunterricht nach §26 Abs. 3a** im Umfang von je 2 SWS ist mindestens ein LN innerhalb des Studienangebots der Pädagogik zu erbringen, der zweite kann je nach Lehrangebot in einem Fach nach freier Wahl erbracht werden. (vgl. Anlage D.1. dieser Studienordnung).

Die Leistungsnachweise zum Erstunterricht können nicht durch einen der unter 6.1 angeführten LN oder durch einen im Fach Pädagogik gemäß § 3 und 5) zu erbringenden LN ersetzt werden.

Es wird empfohlen, einen der beiden Leistungsnachweise im Verlauf des Grundstudiums zu erwerben.

7. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

7.1. Zulassungsvoraussetzung

Als Zulassungsbedingungen für die Abschlussprüfung sind (zusätzlich zum Leistungsnachweis im Grundstudium) folgende Nachweise zu erbringen:

- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- ein Nachweis der Teilnahme an der Vorlesung „Grundlagen der Schulpädagogik“ für den Fall, dass diese Veranstaltung nicht Prüfungsteil der Zwischenprüfung war,
- ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet Allgemeine Pädagogik *oder* Schulpädagogik, i.e. aus dem Studienbereich, der nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung gewählt wurde,
- ein Leistungsnachweis aus einer interdisziplinären Lehrveranstaltung zur Pädagogik und einer ihrer Bezugswissenschaften Philosophie, Psychologie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik *oder* einer Lehrveranstaltung zu verschiedenen Bereichen der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik *oder* Schulpädagogik *oder* Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge).

7.2. Prüfungsteile

Die **Abschlussprüfung** in Pädagogik ist mündlich und dauert 45 Minuten.

Für das Fach Pädagogik werden in der Prüfung breites Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse erwartet. Dazu wird gemeinsam mit dem Prüfer/der Prüferin ein Thema als Schwerpunkt der mündlichen Prüfung festgelegt. Für das Schwerpunktthema steht bis zu einem Drittel der Prüfungszeit zur Verfügung. Weiterhin ist aus den Studiengebieten Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik (ggf. einschließlich Sozialpädagogik, Sonderpäda-

gogik, interdisziplinäre Bezüge) jeweils ein Teilbereich anzugeben, in dem vertiefte Kenntnisse erworben worden sind. Auf diese Teilbereiche wird in der verbleibenden Prüfungszeit eingegangen.

Eine **Hausarbeit** als Teil des Abschlussexamens kann im Fach Pädagogik verfasst werden, sofern dort ein erkennbarer Studienschwerpunkt gesetzt wurde. Das Thema der Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

7.3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Allgemeine Pädagogik:

- Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns in Vergangenheit und Gegenwart, insbesondere: Bildsamkeit und Selbsttätigkeit,
- Theorien der Erziehung und Bildung, insbesondere: Grunddimensionen menschlicher Bildung, intentionale und funktionale Erziehungstheorien, formale und materiale Bildungstheorien, Theorie der nichtaffirmativen Bildung und Erziehung, Probleme der Indoktrination, Bildungsprozesse,
- gesellschaftliche Bedingungen gegenwärtiger Kindheit und Jugend, insbesondere: gesellschaftlicher, ökonomischer und familiärer Wandel, Individualisierung und Pluralisierung, Auswirkungen der Krise der Erwerbsgesellschaft, Einfluss der Medien einschließlich neuer Technologien (Medienpädagogik).

Schulpädagogik:

- allgemeine Didaktik, insbesondere: Lehr- und Lernforschung, Lehrplanentwicklung, Grundlegung von Allgemeinbildung, pädagogische Verantwortung und Entscheidungsfreiräume der Lehrkräfte bei der Auswahl von Lerninhalten,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Schule, Schulentwicklung, insbesondere: Schule als Institution, Schulsysteme, gesellschaftliche Erwartungen und pädagogische Aufgaben, Schulleben,
- konstitutive Elemente der Gestaltung von Unterricht; insbesondere: Unterrichtsformen, Einsatz von Medien, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, Zusammenhänge von Lernerfolg und Selbstachtung, Leistungsbeurteilung, pädagogische Beratung, Beratung im Zusammenhang der Beurteilung.

Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, interdisziplinäre Bezüge:

- Lernen und Leben in heterogenen Gruppen, insbesondere mit Mädchen und Jungen, Inländern und Ausländern, Nichtbehinderten und Behinderten, Leistungsstarken und Leistungsschwachen,
- konstitutive Elemente sozialpädagogischer Institutionen für Kinder und Jugendliche, insbesondere: Praxis, Theorie und Selbstverständnis einschließlich rechtlicher Bedingungen, sozial- und sonderpädagogische Analyseverfahren und Handlungskonzepte, bezogen auf Erziehung, Bildung, Beratung und Betreuung in und mit der Schule,
- Bildungspolitik als Teil der Gesamtpolitik, insbesondere: Organisation und Durchlässigkeit des Bildungswesens, Verteilungsgerechtigkeit bei der Teilhabe an Bildung und Kultur Bildung in Europa.

8. Studienplan

Die in den Fächern Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik im Studienplan für das vierte Studiensemester ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können auch im Hauptstudium belegt werden.

Sem.	Gegenstandsbereich	Art der LV	SWS
Allgemeine Pädagogik			
1.-4. Sem.	„Grundlagen pädagogischer Kommunikation“ (LN möglich)	V mit Übung	2
	„Grundlagen der Sozialisation (Kindheit und Jugend)“ oder „Pädagogische Anthropologie“ (LN möglich)	V/S	2
	„Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (LN möglich)	V mit Übung	2
		Grundstudium	6
4.-8. Sem.	2 weitere Lehrveranstaltungen, u.a. zur Geschichte der Pädagogik, davon 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung, soweit diese nicht in der Schulpädagogik absolviert wird.	V/S	4
insgesamt			10 SWS

Sem.	Gegenstandsbereich	Art der LV	SWS
Schulpädagogik			
1. Sem.	„Einführung in das Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland“ (LN möglich)	V	2
2. Sem.	„Einführung in die Unterrichtstheorie und –praxis“ (Vorbereitende Studien zum Allgemeinen Schulpraktikum VBS I und II)	S mit Hospitation in Institutsschulen	2
3. Sem.	„Grundlagen der Schulpädagogik“ (LN möglich; kann stattdessen auch als ZP-Leistung gewählt werden)	V	2
In der vorlesungsfreien Zeit	Allgemeines Schulpraktikum (ASP)		
		Grundstudium	6
2.-6. Sem.	„Erstunterricht“	V/Seminar	2
4.-8. Sem.	in freier Wahl zu einem unterrichts- oder schultheoretischen Thema zur vertiefenden Nachbereitung des ASP	Seminar	2
4.-8. Sem.	2 weitere Lehrveranstaltungen, davon 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung, soweit diese nicht in der Allgemeinen Pädagogik absolviert wird	V/Seminar	4
insgesamt:			14 SWS

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Psychologie

Psychologie muß im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zusammen mit dem Fach Pädagogik als Grundwissenschaft verbindlich studiert werden.

1. Studienziele, Studienbereiche, Studieninhalte

Die Studierenden sollen Kenntnisse der Grundzüge und Struktur des Faches Psychologie aufweisen. Sie sollen grundlegende wissenschaftliche Methoden und Arbeitsverfahren der Psychologie kennen sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen einschätzen können. Sie sollen grundlegende Begriffe, Modelle und Theorien der Psychologie kennen und sie bei der Lösung schulrelevanter Probleme sachgerecht anwenden können. Sie sollen fähig sein, durch Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften zu fächerübergreifenden Problemlösungen zu kommen.

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Klinische Psychologie, Sozialpsychologie sowie Psychologie der Pädagogischen Handlungsfelder.

In der Abschlussprüfung werden **Kenntnisse und Fähigkeiten** zu folgenden **Inhalten** erwartet:

- Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung,
- besondere Bedingungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache, Planung und Auswertung von Interaktionen,
- Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen.

Vertiefte Kenntnisse werden in zweien der folgenden Bereiche erwartet:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Differentielle Psychologie und
- Klinische Psychologie, insbesondere Prävention und Intervention bei Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen sowie Gesundheitsförderung.

2. Umfang des Studiums

Das Studium des Faches Psychologie gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Es umfasst 12 - 14 Semesterwochenstunden (SWS).

3. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Grundstudium umfasst 4 Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Nach der Zwischenprüfung folgt das Hauptstudium, welches mit der Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung) endet.

3.1. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 6 SWS für Pflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Allgemeinen Psychologie:

- Allgemeine Psychologie,
- Aufbauveranstaltung 1,
- Aufbauveranstaltung 2.

3.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium besteht aus mindestens 6 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind zwei grundlegende Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen zu wählen:

- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie,
- Sozialpsychologie

sowie ein bis zwei vertiefende Seminare aus den folgenden Bereichen:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie,
- Sozialpsychologie.

Darin eingeschlossen ist die Psychologie der pädagogischen Handlungsfelder. Die Psychologie pädagogischer Handlungsfelder beinhaltet die Bereiche:

- Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung („Unterricht, Erziehung, Beratung“),
- besondere Bedingungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache („SchülerInnen nichtdeutscher Sprache“),
- Planung und Auswertung von Interaktionen („Interaktionen“),
- Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen („Rolle von PädagogInnen“).

Bei der Ankündigung der vertiefenden Seminare wird mitgeteilt, welche pädagogischen Handlungsfelder behandelt werden.

4. Zwischenprüfung

4.1. Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung

Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Pflichtveranstaltung „Allgemeine Psychologie“.

4.2. Form und Dauer der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet im Bereich Allgemeine Psychologie statt. Sie kann stattfinden als:

- mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer oder
- als zweistündige Arbeit unter Aufsicht oder
- als schriftlicher Test oder
- studienbegleitend.

Findet die ZP studienbegleitend statt, besteht sie in der erfolgreichen Teilnahme an 2 Aufbauveranstaltungen.

Die aktuell wählbaren Formen der Zwischenprüfung werden von den Prüfenden des Faches in jedem Semester zu Semesterbeginn angekündigt.

5. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3a, c-f sowie § 4 Abs. 3.1 (interdisziplinäre Lehrveranstaltungen)

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts.

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Fach Psychologie.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Ein LN zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, kann darauf angerechnet werden (s. Anlage D1).

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

5.1. Erstunterricht nach §26 Abs. 3a

Von den 2 zu erbringenden Leistungsnachweisen in Lehrveranstaltungen zum Erstunterricht im Umfang von je 2 SWS ist der erste LN innerhalb des Studienangebots der Pädagogik, der zweite je nach Lehrangebot in einem Fach nach freier Wahl, u.a. im Fach Psychologie, zu erbringen.

6. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

6.1. Voraussetzungen der Zulassung zur Abschlussprüfung

Zusätzlich zum Leistungsschein aus dem Grundstudium sind vorzulegen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Psychologie pädagogischer Handlungsfelder.

6.2. Prüfungsteile

Die Abschlussprüfung findet in Form einer **mündlichen Prüfung** von in der Regel 30 Minuten statt.

Die **Hausarbeit** als Teil des Abschlussexamens kann im Fach Psychologie verfasst werden, sofern dort ein erkennbarer Studienschwerpunkt gesetzt wurde. Das Thema der Hausarbeit soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

6.2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Es werden die folgenden Bereiche und Inhalte geprüft:

Kenntnisse und Fähigkeiten in Psychologie pädagogischer Handlungsfelder:

- „Unterricht, Beratung, Erziehung“,
- „SchülerInnen nichtdeutscher Sprache“,
- „Interaktionen“,
- „Rolle von PädagogInnen“.

vertiefte Kenntnisse in zweien der folgenden Bereiche:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Sozialpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Klinische Psychologie.

7. Studienplan

Gegenstandsbereich	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)	
Allgemeine Psychologie	2 P
Aufbau 1	2 P
Aufbau 2	2 P
Hauptstudium (5. – 8. Semester)	
zwei Lehrveranstaltungen aus Sozialpsychologie Entwicklungspsychologie Differenzielle Psychologie Klinische Psychologie	4 WP
Unter Einschluss der Psychologie pädagogischer Handlungsfelder jeweils ein bis zwei vertiefende Seminare aus: Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie Sozialpsychologie Entwicklungspsychologie Differenzielle Psychologie Klinische Psychologie	2-4 WP

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

C. Wahlpflichtfächer

Philosophie als Wahlpflichtfach

Philosophie kann im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als Wahlpflichtfach alternativ zu Soziologie bzw. Politische Wissenschaft studiert werden. Wer das Schwerpunktbezugsfach Politik für den Sachunterricht (Langfach) wählt, muss Philosophie als Wahlpflichtfach wählen.

1. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Wahlpflichtfach Philosophie führt die Studierenden an Gegenstände und Methoden der Philosophie heran und vermittelt einen Überblick über zentrale Themen des Faches. Das Studium umfasst folgende Bereiche:

Praktische Philosophie. Moral und Recht, ethisches Argumentieren, Solidarität und soziale Verantwortung, Interkulturalität und Fremdverstehen (Toleranz, Akzeptanz).

Kultur und Erziehung. Philosophie der Erziehung, Philosophie der Kultur, Philosophie der Kunst (Ästhetik).

Technik und Kommunikation. Medienwelt, Kommunikationstechnologie, Wechselwirkung von Mensch, Natur und Technik (Ökologie).

Theoretische Philosophie. Logik, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Philosophie als Wahlpflichtfach umfasst 12 Semesterwochenstunden (SWS), davon 6 SWS im Grundstudium (1. - 4. Semester) und 6 SWS im Hauptstudium (5. - 8. Semester). Der Aufbau ergibt sich aus dem Studienplan.

3. Grundstudium

In den beiden Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie stehen typische philosophische Fragen und Antworten sowie historische Positionen im Vordergrund; diese Vorlesungen haben einführenden Charakter. Das Prose-

minar soll weiterführend Gelegenheit bieten, sich erstmalig auf ein spezielles philosophisches Problemfeld zu konzentrieren. Eine Zwischenprüfung findet im Wahlpflichtfach nicht statt.

Studienanfängerinnen und -anfängern wird empfohlen, zu Beginn des Semesters die beiden ersten Lehrveranstaltungen des regelmäßig stattfindenden Vortragszyklus zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen sind ausgewiesene Informationsveranstaltungen für Erstsemester.

4. Hauptstudium

Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium dienen der Vertiefung der Kenntnisse. Bei der Auswahl der Proseminare haben Studierende die Möglichkeit, persönliche Interessengebiete zu betonen. Im Hinblick auf die Prüfung sollte aber bei der Wahl der Proseminare nicht die Breite philosophischen Fragens vernachlässigt werden.

5. Teilnahmescheine und Leistungsnachweise

Im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Proseminar nachzuweisen.

Im Hauptstudium ist ein benoteter Leistungsnachweis für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu erbringen (mündliche Prüfung oder Klausur oder mündliches Referat mit schriftlicher Fassung oder eine gleichwertige Hausarbeit).

6. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung im Wahlpflichtfach Philosophie ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums (12 Semesterwochenstunden, 2 Teilnahmescheine, 1 Leistungsnachweis).

Das Wahlpflichtfach Philosophie wird mit einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) abgeschlossen.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f, 4 und § 4 Abs. 3.1.

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Wahlpflichtfach Philosophie.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Im Wahlpflichtfach Philosophie kann der Nachweis an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung im Hauptstudium erworben werden.

Ein Leistungsnachweis zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, wird auf die Zahl der Nachweise und Semesterwochenstunden angerechnet.

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Verantst.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Geschichte der Philosophie im Überblick	V(P)	4
Proseminar	PS(WP)	2
Hauptstudium (5. – 8. Semester)		
Proseminar	PS(WP) (LN)	2
Proseminar	PS(WP)	2
1 weitere Lehrveranstaltung (z.B. Interdisziplinäre LV, Fachübergreifende Lernfelder)	V/PS (WP)	2

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis.
P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Politik als Wahlpflichtfach

Politik kann im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als Wahlpflichtfach alternativ zu Philosophie bzw. Soziologie studiert werden. Wer das Schwerpunktbezugsfach Politik für den Sachunterricht wählt, muss Philosophie als Wahlpflichtfach studieren.

1. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Wahlpflichtfach Politik vermittelt einen Einblick in den Gegenstand und in die Methoden des Fachgebietes sowie in den Stand der wissenschaftlichen Diskussion.

Das Studium umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden: Grundlagen der Wissenschaft von der Politik, Theorieansätze, Methodenprobleme, Ideengeschichte, Demokratietheorien, Menschen- und Grundrechte,

Politische Systeme: freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, Regierungssysteme im internationalen Vergleich,

Frieden und internationale Beziehungen: Europäische Union, Vereinte Nationen, Weltwirtschaft, Nord-Süd-Beziehungen, globale Umweltpolitik, internationale Krisenherde, Migration,

Politikfelder: Bildungssystem und politische Sozialisation in der Bundesrepublik Deutschland, vergleichende Bildungspolitik, Kommunalpolitik, Wirtschaftspolitik, interkulturelle Begegnung, Medienpolitik.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium des Wahlpflichtfachs Politik umfasst 12 SWS. Es ist gegliedert in ein einführendes Grundstudium (1. - 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. - 8. Semester).

Das Studium teilt sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Zu den Pflichtveranstaltungen gehören zwei Einführungslehreveranstaltungen und ein Seminar, in dem ein Leistungsnachweis erbracht werden muss.

3. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 6 Semesterwochenstunden.

Die erste Vorlesung (vgl. Studienplan) dient der allgemeinen Orientierung über die Grundzüge des politischen Systems in der Bundesrepublik Deutschland. Das politische System wird unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte, des Prozesses der politischen Willensbildung und der relativen Chancen der Interessendurchsetzung unterschiedlicher Gruppen dargestellt.

Die zweite Vorlesung vermittelt anhand spezieller Fragen und Probleme einen Einstieg in die Geschichte, den Gegenstand und die Methoden (Ansätze) der Politischen Wissenschaft.

Für beide Vorlesungen ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

Das Proseminar im Grundstudium führt exemplarisch nach Wahl der Studierenden und gemäß den Angeboten der Lehrenden in einen weiteren Bereich der Politischen Wissenschaft ein.

4. Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 6 Semesterwochenstunden.

Die Beschäftigung mit den Inhalten der beiden einführenden Pflichtveranstaltungen und die Kenntnis der dort behandelten Probleme und Fragestellungen werden im Hauptstudium vorausgesetzt. Das weitere Studium vertieft die Schwerpunktbereiche der Politischen Wissenschaft.

Im Hauptstudium ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

5. Teilnahmescheine und Leistungsnachweis

Die Teilnahmescheine werden im Rahmen der beiden Einführungsveranstaltungen (Grundstudium) erbracht. Der Leistungsnachweis wird durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine Hausarbeit in einer Lehrveranstaltung in einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem der unter Nr. 1 genannten Studienbereiche im Hauptstudium erworben.

6. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung im Wahlpflichtfach Politik sind der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und 1 Leistungsnachweis.

Das Wahlpflichtfach Politik wird mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f, 4 und § 4 Abs. 3.1.

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Wahlpflichtfach Politik.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach, u.a. im Fach Politik als Lehrveranstaltung im Hauptstudium, erbracht werden.

Entsprechende Lehrveranstaltungen (interdisziplinäre LV, fächerübergreifende Lernfelder) werden im kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnis besonders gekennzeichnet.

Ein Leistungsnachweis zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, wird auf die Zahl der Nachweise und Semesterwochenstunden angerechnet.

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Verantst.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	V(P)	2
Einführung in die Politische Wissenschaft	V(P)	2
Einführung in einen weiteren Studienbereich	Ü/PS(WP)	2
Hauptstudium (5. – 8. Semester)		
Seminar über einen weiteren Studienbereich	S(WP) (LN)	2
Vorlesung oder Seminar über einen weiteren Studienbereich	V/S(WP)	2
Weitere Lehrveranstaltung (z. B. auch Interdisziplinäre LV, fächerübergreifende Lernfelder)	V/S(P)	2

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Soziologie als Wahlpflichtfach

Soziologie kann im Rahmen des Studiengangs für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen als Wahlpflichtfach alternativ zu Philosophie bzw. Politische Wissenschaft studiert werden. Wer das Schwerpunktbezugsfach Politik für den Sachunterricht (Langfach) wählt, muss Philosophie als Wahlpflichtfach wählen.

1. Studienziele, Studienbereiche und Studieninhalte

Das Wahlpflichtfach Soziologie vermittelt einen Einblick in den Gegenstand und in die Methoden des Fachgebietes sowie in den Stand der wissenschaftlichen Diskussion.

Das Studium umfasst folgende Bereiche und Inhalte:

Allgemeine Soziologie: Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie; Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie; Grundlagen der empirischen Sozialforschung;

Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen: Analysen sozialer Schichtung; Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis; ethnische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext; zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung;

Familien- und Jugendsoziologie: Familienstrukturen in historischer Perspektive; Arbeitsteilung in der Familie, Machtstrukturen und Geschlechterverhältnis; Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung; Altersrollen im Wandel;

Bildungssoziologie einschließlich Sozialisationsforschung: Institutionelle und organisatorische Bedingungen pädagogischen Handelns; Interaktion und Kommunikation in Bildungsinstitutionen; Familienstruktur, Beziehungserfahrungen und Persönlichkeitsentwicklung; soziale Ungleichheit und Bildungschancen.

2. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Soziologie als Wahlpflichtfach umfasst 12 SWS. Es gliedert sich in ein einführendes **Grundstudium** (1.-4. Semester) und ein **Hauptstudium** (5.-8. Semester).

Das Studium teilt sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Zu den Pflichtveranstaltungen gehört eine zweisemestrige Einführungslehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungen sollen so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Veranstaltung zu jedem unter 1. benannten Hauptbereiche besucht wird.

3. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 6 Semesterwochenstunden und dient der allgemeinen Orientierung über Gegenstand und Perspektiven der Soziologie. Dazu gehört eine zweisemestrige Lehrveranstaltung (Einführung in die Soziologie I und II), die Grundlagen der Allgemeinen Soziologie vermittelt. Aufbauend auf die einführenden Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Soziologie werden Seminare zur Einführung in gesellschaftliche Teilbereiche (z.B. Familie, Soziale Ungleichheit, Bildung) angeboten.

4. Hauptstudium

Die Beschäftigung mit den Inhalten des Grundstudiums sowie Grundkenntnisse der dort behandelten Probleme und Fragestellungen werden im Hauptstudium vorausgesetzt. In den Seminaren werden Fragestellungen aus dem Bereich des Fächerkanons vertiefend bearbeitet. Je nach Anlage können dabei mehr theoretische Fragestellungen oder empirisch orientierte Forschungsergebnisse im Vordergrund stehen. Wenn möglich, werden auch Lehrveranstaltungen im Zusammenhang mit laufenden Forschungsvorhaben angeboten.

5. Teilnahmescheine und Leistungsnachweise

Im Rahmen des Wahlpflichtfachs Soziologie ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Soziologie I + II“ und eines weiteren Seminars jeweils durch einen Teilnahmeschein nachzuweisen.

Im Hauptstudium ist ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) an einem Seminar zu erbringen. Dies geschieht in der Regel durch eine Klausur, ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer der Soziologielehrveranstaltungen.

6. Abschlussprüfung (Erste Staatsprüfung)

Voraussetzung der Zulassung zur Abschlussprüfung im Wahlpflichtfach Soziologie ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich 2 Teilnahmescheinen sowie 1 Leistungsnachweis (gemäß Punkt 5).

Das Wahlpflichtfach „Soziologie“ wird mit einer 30minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Inhalt der Prüfung ist ein ausgewähltes Grundlagenwissen in allen unter 1. genannten Bereichen. In diesen kann der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin zwei Schwerpunktthemen benennen, in denen vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind.

7. Zusätzliche Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 Abs. 3c-f, 4 und § 4 Abs. 3.1.

Nach PVO-Lehr I §26 ist die Teilnahme an bestimmten weiteren Lehrveranstaltungen verbindlich, um Kompetenzen für folgende Themenbereiche zu erwerben:

- Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht,
- Ästhetische Bildung,
- Fächerübergreifende Lernfelder (in Kooperation mit den Unterrichtsfächern),
- Durchführung eines Projekts

(s. Anlage D1 zu dieser Studienordnung). Entsprechende Leistungsnachweise können in allen Studienfächern erbracht werden und gleichzeitig auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in einem Fach angerechnet werden. Das gilt auch im Wahlpflichtfach Soziologie.

Die Nachweise in interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen (im Umfang von insgesamt 8 SWS) können in den Grundwissenschaften sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden. Im Wahlpflichtfach Soziologie kann der Nachweis an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung wie auch an einer LV zu fächerübergreifenden Lernfeldern im Hauptstudium erworben werden.

Ein Leistungsnachweis zu „fächerübergreifenden Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten werden, wird auf die Zahl der Nachweise und Semesterwochenstunden angerechnet.

Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Weiteres regelt die Anlage D1 zu dieser Studienordnung.

8. Studienplan

Gegenstand oder Gegenstandsbereich	Art der Verantst.	SWS
Grundstudium (1. – 4. Semester)		
Einführung in die Soziologie I	V/Ü (P)	2
Einführung in die Soziologie II	Ü (P)	2
Seminar über einen Bereich gemäß §2	S (WP)	2
Hauptstudium (5. – 8. Semester)		
Seminar über einen Bereich gemäß § 2	S (P) (LN)	2
Seminar über einen Bereich gemäß § 2	S (WP)	2
1 weitere Lehrveranstaltung*	S (WP)	2

Abkürzungen: V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü = Übung, LN = Leistungsnachweis. P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Pflichtveranstaltungen sind thematisch eingegrenzt; bei Wahlpflichtveranstaltungen besteht freie Wahl der angebotenen Lehrveranstaltungen.

* Die weitere Lehrveranstaltung kann ein zusätzliches Seminar sein, in dem vertiefende Kenntnisse aus einem der unter 1. benannten Bereiche erworben werden, eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung oder eine Veranstaltung zu den unter 7. genannten Themenbereichen.

D. Anlagen zur Studienordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

D.1. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise nach PVO-Lehr I §26 sowie §4 Abs. 3.1

A. Lehrangebot und fachliche Zuständigkeit

1. Von den 2 zu erbringenden Leistungsnachweisen in **Lehrveranstaltungen zum Erstunterricht nach §26 Abs. 3a** im Umfang von je 2 SWS ist ein LN innerhalb des Studienangebots der Schulpädagogik, das zweite je nach Lehrangebot in einem Fach nach freier Wahl zu erbringen.

2. Bei der Wahl des Schwerpunktes Grundschule muss jeder Studierende **nach §26 Abs. 3b** zusätzlich

- an einer Lehrveranstaltung über die Didaktik des „Erstunterrichts in Schreiben/Lesen“ (2 SWS) und
- an einer Lehrveranstaltung zum „Erstunterricht in Mathematik“ (2 SWS)

erfolgreich teilnehmen. Die Leistungsnachweise zu diesen Lehrveranstaltungen können vorwiegend innerhalb des regulären Lehrangebots der Fächer Deutsch und Mathematik erbracht werden.

3. Die Leistungsnachweise zu den **Lehrveranstaltungen nach §26 Abs. 3c-f** können grundsätzlich in allen Studienfächern (Unterrichtsfächer, Grundwissenschaften, Wahlpflichtfächer) erbracht werden. Besondere Angebote regeln die einzelnen Studienordnungen.

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an

- einer LV zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (2 SWS),
- einer LV zur ästhetischen Bildung (2 SWS),
- einer LV zu fächerübergreifenden Lernfeldern (2 SWS),
- einer LV zu einem Projekt (2 SWS)

sollen vorwiegend innerhalb des regulären Lehrangebots erbracht werden. Es werden entsprechende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit den geforderten (Zusatz-)Perspektiven und entsprechender Ausgestaltung im Lehrplan angeboten.

4. Die Nachweise in **interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen** (im Umfang von insgesamt 8 SWS) nach §4 Abs.3.1 können in den beiden Grundwissenschaften Pädagogik und Psychologie sowie im gewählten Wahlpflichtfach erbracht werden.

Ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „fächerübergreifende Lernfeldern“ (§26 Abs. 3e), wie sie grundsätzlich in allen Studienfächern, einschließlich der Unterrichtsfächer, angeboten wird, kann darauf angerechnet werden, sofern die Beschränkung der Doppelbewertung (B.1.) nicht verletzt wird und der Bezug zur Pädagogik gegeben ist.

In gleicher Weise ist die Anrechenbarkeit von interdisziplinär angelegten Lehrveranstaltungen zu weiteren Leistungsnachweisen nach §26 möglich.

B. Art der Leistungsnachweise

1. In allen Lehrveranstaltungen der Studienfächer kann, sofern sie mit einer Zusatz-Perspektive im Sinne der oben benannten Lehrveranstaltungen bezeichnet sind, zugleich ein regulärer Leistungsnachweis des betreffenden Veranstaltungstyps erworben werden (**Doppelbewertung**). Der Erwerb von mehr als zwei Leistungsnachweisen in einer einzigen Veranstaltung ist nicht möglich; ebenso ist es nicht möglich, einen fachwissenschaftlich geforderten Leistungsnachweis durch einen separat erworbenen Leistungsnachweis im Sinne des §26 bzw. §4.3.1. zu ersetzen.

2. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen i.d.R. unbenoteten Leistungsschein, die Teilnahme durch einen Teilnahmechein nachgewiesen. Die zusätzliche Verwendbarkeit für einen der Leistungsnachweise nach §26 muss auf dem Leistungsnachweis der jeweiligen Lehrveranstaltung vermerkt werden. Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

3. *Fächerübergreifende Lernfelder* sind allen Fächern und Fachrichtungen zuzuordnen. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen stellen einen (nicht fachdidaktischen) Bezug zwischen a) verschiedenen Unterrichtsfächern oder b) zwischen einem Unterrichtsfach und der Pädagogik her. Zu den fächerübergreifenden Lernfeldern nach (b) gehören z.B. Europa im Unterricht, Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Interkulturelle Bildung, Gesundheitserziehung, Friedenserziehung, Medienerziehung, Umwelterziehung, Neue Technologien. Die Art der Leistungsnachweise ergibt sich aus der jeweiligen Fachspezifik.

Durch die Perspektive von Erziehung und Unterricht unterscheiden sich *interdisziplinäre Lehrveranstaltungen* nach PVO §4 Abs.3.1 von rein fachwissenschaftlich interdisziplinär/fachübergreifend angelegten Lehrangeboten. Derartige Lehrveranstaltungen haben einen pädagogischen Anteil und einen Bezug zu mindestens einem der Bereiche Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie.

4. Ein *Projekt* ist eine eigenständige Gemeinschaftsarbeit von bis zu 3 Studierenden und wird einem Unterrichtsfach gemäß PVO-Lehr I oder einer Grundwissenschaft zugeordnet. Es erstreckt sich über maximal 2 Semester und kann mit einer anderen LV verknüpft werden, soweit dies den eigenständigen Charakter des Projektes bewahrt. Im Mittelpunkt eines Projektes steht die Umsetzung von Fragestellungen, die in einer Arbeitsgruppe gefunden und bearbeitet worden sind bis hin zur konkreten Planung von Präsentationen, Unterrichtsentwürfen o. ä.

Die Ergebnisse des Projekts werden in einem schriftlichen Projektbericht (als Leistungsnachweis) zusammengefasst. Über diesen Bericht sowie über den Verlauf und das Ergebnis des Projekts erfolgt ein Gespräch. Bericht und Gespräch stellen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Projekt dar.

5. Mit der erfolgreichen Teilnahme an einer *Lehrveranstaltung für Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht (Iuk)* ist der Nachweis von Medienkompetenz im Umgang und Einsatz der neuen Technologien für den Unterricht einer informationstechnischen Grundbildung verbunden. Als zu erwerbende Mindestqualifikation wird empfohlen:

- Informationstechnische Grundkenntnisse über Anwendungsbereiche der IuK-Technik, von informationswissenschaftlichen Grundbegriffen wie „Information, Daten, Datentypen“, über Grundlagen informationsverarbeitender Technik, über Datenschutz und -sicherheit sowie über Software-Rechte,
- Grundbefähigung bei der Anwendung der IuK-Technik hinsichtlich Rechnersystemen, Internetdiensten, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation,
- Grundkenntnisse über die didaktische Funktion multimedialer Lernanwendungen, Leitlinien zum didaktischen Design solcher Anwendungen sowie Kriterien für die Bewertung und Auswahl von Lernsoftware.

Der Leistungsnachweis kann innerhalb des Lehrangebots verschiedener Fächer erbracht werden. Näheres regeln die einzelnen Studienordnungen.

6. Die Art des Leistungsnachweises für *Ästhetische Bildung* muss dem Charakter des Bereichs angemessen sein, sich also zum Teil von rein kognitiv gestalteten Nachweisen (Hausarbeit, Klausur) abheben (s.u. Nr.7.). Zum Bereich sind zuzuordnen:

- die Wahrnehmung mit allen Sinnen,
- die Entdeckung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit,
- die Entwicklung von Qualitätskriterien.

7. Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen insbesondere nach §26 können, soweit möglich, neben den üblichen Formen (vgl. Anlage D.2. dieser Studienordnung) z. B. auch in folgenden Arten erbracht werden:

- Durch eine Präsentation eigener, im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung entstandener Gestaltungen, Programmierprodukte, Poster- oder Fotografiereausstellungen, Entwicklung und Gestaltung von Filmen und CD-ROMS bzw. anderer geeigneter elektronischer Datenträger; diese Präsentationen werden jeweils um eine Beschreibung und Reflexion der vorgenommenen Gestaltungs- und Produktionskriterien ergänzt, die in einem 7-10seitigen schriftlichen Konzept oder in einem ca. 20minütigen Gespräch dargelegt werden,
- zur Ästhetischen Bildung auch durch Nachweis der regelmäßigen Mitarbeit in einem Theaterspiel, einem „Lyrik-Workshop“ etc. im Rahmen der TU Braunschweig oder einer mit ihr kooperierenden Hochschule.

8. Die nach §26 Abs. 4 erforderliche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung (2 SWS) wird durch eine separate entsprechende Lehrveranstaltung im Rahmen des Angebots des Faches Deutsch oder durch Einzelunterricht in Gesang einschließlich Stimmbildung (s SWS) im Fach Musik nachgewiesen.

D.2. Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Als Lehrveranstaltungen werden Vorlesungen, Grundkurse, Pro- und Hauptseminare und Kolloquien sowie – je nach Fach – sprachpraktische Kurse und Übungen angeboten. Die Kenntnisse, die durch diese Lehrveranstaltungen vermittelt werden, sind neben den von den Studierenden zu erarbeitenden Spezialgebieten die Basis für die Zwischen- und Abschlussprüfung.

- Die Vorlesungen, die im Grund- und Hauptstudium gehört werden können, dienen dazu, Überblickswissen über die Bereiche der jeweiligen o. g. Teilstudiengänge zu vermitteln. Sie haben eine historische, systematische oder methodologische Ausrichtung und beziehen Kenntnisse über fachspezifische Strukturen, Entwicklungen, Forschungsergebnisse, Probleme und Forschungsansätze ein.
- Einführungskurse machen mit den Grundlagen der fachwissenschaftlichen Studienbereiche in der Studienanfangsphase vertraut.
- In den *Pro- und Hauptseminaren* geht es, bei wachsenden Anforderungen an die Selbständigkeit der Studierenden, um die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel sowie um den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse und um die exemplarische Erarbeitung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Gegenstände.
- In den Übungen werden besondere Sachkenntnisse, Forschungsmethoden oder Fertigkeiten wie z. B. Arbeits- oder Lesetechniken mit dem Ziel bestimmter Handlungskompetenzen in den Wissenschaften und deren unterrichtlicher Umsetzung vermittelt und eingeübt.
- In sprachpraktischen und anderen Kursen (u. a. Sprecherziehung) geht es um die Erweiterung einer für ein erfolgreiches Studium und die berufliche Praxis erforderlichen fremdsprachlichen wie auch muttersprachlichen Sprachkompetenz.
- In Kolloquien finden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Gespräche über ausgewählte Forschungsprobleme statt, die besonders für fortgeschrittene Studierende (Examenskandidaten/innen und Doktoranden/innen) von Bedeutung sind.

2. Zum ordnungsgemäßen Fachstudium gehören zum einen die Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung fachlicher Kenntnisse dienen, und zum anderen die erfolgreiche Teilnahme an den in den Prüfungs- und Studienordnungen genannten Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise (LN) zu erwerben sind.

Vorrangig in den Pro- und Hauptseminaren sowie in besonders gekennzeichneten Übungen erwerben Studierende ihre Leistungsnachweise.

Je nach Veranstaltungstyp können sie aus einem Referat (mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung), einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung bestehen.

Die Art des verlangten Leistungsnachweises wird vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

3. Für das 1. Staatsexamen werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Empfehlenswert ist, dass mindestens ein Hauptseminar-Leistungsnachweis bei dem bzw. der Prüfenden erbracht wird.

D.3. Praktikumsordnung

Die Ordnung über die Praktika des Studiengangs für Grund-, Haupt- und Realschulen wird gesondert veröffentlicht.